DAS LETZTE WORT ÜBER NÜRNBERG

SONDERHEFT der Weg DÜRER-VERLAG

Correo Argentino Suc. 26 | TARIFA REDUCIDA Concesión 3638 | FRANQUEO PAGADO Concesión 4305

MARK LAUTERN

Das letzte Wort über Nürnberg

Fassade und Sumpf in den Kriegsverbrecher-Prozessen



DÜRER-VERLAG / BUENOS AIRES

Sonderheft der Zeitschrift „Der Weg"

Se terminó de imprimir en Buenos Aires, en la Imprenta "Mercur", Rioja 674,
a los 4 días de Diciembre de 1950, Año del Libertador General San Martín.

INHALTSVERZEICHNIS

1. DIE RECHTSGRUNDLAGE

In der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 verkündeten die Vertreter der im Kriege gegen Deutschland alliierten Großmächte der Welt, daß sie „die Bestrafung der Hitlerleute für die von ihnen begangenen Grausamkeiten" durchführen würden. Solange der Krieg andauerte, war diese Erklärung nichts als eine Ankündigung einer Gruppe der kriegführenden Mächte, eine Willensäußerung, die keinerlei rechtlich bindenden Charakter hatte. Nach dem Zusammenbruch Deutschlands wurde die Absicht der „Strafverfolgung der Achsenkriegsverbrecher" vom Kriegsverbrecherausschuß der Vereinigten Nationen gutgeheißen, die Willensäußerung der Sieger also auf die breite Basis aller gegen Deutschland kriegführenden Mächte gehoben. Sie wurde auch dadurch kein allgemeingültiges, völkerrechtliches Gesetz, sondern höchstens die Willensäußerung einer siegreichen Mehrheit von Nationen.

Durch das Londoner Abkommen der vier Großmächte vom 8. August 1945 wurde die Absicht der Kriegsverbrecherverfolgung erneut bestätigt und das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes geschaffen. Das Londoner Statut des IMT wurde im März 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und die Definition der darin aufgeführten völkerrechtlichen Verbrechenstatbestände dem Ausschluß für die Kodifizierung eines internationalen Strafrechtskodex als Maßstab der zu kodifizierenden Vergehen gegen „Frieden und Sicherheit der Menschheit" anempfohlen. Damit wurden die im IMT-Statut aufgeführten Völkerrechtsvergehen als solche von 23 Nationen anerkannt. Das heißt nicht mehr und nicht weniger, als daß diese Nationen der Welt das Versprechen gaben, hinfort „Kriegsverbrechen", „Verbrechen gegen den Frieden" und „Menschlichkeitsverbrechen" allgemein unter Strafverfolgung zu stellen. Man sollte annehmen, daß durch ein derartiges Versprechen in der Welt ein Teil der Furcht vor Gewalttaten und Massenvernichtungen behoben werden würde.

Allerdings darf man nicht vergessen, daß ein solches Versprechen an die Welt eben ein Versprechen ist und bleibt, solange keine unterschiedslose, unparteiische und allgemeine Strafverfolgung der genannten Verbrechen in aller Welt durchgeführt wird. Wenn die vier Großmächte — noch vor der Zustimmung durch die Vereinten Nationen und alle übrigen Staaten — durch die Errichtung des IMT in Nürnberg und die Aburteilung der sogenannten „Hauptkriegsverbrecher" über dieses Versprechen hinausgingen, ohne eine allgemeine Kodifizierung und unterschiedslose Anwendung eines internationalen Strafverfahrens gegen Völkerrechtsverletzer abzuwarten, nahmen sie damit eine schwere Verantwortung gegenüber der ganzen Welt auf sich. Auch durch die nachträgliche Anerkennung ihres Londoner Statuts durch eine große Anzahl von Nationen konnte dieses eine allgemeine Rechtsgültigkeit nicht erlangen, denn wer hatte gehört, daß „Recht" allein durch Mehrheitsbeschlüsse geschaffen werden kann? Das „Recht" von Nürnberg konnte allenfalls dem erstrebten Recht nahekommen, wenn die überwiegende Mehrzahl der an den Nürnberger Verfahren beteiligten Parteien die Rechtsgrundlagen der Prozesse anerkannt hätte, vor ihrer Formulierung mit ihnen vertraut gewesen wäre oder an ihrer Entwicklung Anteil gehabt hätte.

Die mindeste Erwartung, die man nach Verkündung der Absicht, die Achsenkriegsverbrecher zu verfolgen, hegen durfte, war die, daß ein unparteiisches Verfahren abgehalten werde, bei dem die Alliierten als Kläger, die Deutschen als Angeklagte und Neutrale als Richter auftreten

würden. Stattdessen wurde der fundamentale Grundsatz, daß niemand in eigener Sache Richter sein kann — der für alle zivilisierten Rechtssysteme gilt — übergangen und ein Militärtribunal der 4 Siegergroßmächte errichtet, vor dem eine Anklagebehörde der vier Siegergroßmächte Angehörige einer besiegten Macht anklagte. Durch diese Tatsache allein — mag man auch mit formaljuristischen Argumenten versuchen, ihre Auswirkungen hinwegzudiskutieren — wurde das IMT von vornherein von einem Rechtsinstrument zu einem solchen der Macht: es wäre ein solches auch dann geblieben, wenn es alle Angeklagten freigesprochen hätte oder sie nach bestehenden Gesetzen verurteilt hätte, statt neue zu schaffen.

Sir Hartley Shawcross, der Britische Hauptankläger vor dem Nürnberger IMT, erklärte in seiner Schlußansprache an das Gericht: „Vom Schicksal dieser Männer (der Angeklagten) hängen noch große Entscheidungen ab. Denn die Wege der Wahrheit und Rechtlichkeit unter den Nationen, die Hoffnungen auf künftige internationale Zusammenarbeit in der Anwendung von Gesetz und Recht liegen in Ihrer Hand, meine Herren Richter." Zweifellos wollte er damit die Nürnberger Urteile als ersten Schritt auf dem Wege zu einer internationalen Gerechtigkeit bezeichnen. Daß dieser erste Schritt ein Fehltritt war, hat der gleiche Sir Hartley Shawcross schon 1948 eingesehen, als er, anläßlich der russischen Handlungen gegenüber der Tschechoslowakei und Finnland, erklärte: „Das Nürnberger Verfahren ist eine Farce geworden, ich schäme mich, in Nürnberg Ankläger gewesen zu sein, als Kollege dieser Menschen..."

Das Londoner Statut des IMT definiert, wie erwähnt, die Verbrechenstatbestände. Und doch fehlt eine Kleinigkeit bei der Definition. Es heißt im Statut „Kriegsverbrechen sind... Verletzungen der Kriegsgesetze und -bräuche" und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind ... Mord, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung und andere unmenschliche Handlungen gegen irgendeine Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges." Zwei entscheidende Worte fehlen in jeder dieser Definitionen. Wäre die 2. Definition, die der Menschlichkeitsverbrechen, richtig, dann müßte es nicht nur „vor und während des Krieges" sondern auch noch „nach dem Kriege" heißen, außerdem hätte es lauten müssen: „Verletzungen von Kriegsbräuchen etc... durch Deutsche" und „Mord, Versklavung etc... durch Deutsche". Denn niemals hat irgendeine alliierte oder andere Regierung von einer Verfolgung der entsprechenden Verbrechen gesprochen, die Angehörige anderer Nationen begangen haben. Sollte man aber die erwähnten Worte absichtlich weggelassen haben, dann war das IMT-Statut nicht nur ein Versprechen, sondern eine Verpflichtung, a l l e, auch nichtdeutsche, Verbrecher zu verfolgen. Es ist in den 5 Jahren seit Kriegsende noch nichts in dieser Richtung geschehen.

Zur Ausführung des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 erließ der Kontrollrat für Deutschland das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die Amerikanische Militärregierung die Verordnung Nr. 7. Kontrollratsgesetz Nr. 10 bestimmt, daß jede Besatzungsmacht das Recht haben sollte, Personen, die innerhalb ihrer Zone verdächtig sind, Verbrechen begangen zu haben, „darunter Personen, die von einer der Vereinten Nationen eines Verbrechens beschuldigt werden", zu verhaften und gerichtlich abzuurteilen. Für die amerikanische Zone Deutschlands wurde in Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 die Verordnung Nr. 7 erlassen, die die Errichtung der Militärtribunale bestimmt und in Artikel 3b festlegt: „Die Feststellungen des Internationalen Militärgerichtes im Urteil zu Fall 1 (also dem sog. Hauptkriegsverbrecherprozeß), wonach Invasionen, Angriffshandlungen, Angriffskriege, Verbrechen, Grausamkeiten oder unmenschliche Handlungen geplant waren

und sich zugetragen haben, sind für die hiernach errichteten Militärgerichtshöfe bindend und dürfen nicht in Zweifel gezogen werden außer betreffs der Teilnahme und Kenntnis der genannten Handlungen seitens bestimmter Personen."

Nach der Haager Konvention und den Regeln für die Landkriegsführung ist eine Besatzungsmacht nicht berechtigt, die Gesetze des besetzten Landes außer Kraft zu setzen, und sie darf neue Gesetze und Verordnungen nur im Rahmen dessen erlassen, was „die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Lande unbedingt erforderlich macht". — Aus eigener Machtvollkommenheit, nämlich durch Urteil des von ihnen selbst eingesetzten IMT und der Nürnberger Militärtribunale, haben die Siegermächte jedoch entschieden, daß sie an die Haager Konvention nicht mehr gebunden seien, da Deutschland durch die bedingungslose Kapitulation vorübergehend aufgehört habe, als souveräne Macht zu bestehen, und die Haager Konvention „offensichtlich nur auf eine im Zuge der Kriegsführung und als Teil eines noch unentschiedenen Krieges durchgeführte Besetzung anzuwenden sei". Die Rechtsquelle der Rechtsgrundlagen der Kriegsverbrecherprozesse erweist sich also ebenfalls als eine einseitig von den Siegermächten den Besiegten auferlegte Argumentation, während die Gegenargumente gegen eine solche Auslegung des Völkerrechts, wie sie vor allem von dem berühmten Völkerrechtslehrer Professor Dr. Jahreis im Namen der Verteidigung vor dem IMT vorgebracht wurden, völlig übergangen wurden.

Das IMT und alle nachfolgenden Militärgerichte lehnten von vornherein alle Proteste der Verteidigung ab, die sich auf die Rechtsgültigkeit des Londoner Statuts, des Kontrollratsgesetzes 10 und der Verordnung Nr.7 bezogen. Und zwar erklärten sie, „daß ein Gericht unmöglich befugt sein könne, seine grundlegenden Statuten anzuzweifeln". Da keine internationale Autorität besteht, an die sich die Verteidigung hätte wenden können, mußte sie sich — unter Abgabe der grundsätzlichen Erklärung, daß sie die Rechsgültigkeit der Statuten und die Kompetenz der Gerichte nicht anerkennen könne — dem Verfahren fügen, um überhaupt noch einen Teil der Rechte der Angeklagten wahren zu können.

Nach dem Vorwurf der Rechtsungültigkeit der Statuten und jenem der Parteilichkeit der Gerichte wurde besonders der Vorwurf gegen die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse erhoben, daß sie Gesetze anwendeten, die Tatbestände zu Verbrechen stempelten, die zur Zeit ihrer Begehung noch nicht als solche bekannt waren. Tatsächlich gab es vor der Errichtung des IMT keinen Verbrechenstatbestand „Vorbereitung und Führung von Angriffskriegen" oder „Planung von Verbrechen gegen den Frieden". Noch weniger gab es in irgendeinem internationalen oder nationalen Rechtssystem eine individuelle Strafbarkeit für Völkerrechtsvergehen. Beide Rechtsgrundsätze „nullum crimen sine lege" und „nulla poena sine lege" wurden laufend von den Nürnberger Gerichten verletzt und der Hinweis darauf mit ähnlichen Erklärungen abgetan, wie sie das IMT abgab: „Das Statut macht Planung und Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge zu einem Verbrechen, und es ist deshalb nicht unbedingt erforderlich zu erwägen, ob und in welchem Maße Angriffskriege vor Inkrafttreten des Londoner Abkommens Verbrechen waren" (Hauptkriegsverbrecherprozeß, Band I, Seite 219).

Nach Ansicht der deutschen Rechtssachverständigen, die im Namen der Verteidigung vor den Nürnberger Militärgerichten aufgetreten sind, entbehrten also die Verfahren 1. der Rechtsgültigkeit, 2. der Unparteilichkeit und 3. standen sie durch Bruch des Rechtsgrundsatzes „kein Verbrechen ohne Gesetz" im Gegensatz zu allen anerkannten Rechtsverfahren der Welt.

Die gleiche Ansicht über die Rechtsgrundlagen wurde auf dem deutschen Juristentag 1948 vom bayrischen Justizminister Dr. Müller etwas vorsichtiger formuliert — von neutralen, amerikanischen und englischen Juristen inzwischen in sehr offener Weise ausgesprochen. American Mercury, eine immerhin recht weitverbreitete Zeitschrift, bezeichnete bereits im November 1947 die Rechtsgrundlagen von Nürnberg als Farce, und die Stimmen, die sich gegen die Verfahren wendeten, sind seitdem immer zahlreicher geworden. Einen wesentlichen Schlag gegen einseitige Kriegsverbrechensverfolgung stellten die „abweichenden Urteilsbegründungen" im großen japanischen Kriegsverbrecherprozeß in Tokio dar. 5 Richter, darunter der französische, indische und der niederländische, erklärten die Rechtsgrundlagen dieses Verfahrens — die denen von Nürnberg entsprechen — für unzulänglich. Ein Politiker von der Bedeutung Winston Churchills forderte die Welt auf, mit den Methoden der Nürnberger Justiz Schluß zu machen — und man darf annehmen, daß eines Tages, wenn der Rachegeist von 1945 ausgestorben ist, dieser größte Justizirrtum aller Zeiten von berufener internationaler Stelle korrigiert wird.

Aber Tote werden nicht wieder lebendig, und die Kollektivverurteilungen von großen Organisationen haben bis dahin viel Erbitterung und Haß in ein großes Volk hineingetragen. Diese Verfahren, die der Schaffung einer internationalen Gerechtigkeit die Bahn brechen sollten, haben sich zu einer der schwärenden Beulen am Leib des Friedens entwickelt. Wenn mit dem Abschluß des letzten Nürnberger Prozesses, des „Wilhelmstraßenprozesses", auch die Epoche der Nürnberger Kriegsverbrecherjustiz beendet ist, so haben doch damit die Probleme, die in Nürnberg gestellt wurden, noch keine befriedigende Lösung erfahren. Ein erster Schritt auf dem Wege zur Liquidierung dieser Epoche könnte eine großzügige Amnestie sein — aber eine Korrektur der rechtlichen Seite der Verfahren muß unbedingt auf dem Fuße folgen, wenn nicht der Gedanke einer völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit für alle Zeiten zum Schreckgespenst der Völker werden soll.

2. DAS VERFAHREN

Das Verfahren, das man in Nürnberg vor dem Internationalen Militärtribunal und den späteren Nürnberger Militärgerichten befolgte, hat vorher noch nicht bestanden. Weder in internationalen Gerichtshöfen noch in solchen einzelner Länder gab es einen Anhalt für Gerichtsverfahren, in denen Individuen strafrechtlich für völkerrechtliche Vergehen zur Verantwortung gezogen wurden. Die Kompetenzen des Internationalen Militärtribunals wurden deshalb durch das Londoner Statut von August 1945 durch Übereinkunft zwischen den Alliierten festgelegt und eine Verfahrensordnung entwickelt, die sich stark an angelsächsische Vorbilder anlehnte. Auf diesem Statut bauten dann die „Einheitlichen Verfahrensvorschriften für die Nürnberger Militärgerichte" auf, die die Verfahrensgrundlage für alle dem Internationalen Militärtribunal folgenden Prozesse darstellten.

Nach diesen einheitlichen Verfahrensvorschriften entwickelte sich ein Kriegsverbrecherprozeß etwa folgendermaßen:

Die Anklagebehörde, die zugleich Untersuchungsbehörde ist, vertritt die Interessen der Vereinigten Staaten und — nach der Nürnberger Auslegung des Londoner Statuts — damit zugleich die Interessen aller Unterzeichner dieses Statuts. Deshalb wurden diese Verfahren, obgleich sie nur von Amerikanern durchgeführt wurden, als „international" bezeichnet. Sie hat die Aufgabe, auf Grund der erbeuteten Dokumente des Dritten Reiches, der vielen in Internierungs- und Kriegsgefangenenlagern durchgeführten Vernehmungen, Personen ausfindig zu machen, die sich der Begehung sogenannter

„Kriegsverbrechen“, „Verbrechen gegen den Frieden“ und „Menschlichkeitsverbrechen“ hinreichend verdächtig gemacht haben. Gegen solche Personen leitet sie eine Untersuchung ein, und wenn der genannte hinreichende Verdacht gegeben erscheint, verfaßt sie eine Anklageschrift, die beim „Generalsekretär der Nürnberger Gerichte“ eingereicht wird. Durch Vereinbarungen des Generalsekretärs und der amerikanischen Regierung wird der Gerichtshof bestimmt, der den betreffenden Fall übernehmen soll, die Richter werden ernannt und — soweit sie nicht bereits bei anderen Prozessen in Nürnberg tätig sind, aus Amerika nach Deutschland geschickt.

Den Angeklagten ist daraufhin die Anklageschrift zu überreichen — mindestens 30 Tage vor Verhandlungsbeginn — und sie sollen Gelegenheit haben, einen Verteidiger ihrer eigenen Wahl zu bestimmen, der ihre Interessen vor dem Gericht vertritt. Dann folgt das „Arraignment“, die Schuldbefragung. Das Gericht tritt zusammen, die Angeklagten werden vorgeführt, die Verteidiger sind anwesend. Ein Vertreter der Anklagebehörde verliest die Anklageschrift, und die Richter befragen jeden Angeklagten einzeln, ob er ein Exemplar der Anklageschrift in deutscher Sprache erhalten und gelesen habe, ob er vor dem Gericht durch einen Verteidiger vertreten sei und ob er sich im Sinne der Anklage schriftlich schuldig oder nichtschuldig bekenne. In Nürnberg haben alle Angeklagten beim „Arraignment“ sich als „unschuldig“ bezeichnet.

Die Anklageschriften in allen Nürnberger Prozessen waren so allgemein gehalten, daß die Angeklagten sich am Anfang nie darüber klar waren, welche spezifische Tatbestände ihnen eigentlich vorgeworfen wurden. Es hieß darin etwa: „Die... und die... werden beschuldigt, in der Zeit von 1939 bis 1945 als Täter, Teilnehmer, Anstiftende oder, indem sie Befehle erteilten, ausführten oder ihre Ausführung duldeten..., „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ begangen zu haben, die in der Mißhandlung, Verfolgung, Quälerei, dem systematischen Mord und der Ausrottung Einzelner und ganzer Gruppen aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen bestanden und sich im Tod von vielen Millionen Menschen auswirkten.“ Die Spezifizierung der Tatbestände geschah dann nicht genauer als z. B. im Falle eines Sonderrichters: „...indem er als Vorsitzender des Sondergerichtshofes ... unmenschliche, diskriminierende Gesetze anwandte ... willkürliche, übermäßig harte Urteile fällte... und dadurch Personen... allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu... rassischen, religiösen oder politischen Gruppen, die dem Nazistaat feindlich gegenüberstanden.. zu unmenschlichen Strafen.. einschließlich der Todesstrafe verurteilte.“ Der deutsche Jurist, der aus seiner Strafprozeßordnung eine genau detaillierte Tatbestandsdefinition in der Anklageschrift gewöhnt ist, kann mit derartigen allgemein gehaltenen Beschuldigungen wenig anfangen, zumal nach der Nürnberger Verfahrensordnung das der Anklage zugrunde liegende Material dem Verteidiger vor dem Prozeß nicht zugänglich gemacht wurde. Es war deshalb nur allzu verständlich, daß am Ende eines jeden Arraignments mehrere Verteidiger sich erhoben und das Gericht baten, die Anklageschrift wegen unzureichender Detaillierung zurückzuweisen und eine neue, die Tatbestände definierende Anklageschrift einzureichen. In jedem Fall wiesen die Gerichte die Verteidiger darauf hin, „daß gemäß der einheitlichen Verfahrensvorschriften derartige Anträge schriftlich einzureichen, der Gegenpartei eine Gelegenheit zu schriftlicher Antwort zu geben sei“. Danach pflegten sich die Gerichte etwa einen Monat zu vertagen. In der Zwischenzeit reichten die Verteidiger ihre Anträge ein, diese gingen den umständlichen Weg über die Übersetzungsabteilung, wurden von der Anklagebehörde mit einer umfangreichen Gegenerklärung beantwortet — und schließlich von dem Gericht abgelehnt, weil „die Anklage genügend spezifiziert erscheine“.

Etwa einen Monat nach dem „Arraignment" beginnt die Hauptverhandlung, Teil I: Eröffnungserklärung der Anklagebehörde. In diesen meist einen vollen Verhandlungstag in Anspruch nehmenden Vorlesungen wird der Angeklagte eigentlich erst mit den Einzelheiten der Anklage vertraut gemacht. Die Behauptungen der Anklageschrift werden wiederholt, rhetorisch erläutert — mit einem beträchtlichen Aufwand an moralischen Versicherungen über Menschlichkeit, Demokratie und unveräußerlichen Menschenrechten ausgeschmückt, auf den einzelnen Angeklagten mehr zugeschnitten. Es werden zum ersten Mal konkret einige Fälle zitiert, in denen sich die Angeklagten vergangen haben sollen, und die Anklagebehörde erklärt, in welcher Weise sie im kommenden Beweisvortrag vorgehen werde: welche Tatbestände sie durch Zeugen, welche sie durch Dokumentenmaterial beweisen wolle. Aber noch immer sind der Verteidigung keine Einzelheiten über das Belastungsmaterial bekannt. Da nach dem angelsächsischen Verfahren der Strafprozeß eine Art Wettkampf zwischen Anklagebehörde und Verteidigung ist, in dem die Richter mehr oder weniger darüber zu entscheiden haben, welcher Partei es gelungen ist, die größere „Beweislast" anzusammeln, bemüht sich jede Partei, die andere zu überraschen und ihr bestes Material so lange zurückzuhalten, bis die Argumente der Gegenpartei erschöpft sind.

Im nächsten Abschnitt — dem Beweisvortrag der Anklagebehörde — kommt das Belastungsmaterial nun Stück für Stück zum Vorschein. Dokument um Dokument wird von der Anklagebehörde vorgelegt — teils, indem der Ankläger den Inhalt verliest, teils indem er in kurzen Worten angibt, was das Dokument darstellt, gegen welchen Angeklagten und unter welchem Punkt der Anklageschrift es vorgebracht wird. Diese Dokumente bestehen aus offiziellen Akten, Korrespondenzen, Tagebüchern, Protokollen aus der Zeit des Dritten Reiches, aus Büchern, Zeitungsartikeln, beschworenen Erklärungen von Zeugen und ähnlichem Material, aus Filmen, Photografien etc. Man sollte annehmen, daß eine öffentliche Behörde, wie die Anklagebehörde in den Kriegsverbrecherprozessen, nur einwandfrei echtes Material vorlegen würde. Aber leider hat es sich in den Prozessen in Nürnberg wiederholt ereignet, daß gefälschte Dokumente und sogar gefälschtes Filmmaterial vorgelegt wurden — wir wollen zugusten der Anklagebehörde annehmen, daß sie selbst Täuschungen zum Opfer gefallen ist. So wurde ein Film der Reichsbankfiliale in Frankfurt am Main gezeigt, — im IMT sowohl als im Ministerienprozeß —, in dem große, sogenannte „Reichsbankbehälter" zu sehen sind, aus denen Brillengestelle, Zahngold, Eheringe, Uhren etc. herausgeholt werden, alles Gegenstände, die angeblich aus den Vernichtungsaktionen in den KZs stammen. Im Ministerienprozeß haben zwei einwandfreie Zeugen ausgesagt, daß diese Behälter wenige Tage nach der Besetzung Frankfurts von amerikanischen Truppen in die Frankfurter Reichsbankfiliale gebracht wurden. Die Behauptung der Anklagebehörde, dieser Film beweise, daß die Reichsbank Raubgut der SS aus KZs verwahrt habe, konnte also mit diesem Film nicht bewiesen werden. Ein anderer Film zeigt die grauenhaften Leichenhaufen, die die amerikanischen Truppen beim Einmarsch in Deutschlands KZs vorfanden. Unter anderem wird ein mit Leichen beladener Güterzug gezeigt, auf dem Schnee liegt. Die Amerikaner besetzten Deutschland bekanntlich im späten April-Mai 1945, als in keiner dieser Gegenden Schnee lag.

Auch unter den diplomatischen und anderen offiziellen Dokumenten wurden Fälschungen bzw. zweifelhafte Stücke bekannt. Es würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen, weitere Einzelfälle anzuführen. Jedenfalls hatte die Verteidigung allen Grund, die Anklagedokumente sorgfältig zu studieren.

Vierundzwanzig Stunden vor der Vorlage im Gericht erhält die Gegenpartei jeweils Kopien des Dokumentenmaterials in deutscher und englischer Sprache, die Originale kann sie erst bei der Vorlage im Gericht kurz einsehen.

Nach Erläuterung eines Dokumentes bietet der Anklagevertreter dieses nämlich als Beweisstück an, der Verteidiger, der es überprüft hat, muß sich schnell entscheiden, ob er einen Einwand gegen seine Annahme durch das Gericht vorbringen will. Nach der erwähnten „Wettkampf"-Regel ist es üblich, daß immer die eine Partei die Beweisführung der Gegenseite zu Fall zu bringen sucht. Taktik und Methode dieser Versuche sind den Anwälten überlassen, nur dürfen sie beim Gericht nicht den Eindruck erwecken, daß sie den Gang des Verfahrens zu verzögern oder zu sabotieren suchen. Außer den Einwänden wegen Unechtheit oder mangelnden Quellennachweises gibt es eine Menge formaler Gründe — unzureichende Beglaubigung, falsche Einleitungsformel eines Affidavits etc. — die als Einwände gebracht werden, aber in den meisten Fällen wird der Gegenanwalt beanstanden, daß das Dokument unerheblich, nicht offiziell oder mit dem Angeklagten in Verbindung zu bringen sei.

Der vorsitzende Richter entscheidet, ob den Einwänden stattgegeben wird oder ob sie abgelehnt werden, er verfügt also, ob ein Dokument zum Beweisstück wird oder ob es außer Acht gelassen werden soll. Allein in der Handhabung dieser Vollmacht liegt schon eine große Möglichkeit, den Gang des Verfahrens zu beeinflussen. Leider hat man in Nürnberg die Erfahrung machen müssen, daß in der Mehrzahl der Prozesse den Einwendungen der Anklagebehörde stattgegeben wurde, während die der Verteidigung in der Mehrzahl abgelehnt wurden.

Einen Teil des Beweisvortrages bildet die Vernehmung von Zeugen. Im Nürnberger Verfahren gibt es nicht die Einrichtung des Zeugen, der vor Gericht geladen und vom Richter vernommen wird. Die Anklagebehörde lädt diejenigen Zeugen, von denen sie erwartet, daß sie die Angeklagten belasten, und die Verteidigung muß versuchen, Zeugen zu finden, die zugunsten ihrer Mandanten aussagen. Das Verhör wird nach angelsächsischer Methode durchgeführt 1. als sogenanntes „direktes Verhör" durch die Partei, die den Zeugen geladen hat, und 2. als „Kreuzverhör" durch den Anwalt der Gegenpartei —, wenn sich dann noch Fragen ergeben, ist es möglich, daß noch ein „Rückverhör" und ein „Rückkreuzverhör" folgen.

Über die Regeln und Aufgaben des Verhörs und Kreuzverhörs gibt es in der anglo-amerikanischen Rechtspflege eine umfangreiche Literatur, und jeder Rechtsstudent wird in die psychologischen und taktischen Geheimnisse dieser Wahrheitserforschungsmethode in England und USA gründlich eingeführt. Den deutschen Anwälten aber war das Kreuzverhör der Anwaltschaft unbekannt, und sie mußten sich auf einem Gebiet mit den amerikanischen Anwälten messen, auf dem diese zu Hause waren, während es für die deutschen Verteidiger neues Feld war. Hauptaufgabe des Kreuzverhörs ist, die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu erschüttern, ihn in Widersprüche zu verwickeln, ihn zur Zurücknahme von Erklärungen des direkten Verhörs zu bringen und so den Beweiswert seiner direkten Aussage zu vermindern oder sogar zu annullieren. Daß den deutschen Verteidigern dies in zahllosen Fällen gelungen ist, zeigt, wie sehr sie sich anzupassen verstanden, daß aber darüber hinaus eine große Anzahl von Zeugen im Kreuzverhör der Verteidigung praktisch alles widerrief und sozusagen zu eigenen Zeugen der Verteidigung wurde, beweist, mit welch unzureichendem Material die Anklagebehörde arbeitete und auf wie schwachen Füßen oft ihre ganze Konstruktion stand.

Erst nach Beendigung des Beweisvortrages der Anklagebehörde wußten die Verteidiger in Nürnberg Rahmen und Umfang des Anklagematerials, erst dann konnten sie ihrerseits an die Vorbereitung ihres „Falles" gehen. Während die Anklagebehörde sich praktisch seit Jahren — nämlich seit Kriegsende — mit geradezu uferlosen Hilfsmitteln und Quellen auf die Pro-

zesse vorbereiten konnte, stand der Verteidigung nur die Zeit während des Beweisvortrags der Anklagebehörde und die darauffolgende etwa einmonatige Verhandlungspause zur Vorbereitung ihres Vorbringens zur Verfügung.

Der Beweisvortrag der Verteidigung folgt in gleichem Aufbau dem der Anklagebehörde und gliedert sich in Teil IV., die Eröffnungserklärung, und Teil V, den Beweisvortrag. Beides spielt sich nach dem gleichen Schema ab, nach dem vorher die Anklagebehörde gearbeitet hat; die Verteidiger weisen in der Eröffnungserklärung die Anklagen zurück und bemühen sich dann durch Dokumentenvorlage und Zeugenaussagen, das Material der Anklagebehörde zu entkräften. Hierbei ist es üblich, daß die Angeklagten in eigener Sache als Zeugen eingeschworen werden und aussagen, d. h. vor allem zu jedem Anklagebeweisstück ihren Kommentar und ihre Widerlegung bringen. Sie können dann natürlich auch von der Anklagebehörde ins Kreuzverhör genommen werden — und hierbei taucht dann abermals Material auf, das die Verteidigung bis dahin nicht gesehen hat. Zur Überführung und Widerlegung hat sich die Anklagebehörde nämlich noch besonderes Material zurückbehalten, mit dem sie die Zeugen der Verteidigung oder die Angeklagten als Zeugen zu überraschen sucht.

Es hat sich in Nürnberg oft genug gezeigt, daß die Unkenntnis von den Praktiken des Kreuzverhörs Angeklagte und Zeugen, die durchaus wahrheitsliebende Menschen waren, so vollkommen verwirrt hat, daß sie entweder eingeschüchtert wurden und verstummten oder aber völlig unsinnige Aussagen abgaben. Da diese Verhörsmethode ja von vornherein in feindseliger Absicht geführt wird — d. h. der Zeuge weiß, daß der Anwalt der Gegenpartei nicht die Wahrheit erforschen, sondern des Zeugen Glaubwürdigkeit erschüttern will — stellt der Zeuge sich — je nach Charakter — defensiv vorsichtig oder offensiv dem Anwalt gegenüber ein — auch er wird davon weniger von dem Gefühl getrieben, die Wahrheit sagen zu müssen, als von dem Verlangen, „mit heiler Haut davonzukommen". Wenn man dazu noch die in Deutschland in den ersten zwei Jahren allgemein herrschende Furcht vor politischer Verfolgung in Betracht zieht, kann man ermessen, daß dies in England und Amerika sicher sehr nützliche Kreuzverhörverfahren in Deutschland eher zur Verzerrung als zur Aufklärung der Tatsachen beitrug.

Nach dem Beweisvortrag der Verteidigung folgt Teil VI des Verfahrens, „Rebuttal" oder Widerlegung. In einem kurzen Dokumentenvortrag — der nur in seltenen Fällen durch einige durchschlagende Zeugenaussagen unterstützt wird, — versucht die Anklagebehörde, den gesamten Verteidigungsvortrag aus den Angeln zu heben. Und jetzt tauchen die letzten Belastungsdokumente auf, die die Verteidigung nicht kennt. Sie muß versuchen, in einem „Counterrebuttal", einer Gegenwiderlegung, wiederum das neue Material zu entkräften. Danach vertagt sich das Gericht einige Wochen — und dann folgt Teil VII: die Schlußplaidoyers.

Jetzt erst kann der Verteidiger im Besitze des gesamten Anklagematerials seine Schlußfolgerungen ausarbeiten. Bisher war keine Argumentation, das heißt keine eigene Schlußfolgerung gestattet — nur Beweise durften gegen andere Beweise gestellt werden, die Schlußfolgerungen standen allein dem Gericht zu. In der sogenannten „Argumentation" nun ziehen die Anwälte aus dem Beweismaterial ihre Schlüsse und legen sie dem Gericht in Form ihrer mündlichen Plaidoyers vor. Die Verteidigung beginnt — die Anklagebehörde hat das Schlußwort.

Auffällig und allen europäischen Gerichtsbräuchen zuwider war in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen immer wieder die unveränderte Haltung der Anklagebehörde am Ende des Verfahrens. Niemals beachtete sie dabei das Verteidigungsvorbringen im geringsten — die Beweismittel der

Verteidigung wurden in den Schlußargumenten der Anklagebehörde weder erwähnt noch berücksichtigt — die Beschuldigungen der Anklageschrift wurden wiederholt und als durch das Verfahren bewiesen hingestellt. Auch in dieser Haltung zeigte sich der krasse Unterschied zwischen einer deutschen Staatsanwaltschaft als objektiver Behörde und dieser fremdartigen, feindseligen Organisation der Nürnberger Anklagebehörde.

Jedem Angeklagten wird nun noch ein „letztes Wort", eine etwa zehnminütige Erklärung, gewährt, eine Gelegenheit, die die meisten Angeklagten noch einmal dazu benutzten, ihre Unschuld zu erklären und die Hauptpunkte des Anklagevorbringens zu widerlegen. Dann vertagt sich das Gericht bis zur Urteilsverkündung.

Während der letzten Vertagungsperiode des Gerichts wird Anklage und Verteidigung Gelegenheit gegeben, ihre Plaidoyers noch durch umfangreiche und detaillierte „Schlußbriefe" zu ergänzen. Die Richter aber haben nun die ungeheure Arbeit vor sich, das gesamte Beweismaterial zu studieren, die Argumente zu prüfen und das Urteil zu fällen. Bei der Unmasse des Materials wäre diese Aufgabe nur dann richtig zu lösen, wenn keine Zeitbegrenzung vorhanden wäre. Da aber zum Studium von Tausenden von Dokumentenseiten und endlosen Protokollen noch die Schlußschriftsätze kommen und für den Prozeß eine feste Zeitbegrenzung gesetzt ist, ergab sich in Nürnberg aus den Urteilen oft, daß die Richter nicht alles Beweismaterial beachtet haben. Leider war in solchen Fällen immer wieder festzustellen, daß es gerade das Beweismaterial der Verteidigung war, das nicht erschöpfend gewürdigt wurde.

Der Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß endet mit der Urteilsverkündung. Eine Revision des Verfahrens durch ein höheres Gericht gab und gibt es nicht. Den Verurteilten blieb also als letztes Rechtsmittel nur eine Anfechtungsschrift gegen das Urteil an den Militärgouverneur der amerikanischen Zone. In einem einzigen Fall, im Prozeß gegen Oswald Pohl, dem Verfahren gegen ehemalige Führer des SS Wirtschaftsverwaltungshauptamtes, ordnete General Clay an, daß der Gerichtshof sein eigenes Urteil zu überprüfen habe. Das Ergebnis dieser außergewöhnlichen Prozedur war die Umwandlung eines Todesurteils in eine lebenslängliche Haftstrafe und die Verkürzung einiger zeitlicher Strafen. Der Grund dieser Überprüfung lag in einem erheblichen Verfahrungsmangel: das Gericht hatte, ohne noch Schlußbriefe der Verteidigung entgegengenommen zu haben, solche der Anklagebehörde teilweise wörtlich im Urteil verwendet, während der Verteidigung keine Gelegenheit gegeben wurde, ihre Auffassung dem Gericht bekanntzugeben.

Was man auch über das Verfahren in den Nürnberger Prozessen sagen mag, der Angelpunkt aller Betrachtungen bleibt die Feststellung, daß ein fremdes Verfahren den Angeklagten und Verteidigern aufgezwungen wurde und daß das Verfahren — durch Zeiteinteilung, sprachliche und organisatorische Gestaltung, durch Machtverteilung und Prozeßübung —, eine überragende Bevorzugung der Anklagebehörde hervorrief. Und damit dürfte die Frage grundsätzlich gestellt sein, ob das Nürnberger Verfahren den Begriff der „Gleichberechtigung vor dem Gesetz" erfüllen konnte — und wir müssen diese Frage unbedingt verneinen.

3. DIE RICHTER

Präsident Roosevelt stieß bereits 1945 auf wenig Gegenliebe bei der amerikanischen Richterschaft, als er das Programm der Kriegsverbrecherprozesse — noch vor Kriegsende — propagierte. Die Bereitschaft, sich an

den Nürnberger Verfahren zu beteiligen, stieg nach Roosevelts Tod kaum. So sah sich die amerikanische Regierung gezwungen, zur Besetzung der Nürnberger Militärgerichtshöfe größtenteils auf Juristen zurückzugreifen, die durch ein zeitweiliges militärisches Dienstverhältnis zu dieser Aufgabe kommandiert werden konnten. Allmählich fanden sich noch einige missionsgläubige Richter von den Obergerichten einzelner amerikanischer Bundesstaaten, einige Juristen, die das Problem der völkerrechtlichen Gerichtsbarkeit reizte, einige politisierende Richter und solche, die sonst nie eine Gelegenheit gefunden hätten, nach Europa zu kommen. Im allgemeinen jedenfalls setzte sich das Richterkorps der Nürnberger Militärgerichte aus würdigen älteren Herren aus dem Westen und Mittelwesten zusammen, die mit dem Sendungsglauben, der nun einmal Angelsachsen eigen ist, nach Europa gekommen waren, den rechtlosen Europäern das Recht zu bringen. Dieses Recht aber sollte Völkerrecht, internationales Recht sein, und es ist sicher nicht dem Übelwollen dieser rechtlich so bestrebten alten Herren zuzuschreiben, daß es dann eine so spezifisch amerikaniche Färbung annahm.

Man kann ohne Zweifel behaupten, daß der überwiegende Teil der amerikanischen Richter fest davon überzeugt war, unvoreingenommen den ihnen vorgelegten Prozeßproblemen gegenüberzustehen. Sie waren bestrebt, sich nur an die Tatsachen zu halten und auf Grund dieser Tatsachen ihre Urteile zu fällen. Aber leider läßt selbst der beste Wille eine volle Objektivität nicht zu, wenn sich zwischen das die Tatsache suchende Auge und die Tatbestände ein Schleier und Farbfilter nach dem anderen schieben kann.

Der erste „Schleier" dieser Art war seit Jahren durch die Vorkriegs- und Kriegspropaganda gewoben, die allein schon den Worten „deutsch", „Nazi" und ähnlichen einen von vornherein abwertenden Klang gegeben hatte. Der zweite Schleier wurde durch die Siegermentalität gebildet, die auch den objektivsten amerikanischen Richter in irgendeiner Form ergriffen hat. Die Siegermentalität zieht — bewußt oder unbewußt — immer den Schluß: „Da wir gesiegt haben, sind wir im Recht — da die Angeklagten dem besiegten Volk angehören, sind sie im Unrecht." Ein Anklagevertreter hat diesen Gedanken einmal recht pathetisch dahingehend formuliert, daß er erklärte: Gott habe den Alliierten den Sieg gegeben und damit für ewige Zeiten bewiesen, wo das moralische Recht liege. Während die Deutschen für ihre Zerstörungen von Gott geschlagen worden seien, seien Zerstörungen durch die Alliierten (und hierbei spielte er auf die Zerstörung von Dresden an, bei der immerhin ¼ Million Menschen getötet wurden) von Gott gewollte Handlungen gewesen.

Wenn auch die Richter, die mit dem Willen zur Objektivität nach Europa gekommen sind, vielleicht nicht von dieser krassen Form der Siegermentalität befallen waren, so machte sie sich doch bei jedem in irgendeiner Abart bemerkbar. Das wirkte sich auch in der Entscheidung über reine Rechtsfragen so aus, daß den amerikanischen Rechtstraditionen der Vorzug vor kontinentaleuropäischen gegeben wurde. Jedenfalls ist dieses psychologische Moment des Siegerbewußtseins immer außerordentlich schwer zu überwinden gewesen.

Der dritte „Schleier" bildete sich für die Richter immer von neuem aus der Zweisprachigkeit der Verfahren. Nur ganz wenige der alten Herren sprachen und verstanden deutsch in dem Maße, daß sie deutschen Zeugenaussagen oder Plaidoyers in der Originalsprache folgen konnten. Es mußte zur Vermittlung das komplizierte System der Mikrophon- oder Simultan-Dolmetscherei zwischengeschaltet werden: jeder Verhandlungsteilnehmer hatte sich ständig der Kopfhörer zu bedienen, um die Verhandlung in seiner Sprache hören zu können. Die simultane Übersetzung aller gesproche-

nen Worte verlangte von den Dolmetschern ungewöhnliche Geistesgegenwart, Sprach- und Allgemeinkenntnis. Trotz dieser Voraussetzung konnte man nicht erwarten, daß die Übersetzung auch psychologisch die gleiche Wirkung hatte wie die Originalworte. Da ein Teil der Dolmetscher — wie überhaupt die überwiegende Zahl der Angestellten der Gerichtshöfe — Alliierte, bezw. Emigranten waren, die den Angeklagten und Verteidigern von Anfang an voreingenommen gegenüber standen — war es nie ganz zu vermeiden, daß in die Übersetzungen bewußt oder unbewußt emotionelle Untertöne und Nuancen einflossen, die durch ständige Wiederholung das ganze Bild zu Ungunsten von Angeklagten und Verteidigern verzerrten. Das gilt auch für alle Schriftsätze, die den Richtern doch nur in der übersetzten, englischen Fassung vorgelegt wurden. Auch bei größten Bemühungen der Übersetzer ist es nicht möglich, rechtliche Formulierungen, die einem bestimmten Rechtssystem entstammen, in völlige Übereinstimmung mit denen eines anderen Rechtssystems zu bringen. Wenn auf dem langen Weg vom Tisch des deutschen Verteidigers bis zu dem des amerikanischen Richters nun noch — was durchaus häufig vorgekommen ist — fehlerhafte oder sogar böswillige Nuancierungen in das erwähnte Schriftstück eindringen können, kann man nicht erwarten, daß der Blick des Richters ungetrübt bleibt.

Die Rechtsverschiedenheit zwischen anglo-amerikanischem und deutschem Rechtssystem, die bereits erwähnt wurde, hat an sich schon eine gleich verschleiernde Wirkung auf den Blick des Richters. Die Kenntnis kontinentaleuropäischer Gerichtspraktiken ist bei amerikanischen Richtern gering — wenn überhaupt vorhanden. Er ist es gewöhnt, nach dem Common Law und der traditionellen Sammlung gerichtlicher Präzendenzfälle zu entscheiden, und kennt keine Strafgesetze, die ihm zum Verbrechenstatbestand zugleich ein Strafmaß vorschreiben, weshalb auch das Unverständnis der Richter gegenüber der Lage deutscher Richter, die im sogenannten „Juristenprozeß" angeklagt waren, ganz besonders kraß zu Tage trat. Es erschien ihnen unverständlich, daß sich deutsche Richter für harte Urteile mit dem Hinweis auf gesetzlich vorgeschriebene Strafen verteidigten. Es war ihnen unbekannt, daß nach deutschem Recht ein Angeklagter für Tatbestände bestraft werden kann, die im Laufe der Verhandlung erst erschwerend zur Anklage hinzutreten. Nach amerikanischer Übung müssen alle solchen Tatbestände außer Acht gelassen werden und nur diejenigen, die die Anklageschrift definiert, dürfen abgeurteilt werden.

Es gibt noch viele derartige Unterschiede im Rechtsempfinden und Gebrauch der amerikanischen und deutschen Juristen, darunter vor allem jenes den Kontinentaleuropäer seltsam anmutende Recht des amerikanischen Richters, die Rechtsgültigkeit eines Strafgesetzes anzweifeln zu dürfen. Nach der Auffassung der Amerikaner muß der Richter ein Gesetz vor seiner Anwendung darauf überprüfen, ob es der Verfassung entspricht. Dem deutschen, wie fast allen kontinentalen Richtern, ist eine Kritik am Gesetzgeber nicht gestattet.

Diese und andere Unterschiede in der Rechtsmentalität haben die Aufgabe der amerikanischen Richter beträchtlich erschwert. Aber eine noch viel entscheidendere Barriere für die richterliche Erkenntnis bildeten die Verfahrensvorschriften und die Organisation der Nürnberger Militärgerichtshöfe. Nach dem Urteil des Internationalen Militärtribunals gegen die sogenannten Hauptkriegsverbrecher waren erkenntnis- und entscheidungsmäßig den Richtern in den folgenden Prozessen die Hände in hohem Maße gebunden. Keine der Urteilsfeststellungen des IMT durfte in Zweifel gezogen werden, und alle von ihm als Verbrechenstatbestände gekennzeichneten Handlungen waren als solche ohne weitere Argumentation anzuerkennen.

Das heißt, daß alle jene deutschen Handlungen, die das IMT unter Beteiligung russischer Richter z. B. als Angriffskriege bezeichnet hatte, auch dann noch als solche betrachtet werden mußten, als auch in amerikanischen Kreisen bereits erhebliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Urteilsfeststellungen entstanden waren.

Die Organisation der Gerichte aber war von Anfang an derartig in die Hände der Anklagebehörde gelegt worden, daß die Richter, die für die einzelnen Prozesse größtenteils frisch aus Amerika kamen, bei allen ihren Unternehmungen auf den Wegen geleitet wurden, die der Anklagebehörde wünschenswert waren. Dadurch, daß der Hauptankläger als „Chief of Counsel" zugleich die ganze Organisation und Administration der Gerichte aufbaute und verwaltete, war es möglich, die gesamte Personalbesetzung — einschließlich des Generalsekretariats der Gerichte — im Sinne der Anklagebehörde zu gestalten. So standen z. B. den Richtern Rechtsberater und Spezialisten — Verfassungs- und Völkerrechtler, Kenner der deutschen Rechtsprobleme — zur Verfügung, von denen ein Teil vorher bei der Anklagebehörde gearbeitet hatte, ein anderer Teil aus Personen bestand, die Deutschland aus rassischen Gründen verlassen hatten.

So vielseitig die „Schleier", „Farbfilter" und „Barrrieren" waren, die sich zwischen den Richter eines der Militärgerichtshöfe und die Tatbestände schoben, so energisch haben doch einige der Richter versucht, diese Hindernisse zu überwinden — aber sie sind die Ausnahmen geblieben. Judge Shake, der Vorsitzende des Militärgerichtshofes, der die Direktoren der I. G. Farben abzuurteilen hatte, war einer der Männer, der zu wahrer Objektivität durchzudringen versuchte, und obwohl auch im I. G. Farben Prozeß das Urteil noch gewisse Konzessionen an die Siegermentalität macht, war es doch in seinen Ausführungen mutig genug, gegen die Unfehlbarkeit des IMT-Urteils anzugehen und erstaunliche Wahrheiten zu verkünden, die wesentlich zur Rechtfertigung der Haltung des deutschen Volkes gegenüber seiner Führung beitrugen. Judge Wenerstrum, der Vorsitzende des Prozesses gegen die deutschen Generale des südöstlichen Kriegsschauplatzes, wählte den Weg in die Öffentlichkeit, um nach der Verkündung des Urteils in einem Presseinterview zu erklären, daß die Atmosphäre von Nürnberg allzusehr mit Haß und Rachegefühlen geladen sei, um objektive Urteile zu ermöglichen.

Der größere Teil der Richter aber zog es vor, sich von der Anklagebehörde auf vorgezeigtem Wege leiten zu lassen, und einige Richter taten noch ein übriges, um ihre Missionsgläubigkeit und ihre Verachtung gegen die Besiegten zu demonstrieren. Judge Andersen und mit ihm seine Richterkollegen im Krupp-Prozeß ließen sich zu so unerhörten Maßnahmen wie der Verhaftung fast aller Verteidiger im Gerichtssaal hinreißen, als die Anwälte sich weigerten, sich der diktatorischen Voreingenommenheit des Gerichtes zu beugen. Das Gericht verweigerte dem Angeklagten Alfred Krupp den Beistand seines amerikanischen Anwalts Earl Carrol und behinderte die Verteidigung mit allen nur möglichen administrativen und verfahrensmäßigen Mitteln. Eine ähnliche haßerfüllte Voreingenommenheit kennzeichnete das Gericht im Fall Nr. 13, dem sogenannten „OKW Prozeß", vom ersten Tage an.

Eine besondere und eigenartige Rolle spielte untr den Richtern von Nürnberg der Kapitän z. See der US Marine, Michael Musmanno. Dieser persönlich sehr liebenswürdige und ehrenhafte Richter war von seinen schriftstellerischen Ehrgeizen allzusehr besessen, so daß seine richterliche Aufgabe allmählich hinter seinem journalistisch-schriftstellerischen Bemühen zurücktrat. Seine Prozeßführung in den Prozessen gegen Generalfeldmarschall Milch und SS Obergruppenführer Ohlendorf war mehr auf drama-

tische Bühnenwirkung als auf juristische Wahrheitsfindung abgestellt, und seine Urteilsbegründungen lasen sich wie Kriminalromane oder Zeitungsartikel. Wie viele Amerikaner verwechselte er Ideologie mit Recht und liebte es, moralische Überzeugungen in Rechtsausführungen einfließen zu lassen.

Man kann wohl sagen, daß der Wille der Richter im allgemeinen gut war und ihr Bestreben, die Wahrheit und das Recht zu finden, echt. Einen Teil ihrer Schwierigkeiten haben wir angeführt — eine weit größere Menge von Hinderungen stellte sich noch zwischen sie und das Recht, von denen wir nur den Zeitmangel und die Materialmenge erwähnen möchten. Im Prozeß gegen E. v. Weizsäcker und andere z. B. wurden von Anklage und Verteidigung über 12 000 oft mehrseitige Dokumente vorgelegt, das Protokoll umfaßte dazu noch ca 25 000 Seiten, die Plaidoyers und Sonderschriftsätze etwa 5000 Seiten. Zur Rechtsfindung aber ist ein genaues Studium dieser ca. 50 000 Seiten Material erforderlich, besonders da die wesentlichen Zeugenaussagen nicht vor Gericht, sondern vor besonderen Kommissionen entgegengenommen wurden und von den Richtern erst nachträglich gelesen werden konnten. Für diese Arbeit aber stehen den Richtern etwa 2 Monate Zeit nach Verhandlungsschluß zur Verfügung. Ähnlich lagen die Dinge bei allen Prozessen, und da Unmögliches von den Richtern verlangt wurde, waren die Resultate, die Urteile, entsprechend.

Die ganze Fortentwicklung der Nachkriegswelt hat es mit sich gebracht, daß die Aburteilung der sogenannten Kriegsverbrecher, die 1945 eine aktuelle Sensation war, 1948 bereits ein politischer und rechtlicher Anachronismus geworden war, und dennoch wollten die Nürnberger Verfahren nicht sterben, schleppten sich fort und fort, während sich schon alle Welt von ihnen distanzierte. Man merkte es in Nürnberg nicht, daß Judge Wenerstrums Rebellion gegen die Rachejustiz den Tod der Nürnberger Prozesse bedeutete — aber seither hat es schon mancher amerikanische Richter bedauert, daß er seinen guten Namen für ein so zeitgebundenes Unternehmen wie die politische Justiz von Nürnberg hergegeben hat — und mancher wird es wohl noch in Zukunft bereuen.

4. DIE ANKLAGEBEHÖRDE

Als das Nürnberger Internationale Militärgericht im Herbst 1945 mit dem Prozeß gegen die sogenannten „Hauptkriegsverbrecher" begann, bestand noch keine völkerrechtliche internationale Strafrechtsbehörde, auf deren Tradition die beteiligten Staaten hätten zurückgreifen können. Die Anklage hätte — nachdem die Organisation der Vereinigten Nationen bereits gegründet war — möglicherweise im Namen dieser Organisation erhoben werden können. Damit wäre wenigstens eine Staatsanwaltschaft geschaffen worden, die sich in ihrem Auftrag auf den Willen der Mehrzahl der Nationen der Welt hätte berufen können — wenn auch hier die Tatsache, daß die UNO in erster Linie einen Zusammenschluß der Siegernationen darstellte, einen gewissen Zweifel an der Objektivität eines solchen Auftrages nicht hätte ausschalten können. Die Großmächte unter den Siegerstaaten zogen es jedoch vor, vor einem Gericht, dessen Richter nur aus ihren Reihen stammten, auch selbst als Einzelkläger aufzutreten. Ihre Regierungen ernannten einen Juristenstab, den sie mit umfassenden Vollmachten und genauen Instruktionen ausstatteten, und deren leitender Anwalt als Generalstaatsanwalt vor dem Internationalen Militärtribunal auftrat. Für die USA war dies Justice Jackson, für Großbritannien Sir Hartley Shawcross, für die UDSSR General Rudenko und für Frankreich Donnedieu de Vabres.

Die vier Staatsanwaltschaften arbeiteten eine gemeinsame Anklageschrift aus, die im Namen ihrer Staaten dem Gericht und den Angeklagten überreicht wurde. Der Prozeß lief damit unter der Bezeichnung „Die Vereinigten Staaten von Amerika, die UdSSR, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik gegen Hermann Göring und andere..." Es war also eine Anklage von vier Staatsregierungen gegen eine Reihe von Einzelpersonen — keine Anklage einer internationalen Organisation. Die Bezeichnung „Internationales Militärtribunal" war daher nur dann berechtigt, wenn man die Beteiligung von vier verschiedenen Regierungen an einer Aktion als internationale Handlung zu bezeichnen gewillt ist.

Zu dieser vierfach geteilten Staatsanwaltschaft trat jedoch noch eine Reihe von Delegationen kleinerer Mächte, die von einzelnen der Großmächte mit vertreten wurden. So wurden die Klagen Polens, Weißrutheniens, der Ukraine, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens von der sowjetischen Anklagebehörde, die Griechenlands, Dänemarks, Norwegens und der Niederlande von der britischen und die Klagen Belgiens von der französischen Anklagebehörde mitvertreten.

Bereits bei Beginn des Internationalen Militärprozesses machte sich die überwiegende Machtstellung der vereinigten Anklagebehörden bemerkbar. Als Vertreter der Siegermächte in einem völlig besetzten, besiegten Land, standen ihnen von vornherein alle Mittel dieser mächtigen Staaten und deren Autorität zur Verfügung. Alle Dokumente des Deutschen Reiches waren als Beutematerial den Siegerstaaten in die Hände gefallen bzw. wurden als Eigentum der Besatzungsmächte angesehen und verfielen der Beschlagnahme. Alle Personen, die als Zeugen in Frage kamen, befanden sich — soweit es sich um Deutsche von Einfluß und Bedeutung handelte — durch die Einrichtung der „automatischen Haft" für diese Kategorie von Personen — in alliiertem Gewahrsam. Die Verfahrensvorschriften des Tribunals aber waren im Wesentlichen dem angelsächsischen Recht entnommen und somit der Anklagebehörde vertraut — den Angeklagten und ihren Verteidigern aber nicht.

Besonders die Stellung des Staatsanwalts im Prozeß war es, die zu vielen Mißverständnissen und Erschwerungen Anlaß gab. Nach der deutschen und der überwiegenden Zahl der kontinentalen Strafprozeßordnungen ist die Staatsanwaltschaft eine objektive Behörde. Auf Grund polizeilicher Ermittlungen erhebt sie Anklage, wenn das öffentliche Interesse dies verlangt. Sie ist aber verpflichtet, auch alle entlastenden Tatsachen, die ihr im Lande ihrer Ermitlungen bekannt werden, zu erwähnen, und wenn diese Tatbestände eine Anklage nicht vertretbar erscheinen lassen, muß der Staatsanwalt selbst die Einstellung des Verfahrens beantragen oder zumindest jene Punkte der Anklageschrift zurückziehen, die ihm durch die Tatsachen widerlegt erscheinen. Justice Jackson als Vertreter der USA stellte sich jedoch im Gegensatz dazu im IMT auf den Standpunkt, daß nach angelsächsischen Verfahrensregeln, denen die der Nürnberger Prozesse angeglichen sind, die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet sei, entlastende Tatbestände bekanntzugeben. Es sei Sache der Verteidigung, solche Tatbestände herauszufinden.

Das heißt also nichts anders, als daß im IMT und den darauf folgenden Nürnberger Prozessen die Staatsanwaltschaft als Streitpartei auftrat, die mit der Verteidigung im Wettkampf sich bemühte, „den Fall zu gewinnen". Mit dieser, an die deutsche Zivilprozeßordnung erinnernden, freien Anwaltsstellung im Verfahren vereinigte die Anklagebehörde in den Kriegsverbrecherprozessen aber zugleich die Autorität einer Behörde der Siegermächte, die das Ansehen und die Unterstützung der herrschenden Gewalten — der

Besatzungsmächte — voll hinter sich hatte. Es versteht sich unter diesen Umständen von selbst, daß der „Wettkampf" der beiden Streitparteien von recht ungleichen Partnern ausgetragen wurde.

Zur Besetzung ihrer Staatsanwaltschaften hatten die klagenden Regierungen ein weites Reservoir fähiger Juristen in ihren Ländern zur Verfügung. Daß trotzdem nicht so sehr die juristische Vergangenheit als die politische Fähigkeit für die Besetzung der Posten der Anklagevertretung maßgebend war, kann man aus der Art erkennen, wie die Staaten ihre Anklagevertreter nach Abschluß der Prozesse „belohnten". Justice Jackson wurde in das Gremium des Obersten Bundesgerichtes der USA berufen, der französische Anklagevertreter wurde kurz darauf Justizminister seines Landes, und der sowjetische Ankläger, General Rudenko erhielt die Stellung eines Konzentrationslagerkommandanten in Buchenwald.

Viele aufstrebende Politiker waren unter den Staatsanwälten, die in den späteren Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen die Vereinigten Staaten vertraten und ihre Anklageschriften und Plaidoyers häufig genug als Fensterreden für das amerikanische Publikum verfaßten, wobei sie nicht vergaßen, den Glanz ihrer demokratischen Überzeugungen strahlen zu lassen. Daß diese Überzeugungen aber mit den Handlungen auch in großem Widerspruch stehen können, beweist am besten das Beispiel von Mr. Charles La Folette, dem Hauptankläger im sogenannten „Juristenprozeß".

Unter den wichtigsten Anklagen, die Mr. La Folette gegen das Korps deutscher Richter und Juristen vorbrachte, befand sich die, daß sie die Verfassung nicht geschützt, Institutionen, die durch Wahl entstanden, durch brutale Macht hätten zerstören lassen und daß sie durch Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde als Rechtsmittel das Grundgesetz gebrochen hätten, wonach ein Fall nur einmal abgeurteilt werden dürfe: „ne bis in idem". Nach seinem „Erfolg" im Prozeß gegen die deutschen Juristen wurde La Folette zum Militärgouverneur von Württemberg/Baden ernannt. Er hat dort demokratisch gewählte Bürgermeister abgesetzt, weil ihm deren politische Vergangenheit nicht gefiel, er hat ein Gerichtsverfahren annulliert, weil ihm die Urteile nicht schwer genug erschienen, und er hat auf Gewerkschaftsdemonstrationen hin Truppen aufgeboten und über Stuttgart ein Ausgehverbot verhängt.

Neben Politikern, denen die Nürnberger Prozesse als Stufen auf der Leiter ihrer Karriere dienten, war der Stab der amerikanischen Anklagebehörde zu 90% von Personen besetzt, die aus rassischen Gründen Deutschland verlassen hatten und in der Zwischenzeit die amerikanische oder eine alliierte Staatsbürgerschaft erworben hatten. Es ist menschlich verständlich, daß die Arbeit dieser Personen, die zum Teil durch das Dritte Reich schwere Bedrückungen und Verfolgungen erlitten hatten, nicht von der Objektivität getragen sein konnte, die man von einer Justizbehörde erwartet. Judge Wenerstrum, der Vorsitzende Richter im Prozeß gegen die deutschen Generale des südöstlichen Kriegsschauplatzes, bezeichnete die Nürnberger Atmosphäre als von „Rache und Rassenhaß" geladen, und der amerikanische Rechtsanwalt Earl Carrol erklärte, daß nach seinen Beobachtungen „nicht 10% der im Gericht tätigen amerikanischen Angestellten geborene Amerikaner seien". Seiner Meinung nach werde den Angeklagten, den „Nazis" und den Deutschen im allgemeinen, ein bedauerlicher Rassenhaß entgegengetragen, der von denjenigen ausgehe, die den Vorwurf des Rassenwahnes den Nazis am lautesten entgegenhielten.

Einer der bedeutendsten Anklagevertreter in Nürnberg war Professor Dr. Robert Kempner. Er war als sozialdemokratischer Staatsbeamter vor 1933 im Reichsinnenministerium tätig, bekannt als Antifaschist, und wan-

derte aus politischen und rassischen Gründen 1934 aus. In den Vereinigten Staaten erhielt Dr. Kempner später einen Lehrstuhl für Völkerrecht und internationale Verfassungsfragen und war bei der Vorbereitung der Nürnberger Prozesse einer der eifrigsten Befürworter dieser Art von Justiz auf amerikanischer Seite. Als Kenner des deutschen Verfassungssystems und Expert in allen deutschen politischen Fragen wurde er von Justice Jackson bereits bei der Abfassung der Anklageschrift gegen die sogenannten Hauptkriegsverbrecher wesentlich herangezogen, und seit dieser Zeit fand man seine Sprache in allen späteren Anklageschriften, die die Unterschrift des Hauptanklägers, General Telford Taylor tragen. Seine außerordentliche Beweglichkeit und hohe Intelligenz erlaubten ihm, trotz der starken Arbeitsbelastung nebenher noch an der Universität Erlangen Vorlesungen zu halten und in zahlreichen Rundfunkvorträgen und Presseartikeln den Versuch zu machen, die deutsche Öffentlichkeit für die Ideologie der Anklagebehörde zu beeinflussen. Seine Bestrebungen trafen in der Öffentlichkeit wohl auf Interesse, aber auf wenig Gegenliebe, da sein allzugroßer propagandistischer Aufwand die propagandascheue deutsche Öffentlichkeit Nebenabsichten befürchten ließ. Solches Mißtrauen wurde besonders gestärkt durch die Nachricht, daß Dr. Kempner sich um eine deutsche Universitätsprofessur bewerbe, und Gerüchte wollten wissen, daß er bereit sei, unter Verzicht auf seiner amerikanische Staatsangehörigkeit eine politische Stellung in einer künftigen westdeutschen Regierung zu übernehmen.

Dr. Kempners eisige Konsequenz und seine bei Verhören oft rücksichtslosen Methoden — im Falle des Zeugen Gauß, des ehemaligen Chefs der Rechtsabteilung im Auswärtigen Amt, schreckte er nicht vor Auslieferungsdrohungen an die Sowjetunion zurück — haben ihm in der neutralen Presse den Namen eines „modernen Kopfjägers" eingetragen, eine Bezeichnung, die vielleicht besser auf eine Reihe seiner zahlreichen untergebenen Vernehmungsbeamten (interrogator) anwendbar wäre. Doch läßt sich nicht bezweifeln, daß auch die Antriebe des Dr. Kempner mehr aus einem fanatischen und blinden Haß gegen alles, was in Verbindung mit dem Dritten Reich stand, erwachsen sind, als aus dem Bestreben nach objektiver Wahrheit und Gerechtigkeit.

Der eigentliche amerikanische Hauptkläger in allen der IMT folgenden Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen, General Telford Taylor genoß während der Dauer der Prozesse ein besonders hohes Ansehen, das mehr der Macht seiner Stellung, den engen Verbindungen zum Chef der amerikanischen Militärregierung und zur amerikanischen Regierung in Washington selbst entsprach, als seinen juristischen Qualitäten. Der verhältnismäßig junge General — sein Rang wurde ihm nicht auf Grund militärischer Fähigkeiten, sondern im Verlaufe seiner militär-juristischen Karriere verliehen,— zeigte von vornherein eine begeisterte Missionsgläubigkeit in der Erfüllung seines Auftrages, die Kriegsverbrecher zu verfolgen, so daß seine Anklagen und Plaidoyers oft genug an die Predigten jener Dominikanermönche erinnerten, die sich im Mittelalter die Ketzerverfolgung zum Ziel gesetzt hatten. Daß solche Gläubigkeit für eine gute Sache auch blind und schädlich werden kann, hat die Geschichte schon häufig erwiesen, daß sie aber in Verfahren eindringen kann, die zur Klärung der historischen Wahrheit beitragen sollen, weist auf eine entscheidende emotionelle Fehlerquelle der Nürnberger Prozesse hin.

Unter Fachjuristen galt Telford Taylor nicht als Kapazität, da seine Formulierungen häufig der Präzision entbehrten, seine Argumentation stark gefühlsmäßig durchsetzt und seine Logik nicht immer lückenlos war. In mehreren grundsätzlichen Fragen, in denen Plenarsitzungen aller Nürnber-

ger Militärgerichte nach Anhören der Anklagebehörde und der Verteidigung Entscheidungen trafen, unterlag General Taylor der logischeren und wissenschaftlicheren Argumentation fähiger Verteidiger. Doch blieb während der zwei Jahre der Nürnberger Prozesse seine zentrale Machtposition unbestritten, und der General scheute sich auch nicht, selbst amerikanische Richter, die sich gegen seine Diktatur im Nürnberger Justizpalast wandten, mit allen Mitteln, die ihm zu Verfügung standen, zu bekämpfen.

Diese Mittel waren nicht gering. Denn dem amerikanischen Hauptankläger unterstanden zugleich als „Chief of Counsel" sämtliche administrative und technischen Einrichtungen des Gerichtsgebäudes. Die Richter selbst waren mehr oder weniger Gäste des Hauptanklägers. Alle Hilfskräfte, die sie nicht selbst aus Amerika mitbrachten, wurden ihnen von der Verwaltung, d.h. aber indirekt von der Anklagebehörde, zur Verfügung gestellt. Es war praktisch ohne Wissen des „Chief of Counsel" kein Verkehr der Richter mit der Außenwelt möglich, eine Tatsache die seinerzeit durch das Interview bewiesen wurde, das Judge Wenerstrum, der Präsident des Gerichtes, das die deutschen Generale des südöstlichen Kriegsschauplatzes aburteilte, der „Chicago Tribune" gewährte. General Taylor verschaffte sich den Inhalt des Interviews durch seine Organe, noch ehe die Zeitung es veröffentlichen konnte und verfaßte eine sehr scharfe dialektische Entgegnung. Er griff den Richter mit allen Mitteln der Pressedemagogie an, ohne die von ihm erwähnten Tatsachen — daß die Verfahren mehr der Rache als der Gerechtigkeit dienten — widerlegen zu können.

In allen Verfahren vom IMT bis zum letzten der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse war die Anklagebehörde mit so überwältigenden Machtmitteln ausgerüstet, daß man nur noch wenig verwundert sein konnte, wenn die überwiegende Zahl der Urteile ihren Standpunkt, ihre Auffassung und ihre Argumente — oftmals wortwörtlich wiedergaben. Von der ersten Voruntersuchung bis zur Veröffentlichung der Prozeßtexte wurden alle Vorgänge vom „Chief of Counsel" kontrolliert, und man neigt in vielen juristischen Kreisen dazu, die Verantwortung für die Urteile — und damit das Scheitern eines völkerrechtlichen Programms — eher der allmächtigen Anklagebehörde als jenen Richtern zuzuschreiben, die vom ersten bis zum letzten Augenblick ihrer Nürnberger Tätigkeit Pfade gehen mußten, die ihnen die Riesenorganisation des „Office of Chief of Counsel for War Crimes" des „Amtes des Hauptanklägers für die Kriegsverbrechen" vorschrieb.

5. DIE VERTEIDIGUNG

Die Stellung und die Aufgaben der Verteidigung an den Nürnberger Militärgerichtshöfen war eigenartig und einmalig in der Geschichte der Strafverteidigung. Über die Zulassung von Verteidigern besagen die „einheitlichen Verfahrensregeln für die Nürnberger Militärgerichtshöfe", daß jedem Angeklagten ein „due process" gewährt werden müsse und er von einem „Verteidiger eigener Wahl" in seinem Verfahren vertreten werden solle. Es wird damit der Kreis der als Verteidiger in Frage kommenden Personen scheinbar sehr weit gezogen, so weit nämlich, wie ihn die Wahl des Angeklagten zu ziehen wünscht. In Wirklichkeit aber waren dieser Wahl eine Anzahl sehr einschneidender Beschränkungen auferlegt. Zwar konnten Personen ohne jegliche juristische Vorbildung als Verteidiger auftreten — ein Fall, der auch mehrfach eingetreten ist: so war der Bruder des Generalfeldmarschalls Milch als Hilfsverteidiger, der Korvettenkapitän Meckel sogar als Hauptverteidiger für Admiral Schniewind tätig. Letzterer galt als besonders fähiger Verteidiger und es gelang ihm auch, für seinen Mandanten einen Freispruch zu erzielen. Aber es konnten z. B. keine Juristen als Ver-

teidiger gewählt werden, die „im Verdacht der Kriegsverbrechen standen bzw. zum Kreise der Personen gehörten, die unter die automatische Haft fielen". 1945 aber fielen „unter automatische Haft" praktisch alle Personen, die sich aus dem allgemeinen Volksdurchschnitt durch Stellung und Ansehen hervorhoben und in irgendeiner auch noch so geringen Beziehung zur NSDAP gestanden hatten. Man kann daraus ermessen, wie eng der Kreis der in Frage kommenden Juristen dadurch wurde; es fielen praktisch alle Anwälte aus, mit denen die Angeklagten jahrelang in Verbindung gestanden hatten, die ihre Verhältnisse und die des Dritten Reiches aus eigener Arbeit genauestens kannten. Besonders für den IMT-Prozeß gegen die sogenannten „Hauptkriegsverbrecher" machte sich diese Einschränkung sehr entscheidend bemerkbar, so daß die meisten der Angeklagten im internationalen Kriegsverbrecherprozeß gezwungen waren, sich von ihnen gänzlich unbekannten Anwälten verteidigen zu lassen.

Ein weiterer Faktor, der den Kreis der zur Verfügung stehenden Anwälte von vornherein einengte, war die allgemein herrschende Furcht vor der öffentlichen Diffamierung. Die systematische Intoleranz der Lizenzpresse in Deutschland wendete sich mit einer subjektiven, den Siegermächten gefallenwollenden Berichterstattung von vornherein gegen alle Verteidiger sogenannter „Nazikriegsverbrecher" und hat diese Tendenz im Laufe der dreijährigen Prozesse wohl abgemildert, aber niemals völlig aufgegeben. Jeder Anwalt, der sich in seiner Argumentation zu einer ernsthaften Verteidigung der vor Gericht gezogenen Ideen und Gedankengänge anschickte, mußte mit umgehender Beleidigung, Verdächtigung und politischer Denunziation rechnen. Der Beschluß der Kölner Anwaltskammer, allen Anwälten, die sich zur „Verteidigung von Nazikriegsverbrechern" hergäben, das Recht zur Ausübung ihres Berufes abzusprechen, stellt nur den Gipfel jener Intoleranz dar, die sich in Deutschland mit dem Namen der Demokratie zu bezeichnen wagte. Es bedurfte mehrfach des Eingreifens der Besatzungsmacht, um diesen Wahnsinn nicht Schule machen zu lassen.

Unter solchen Bedingungen kamen nur sehr mutige Männer und solche, die keine andere Berufsmöglichkeit sahen, als Verteidiger in Frage. Die hervorragendsten Verteidiger, es sei nur an Justizrat Dix, Dr. Kabuschok, Dr. Kranzbühler, Dr. Laternser erinnert — hatten in vielen Fällen ihren Mut schon als Verteidiger vor dem nationalsozialistischen Volksgerichtshof bewiesen oder kamen, wie Dr. Kranzbühler, der frühere Flottenrichter, aus dem Richterstand der Wehrmacht. Bekannte Antifaschisten waren darunter, völlig unpolitische Persönlichkeiten und solche, die aus ihrer früher nationalsozialistischen Einstellung keinen Hehl machen. Es war aber kein Anwalt unter den Verteidigern, der in den vergangenen 12 Jahren als markanter nationalsozialistischer Jurist bekannt gewesen wäre. Einige Anwälte mit geringerer „politischer Belastung", die vor ihrer Entnazifizierung noch an keinem anderen Gericht zugelassen waren, traten in den Verteidigungsstab ein. Denn diese Immunität wurde den Verteidigern von den Gerichten zugesichert: daß sie während ihrer Tätigkeit vor den Militärgerichtshöfen dem Zugriff der deutschen Entnazifizierungsbehörden entzogen waren. Ein großer Teil der Anwälte setzte sich aus schlesischen, besonders Breslauer Flüchtlingen, ein weiterer aus freiwilligen Abwanderern aus der Ostzone zusammen. Der Rest, soweit es sich nicht um Anwälte handelte, die auf Wunsch der Angeklagten aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands gekommen waren, bestand aus weniger bekannten Nürnberger Anwälten, von denen mancher sich vor den Militärgerichten einen besonderen Ruf aufgebaut hat.

Die Aufgabe der Verteidiger war immer eine sehr schwere. Es wurde von ihnen erwartet, daß sie ihre Mandanten wegen Verbrechen verteidig-

ten, deren Begriffe erstmalig durch das Londoner Statut des IMT geschaffen und deren Tatbestände erstmalig und zwar sehr vage in diesem und dem Kontrollratsgesetz Nr. 16 formuliert worden waren. Im Gegensatz zu ihrer kontinentalen Rechtserziehung wurden sie gezwungen, mit Rechtsbegriffen und Verfahrensregeln zu arbeiten, die im wesentlichen dem angelsächsischen Recht entnommen waren und für deutsche Anwälte völlige Novitäten darstellten. Es sei hier nur auf den Verbrechenstatbestand der „Verschwörung" verwiesen, der in kontinentalem Recht nicht seinesgleichen hat, und auf die Verfahrensübung des Kreuzverhörs durch die Streitparteien. Ihrem Rechtsempfinden nach konnte die alte juristische Regel „Nulla poena sine lege" niemals mit den in Nürnberg angeklagten Verbrechenstatbeständen vereinbart werden, so sehr sich auch Anklagebehörde und Gerichte bemühten, nachzuweisen, daß die hier unter Anklage gestellten Tatbestände schon vorher durch internationale Abmachungen (Genfer Konvention, Haager Landkriegsordnung) als Verbrechen definiert worden seien.

Als besondere Schwierigkeit trat beim IMT die Mehr- und bei den folgenden Nürnberger Prozessen die Zweisprachigkeit hinzu, die trotz zum Teil ausgezeichneter Dolmetscher und Übersetzer das Auftreten von Mißverständnissen und Rechtsirrtümern nicht verhindern konnte. Angeklagte und Verteidiger bedienten sich der deutschen Sprache in Beweisführung und Argumentation, Anklagebehörde und Gerichte der englischen bzw. im IMT noch der russischen und französischen Sprache. Der offizielle Text aller Dokumente und Protokolle war aber letztlich der englische. Und die ganze sprachliche Hilfsmaschinerie, deren sich auch die Verteidiger zur Übersetzung ihres Beweismaterials bedienen mußten, wenn sie offiziell gültige Übersetzungen haben wollten, unterstand der Verwaltung des amerikanischen Chief of Counsel, des Hauptanklägers. Daß bei der Besetzung der sprachlichen Stellen — Dolmetscher, Übersetzer etc. — dadurch — vielleicht ungewollt — immer und immer wieder eine den Angeklagten und Verteidigern abträgliche Note in alle Übersetzungen eindrang, wird jeder verstehen, der zwei Sprachen völlig beherrscht und weiß, wie man ohne Fälschung und äußerlich erkennbare Fehler in Übersetzungen durch Ton, Stil und Wortwahl negative oder positive Nuancen einführen kann.

Zu den genannten Erschwerungen traten noch sehr erhebliche materielle Schwierigkeiten. Allein aus der Tatsache, daß der Anklagebehörde Dollarfonds, der Verteidigung dagegen vor der Währungsreform nur wertlose Papiermarkbeträge zur Verfügung standen, erhellt eine krasse Benachteiligung der Verteidiger. Das Gericht stellte den Verteidigern unentgeldliche Reisemöglichkeiten und die Armeedienstpost zur Verfügung, die von ihnen beantragten Zeugen wurden auf Besatzungskosten herbeigeholt und untergebracht. Allein schon die Tatsache, daß eine große Anzahl der Schlüsselzeugen in Haft und Gewahrsam anderer als der amerikanischen Besatzungsmacht waren, ergab große Beschwerden. Alle offiziellen Dokumente des Dritten Reiches befanden sich im Gewahrsam der Besatzungsmächte und waren den Verteidigern nur zugänglich, 1. wenn sie gewünschte Dokumente genau definieren, 2. genau ihren gegenwärtigen Verwahrungsort angeben konnten und 3. wenn die Anklagebehörde diese Dokumente noch nicht beschlagnahmt und als eigenes Material bezeichnet hatte. Im letzteren Fall hatte die Verteidigung zu solchem Material erst Zugang, wenn die Anklagebehörde ihr Beweismaterial eingereicht hatte und solche Dokumente nicht mehr brauchte. Die Anklagebehörde tat anfangs alles, um Gewahrsam und Existenz von entlastendem Material zu verschleiern oder dessen Herausgabe zu verhindern. Es bedurfte mehrfachen energischen Eingreifens der Gerichte, um den Verteidigern Zugang zu solchem Material zu verschaffen.

Die Verteidigung war im Raum beschränkt, auf wenige enge und oft schlecht heizbare Räume angewiesen, während bei der Anklagebehörde jede Sekretärin ihren eigenen, teppichbelegten Raum hatte. Die Hauptverteidiger erhielten für jeden Mandanten ein Fixum von 3500 Mark und hatten davon mehrere Assistenten, Sekretärinnen, Schreibkräfte zu bezahlen, oft auf eigene Kosten Nachforschungen zu finanzieren usw., während die Anklageanwälte als Staatsangestellte der Besatzungsmacht die großen Hilfsquellen einer absoluten Siegermacht in einem besiegten Lande zur Verfügung hatten. Die Verteidiger waren nicht nur an die Gesetze der Besatzungsmacht, sondern auch an die deutschen Gesetze und die Verfügung lokaler Administrationen gebunden, die häufig genug aus politischem Haß ihre Bemühungen sabotierten. Die Anklagebehörde hatte die offizielle Presse und die Hörigkeit der Lizenzpresse auf ihrer Seite, während die Verteidigung keine Presse, sondern nur eine unsachliche und einseitige Berichterstattung der Lizenzpresse erwarten konnte. Erst nach zwei Jahren haben einzelne mutigere deutsche Publikationen gewagt, die Nürnberger Verfahren vorsichtig zu kritisieren und für einige wenige Angeklagte einzutreten. Kein Verteidiger hat sich mit Ansprachen an die Öffentlichkeit wenden können — der Ankläger Prof. Kempner hat in unermüdlicher Folge mit Radiovorträgen, Reden vor Studenten und Versammlungen die deutsche Öffentlichkeit 3 Jahre lang zu beeinflussen gesucht, und der „Publicity man" General Taylors, Mr. Martin, hat sich durch seine unsachliche Berichterstattung über Prozesse und Prozeßführung nicht nur in Nürnberg unrühmlich bemerkbar gemacht.

Es kann wenig erstaunen, daß auch hinter den Kulissen eifrig gegen die Verteidigung gearbeitet worden ist. Von der politischen Denunziation bis zur versuchten Verhaftung eines Anwalts durch bayrische Entnazifizierungsbehörden — die wiederum durch eine geschickte Intrigue eines Angestellten des Gerichts veranlaßt wurde, — haben alle Arten von Intriguen gespielt. Verhüllte Drohungen, unter vier Augen sogar offene Drohungen mit Diffamierung und „Untersuchung" durch CIC und andere Geheimpolizeiorgane (Special Service) waren Verteidigern und deren Angestellten regelmäßige Erfahrungen. So anerkennenswert in den überwiegenden Fällen die Behandlung der Verteidiger und ihr Schutz durch die Gerichte war, so unwürdig waren oft die Intriguen, die von inoffiziellen Gruppen und Personen mit und ohne Wissen offizieller Stellen gespielt wurden.

Die Gerichte, d. h. die Richterkollegien, haben sich bis auf Ausnahmefälle (Krupp und OKW Prozeß) bemüht, sich objektiv und fair gegen die Anwälte als Rechtsvertreter zu verhalten. Sie haben sich jedoch nicht bemüht — wiederum mit geringen Ausnahmen (Prozeß gegen Südost-Generale, IG Farben, Flickfall) Beweismaterial und Argumentation der Verteidigung die gleiche Beachtung zu schenken, wie dem Material der Anklagebehörde. In den meisten Urteilen finden wir die Argumentation der Anklagebehörde in anderen Worten wiederholt, so daß viele Zweifel an einer objektiven Rechtsfindung auftreten.

Die schwere Aufgabe der Verteidiger wurde von diesen verschieden aufgefaßt: ein Teil — hauptsächlich die alten Routiniers — verteidigten ihren Mandanten als Person, ohne Rücksicht auf Ideologien und Zwecke, und setzten ihren ganzen Ehrgeiz darein, den Mann zu retten. Ein anderer Teil verteidigte Ideen und verfolgte Ziele in größerem Rahmen: so kämpften einige hartnäckig gegen die kollektive Diffamierung von Bevölkerungsgruppen (Denazifizierung, Organisationsverbrechen), andere gegen die deutsche Alleinkriegsschuld, gegen die Rechtsgültigkeit des Londoner Statuts und des Kontrollratsgesetzes 10, für die Unschuld des Berufsbeamtentums,

für die Ehre der Waffen-SS und des deutschen Soldaten. In einem Punkt waren sich aber alle Verteidiger einig: in der Ablehnung der Gültigkeit der Rechtsgrundlagen der Prozesse — und nur unter Hinweis auf diesen Vorbehalt arbeiteten sie im Rahmen der unabänderlichen Notwendigkeit.

Oft waren Verteidiger in Nürnberg am Rande der Verzweiflung und Resignation. Sie fragten sich, welchen Zweck all ihre Arbeit haben könne, wenn sich in den Urteilen doch nur der Standpunkt der Anklagebehörde wiederspiegelte. Aber sie schöpften immer neuen Mut aus der Tatsache, daß sie in der Zeit, in der eine offene Meinungsäußerung, die nicht mit den offiziell verkündeten Prinzipien der Besatzungsbehörden in Einklang stand zu Haft. Berufsverbot und Verfolgung führte, die einzigen Menschen in Deutschland waren, die für jene vielen Menschen sprechen durften, die keine andere Möglichkeit hatten, ihre Ansichten und Überzeugungen zu vertreten. Daß sie damit zu Pionieren der Freiheit wurden, hat später das veränderte Verhältnis der Westmächte zur Sowjet-Union gezeigt: die Presse nahm dann die Argumentation gegen die Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen im Osten auf, die von den Nürnberger Verteidigern begonnen wurde. Sie haben von allen Deutschen am meisten dazu beigetragen, daß der unselige Geist der Rache und Intoleranz von 1945 heute hier und da einer verständigungsbereiteren Einstellung gewichen ist, die auch die objektive Diskussion über grundsätzliche Fragen wieder zuläßt, die 1945 vom Siegesrausch und politischen Fanatismus erdrückt worden wäre.

6. DIE ANGEKLAGTEN

Nach den noch vor Kriegsschluß abgegebenen Erklärungen, „die Hitlerleute für die von ihnen begangenen Grausamkeiten zu bestrafen", wurde von der Welt allgemein erwartet, daß man jene Personen ausfindig machen und bestrafen werde, die als KZ-Kommandanten, Führer von Einsatzgruppen und in ähnlichen Stellungen ihre Macht mißbraucht hatten und angeblich zahllose Menschen quälen und töten ließen. Man erwartete und forderte auch, daß Personen angeklagt würden, die Befehle und Pläne zu solchen Verbrechen vorbereitet bzw. gegeben hatten. Als jedoch die Nürnberger Prozesse anliefen, mußte man feststellen, daß die Siegermächte ihr Kriegsverbrecherprogramm auf einen wesentlich weiteren Rahmen abgestellt hatten. Nach den Worten der Ankläger vor dem Internationalen Militär Tribunal wurden nicht weniger als eine ganze politische Ideologie, 12 Jahre europäischer Geschichte und darüber hinaus in Bausch und Bogen der sogenannte „preußisch-deutsche Geist" mit einer mehrhundertjährigen Tradition vor das Tribunal gezogen.

Die vorbereitende und begleitende Propaganda für die Kriegsverbrecherprozesse ging noch beträchtlich weiter in ihren Behauptungen. Sie erklärte der Welt, daß das Deutsche Reich und seine offiziellen Vertreter nichts weniger geplant und auszuführen begonnen hätten, als die Zerstörung aller ethischen Prinzipien und moralischen Traditionen der Welt. Je düsterer, verbrecherischer und böswilliger alle Pläne und Handlungen des Deutschen Reiches dargestellt und durch ein weltweites Publizitätssystem den Völkern durch Radio, Film Presse, Vorträge etc. eingehämmert wurden, desto heller und idealer mußten alle Taten und Pläne der siegreichen Mächte erscheinen — und ähnliche, gleiche und schlimmere Verbrechen, die vor und während des Krieges von Angehörigen und Organisationen anderer Mächte geplant und begangen worden waren, konnten verblassen und der Weltöffentlichkeit eine längere Zeit vorenthalten werden.

Entsprechend diesen weitgesetzten Zielen, die nicht zuletzt auf die persönliche Initiative des verstorbenen amerikanischen Präsidenten Roosevelt

und seiner engeren Mitarbeiter Morgenthau, Ickes und Henry Wallace zurückgehen, wurden nicht nur einzelne Personen, sondern auch Millionenorganisationen angeklagt und praktisch jede Lebenssphäre des Deutschen Reiches während der letzten 12 Jahre als verbrecherisch gebrandmarkt. In einer Privatunterhaltung erklärte ein amerikanischer Anklagevertreter: „Wenn die Prozesse richtig durchgeführt werden, nimmt in den nächsten 50 Jahren kein Hund in der ganzen Welt mehr einen Knochen von den Deutschen."

Der IMT-Prozeß stellte diejenigen Führer des Deutschen Reiches unter Anklage, die als in erster Linie für die verbrecherische Absicht der Zerstörung der moralischen Ordnung und Unterjochung der Welt verantwortlich bezeichnet wurden. Er gab sozusagen eine grobe Skizze des ganzen Planes, den die später folgenden Prozesse im Detail aufzeigen sollten. So waren im Hauptkriegsverbrecherprozeß die wichtigsten Reichminister, Heer- und Flottenführer, die SS in der Person Kaltenbrunners ebenso wie als Organisation, sowie Ideologen des Nationalsozialismus angeklagt. Die folgenden Prozesse nahmen sich die einzelnen Lebensgebiete des deutschen Staates vor und bemühten sich diese als von verbrecherischen Absichten völlig durchdrungen darzustellen: die Arbeitsorganisation im Prozeß gegen Generalfeldmarschall Milch — die freie und die staatliche Wirtschaft und Forschung in den Prozessen gegen Friedrich Flick, die Direktoren der I. G.-Farben und Krupp — das Rechtssystem im sogenannten Juristenprozeß (U. S. versus Altstätter) — die deutsche Ärzteschaft im sogenannten Ärzteprozeß — die militärische Führung im sogenannten Südostprozeß — und alle Zweige der deutschen Staatsführung, Wirtschaft und Verwaltung, die in keinem der anderen Prozesse untergebracht worden waren im „Ministerienprozeß" (Wilhelmstraßenprozeß). In den sogenannten „SS Prozessen" gegen das SS Rasse- und Siedlungshauptamt, das SS Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (Pohl) und die Einsatzgruppen der SS und des SD standen Tatbestände unter Anklage, die am ehesten auf den ersten Blick als Kriegsverbrechen erscheinen konnten. Aber schon der Prozeß gegen das Rasse- und Siedlungshauptamt konnte nur auf Grund des Nürnberger Sonderstrafrechtes zu Verurteilungen führen. Die Verquickung der politischen Zielsetzung, emotioneller Voreingenommenheit und propagandistisch-ideologischer Bemühung mit einem Rechtsverfahren machte jedoch in allen Prozessen den Verbrechenstatbestand zur Nebensache und untergrub das offiziell verkündete Programm der Wahrheits- und Rechtsfindung völlig. Die Angeklagten wurden dadurch zu Figuren in einem Schauspiel degradiert, und die gegen sie gefällten Urteile hingen zu einem großen Teil mehr davon ab, wie sie sich in das Spiel einfügten, als in welchem Maße sie schuldig waren.

Die Rechte der Angeklagten waren im Londoner Statut festgelegt worden. Danach sollte den Angeklagten das Recht auf einen „due process" zustehen — ein Begriff, der im anglo-amerikanischen Recht eingehend definiert ist. Dazu gehört das Recht, persönlich an allen Phasen der Verhandlung teilzunehmen, eigene Zeugen zu laden und solche der Anklagebehörde ins Kreuzverhör zu nehmen, in eigener Sache als Zeuge auszusagen und Beweismaterial zur eigenen Entlastung vorbringen zu dürfen. Um dieses Recht auf den „due process" haben die Angeklagten teilweise schwer kämpfen müssen. Trotz aller Bemühungen der Verteidigung ist es z. B. im Ministerienprozeß (Fall 11) nicht gelungen, die Unmittelbarkeit der Gerichtsverhandlung zu wahren. Der überwiegende Teil der Verteidigungszeugen wurde hier nur vor Kommissionen gehört, und die Kommissionsprotokolle — nahezu 8000 Seiten — wurden dem Gerichtshof zum Studium vorgelegt.

Den Angeklagten wurden die Rechte verweigert, gegen die Rechtsgrundlagen und die Zuständigkeit der Gerichte zu protestieren, einzelne Richter oder ganze Gerichtshöfe wegen Befangenheit abzulehnen. Beides ist sowohl im IMT-Prozeß wie in späteren Verfahren (U. S. versus Krupp) geschehen, doch hat das betreffende Gericht solche Einsprüche jedesmal zurückgewiesen und aus dem Protokoll streichen lassen.

Die außergewöhnliche Stellung der Angeklagten wird auch daraus klar, daß sie keinerlei Unterstützung — ja nicht einmal Objektivität — von der Öffentlichkeit entgegengebracht bekamen. Gerade bei politischen Prozessen, pflegt — außer in totalitären Staaten — die Öffentlichkeit sich in zwei Lager zu spalten, von denen das eine für, das andere gegen die Angeklagten Stellung nimmt: die Verteidigung hat die Unterstützung einer Presse. Die Nürnberger Prozesse waren unter Verwendung aller Propagandamittel der Welt so vorbereitet worden, daß keine Stimme sich für die Angeklagten regen konnte, ohne sich die moralische Verurteilung der übrigen „Weltöffentlichkeit" zuzuziehen. Deshalb konnten in der Welt wohl Meinungen für und gegen die Prozeßmethoden — aber nur gegen die Angeklagten vorgetragen werden. In Deutschland aber, wo die völlig öffentlichkeitsfremde Lizenzpresse glaubte, sich mit allen Mitteln die Sympathie der Besatzungsmächte erhalten zu müssen, gab es zu Anfang der Prozesse überhaupt keine Kritik an den Verfahren, und die Prozeßberichterstattung war nur ein verstärktes Echo der Äußerungen der Anklagebehörde.

Die Angeklagten und ihre Verteidiger fanden aus den genannten Gründen keinerlei Unterstützung bei deutschen Behörden oder Organisationen in ihrem Bemühen, das für sie erforderliche Beweismaterial zusammenzutragen. Technisch und administrativ wurden solchen Bemühungen soviel Hemmnisse in den Weg gelegt, daß sie größtenteils scheiterten. Die ständige Drohung einer langhingezogenen politischen Säuberung lastete zudem auf jedem Deutschen und bedrohte ihn mit wirtschaftlichem Ruin und eventueller Strafverfolgung, so daß die überwiegende Mehrzahl aller Zeugen und sogar eine Anzahl von Verteidigern mehr bestrebt war, sich selbst zu entlasten, als nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu sagen. So verhinderte die allgemeine, durch politische Säuberung und Kriegsverbrecheranklagen in den ersten drei Jahren nach dem Krieg geschaffene Rechtsunsicherheit von vornherein, daß den Gerichten ein objektives Bild der Wahrheit gegeben werden konnte. Erst die verschärfte Spannung zwischen West- und Ostmächten ließ eine offenere Meinungsäußerung von Zeugen und Verteidigern wenigstens über die Vorgänge während des Krieges in Rußland und dem Südosten wieder zu und kam so einem Teil der Angeklagten, vor allem den Generalen und Wirtschaftlern, zugute.

Wenn schon der überwiegende Teil des deutschen Volkes in den Jahren nach Kriegsende unter einer allgemeinen politischen Verfolgungspsychose litt und jenen überraschenden Mentalitätswandel zeigte, der mit Recht in Italien als „Alibismus" bezeichnet wurde — d. h. das Bestreben sich politisch zu entlasten und nach allen Seiten zu sichern — mußte diese Psychose sich bei Internierten und Angeklagten wohl zur fixen Idee verstärken. Die Mehrzahl der Angeklagten von Nürnberg hatte eine lange Zeit der Haft und Ungewißheit — häufig verbunden mit schweren physischen Mißhandlungen in den ersten Monaten nach Kriegsende — hinter sich, ehe sie nach Nürnberg kam. Der überraschende Charakterverfall ihrer früheren Umgebung, das zwischenraumlose Übergehen vom „Hosiannah" zum „Kreuzige" fast aller ehemaligen Anhänger verbitterte und entsetzte die meisten, ließ viele an der Richtigkeit eigener Gedankengänge, ja sogar persönlich erlebter Zusammenhänge verzweifeln und brachte eine Anzahl schwacher Charak-

tere dazu, ihre eigenen Anschauungen von einst zu vergessen, abzuleugnen und zu verfluchen. Von dem allgemeinen Mentalitätswandel der Besiegten wurden auch die Nürnberger Angeklagten ergriffen, so daß sich nach Abschluß der Nürnberger Prozesse das erstaunliche Bild ergibt, — daß — bis auf wenige Ausnahmen — alle verantwortlichen Personen des Dritten Reiches mit der Politik Hitlers angeblich nie einverstanden gewesen sein wollen. Diese Erklärungen rangieren von der Behauptung „verschwiegener Mißbilligung“ bis zu der des aktiven Widerstandes und der Sabotage.

Kein Angeklagter vor den Nürnberger Prozessen erklärte sich „im Sinne der Anklageschrift“ bei der Schuldbefragung für „schuldig“. Doch hat die größere Anzahl der Angeklagten die Verantwortung für eigene Handlungen und alle von ihnen unterschriebenen Befehle und Dokumente übernommen, und bereits im IMT erklärten mehrere Angeklagte — darunter Göring —, daß sie eine moralische Schuld dafür empfänden, daß sie durch mangelnde Dienstaufsicht oder Beschränkung auf den eigenen Sektor ihrer Arbeit eine Anzahl von widerrechtlichen und sogar verbrecherischen Handlungen nicht zur Kenntnis genommen oder verhindert hätten. Sie machten dabei aber klar, daß sie sich 1. nicht strafrechtlich verantwortlich glaubten, und 2. auf keinen Fall die Zuständigkeit der Militärgerichte und die Kombinationen der Anklageschrift anerkennen könnten. Selbst der frühere Generalgouverneur von Polen, Frank, der sich „vor Gott und Menschen“ schuldig bekannte, hat die Zuständigkeit des IMT nicht anerkannt. Umso überraschender und unverständlicher mußte die Handlungsweise des Gauleiters der Auslandsorganisation und früheren Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Bohle, erscheinen, der im Verlauf des Ministerienprozesses — Fall 11 — sich zu einigen Punkten der Anklageschrift für schuldig erklärte. Er wählte die entgegengesetzte Motivierung, indem er erklärte, daß er keine oder nur eine ganz geringe moralische Schuld empfinden könne — das gegen ihn vorgebrachte Anklagematerial war nicht sehr schwerwiegend — daß er aber einige Tatbestände der Anklageschrift als erfüllt ansehe, so vor allem die „Mitgliedschaft in einer als verbrecherisch erklärten Organisation“— SS und Führerkorps der NSDAP. Während Bohle diese „Schuldigerklärung“ als rein formale Zugabe des Tatbestandes der Mitgliedschaft ansah, argumentierte die Anklagebehörde — und mit ihr alle Mitangeklagten, Verteidiger und die Öffentlichkeit — daß damit Bohle 1. die Zuständigkeit der Militärgerichte und 2. die Richtigkeit des IMT-Urteils bezüglich der sogenannten Organisationsverbrechen anerkannt habe. Auf jeden Fall wurde Bohles Handlungsweise allgemein als eine Bresche in der einheitlichen Haltung der Angeklagten und Verteidiger angesehen.

Während die Haltung Bohles zweifellos aus prozeßtaktischen Beweggründen entsprang, war, wie oben erwähnt, die Verfolgungspsychose und der Mentalitätswandel infolge der Niederlage Ursache für die Haltung vieler Angeklagter. Genau wie es eine Siegermentalität gab und gibt, gab und gibt es auch eine Besiegten-Mentalität, die sich auf die Formel bringen läßt: „Trotz so großer Anstrengungen sind wir besiegt worden — also muß wohl alles, was wir getan haben, falsch gewesen sein.“ Nur darf man nicht zu erwähnen vergessen, daß viele Angeklagte statt „wir“ in diesem Satz „die Nazis“ einsetzten und sich selbst dabei nicht als Nazis bezeichnet wissen wollten. Man konnte bei der allgemeinen Haltung gegenüber dem nationalsozialistischen System und der Weltanschauung des Dritten Reiches folgende Gruppierungen bemerken:

1. Angeklagte, die sich als Gegner des NS bezeichneten und Widerstand geleistet haben wollten — wie Hjalmar Schacht, von Papen, Sievers, der größere Teil der Wirtschaftler und einige Generale.

2. Angeklagte, die sich als Nicht-Nationalsozialisten bezeichneten, Wi-

derstand gegen Teile der Maßnahmen des NS geleistet haben wollten und im übrigen keine politischen Interessen gehabt zu haben behaupteten — wie Baron von Neurath, Generaloberst Jodl, Staatssekretär Schlegelberger, Friedrich Flick, Alfred Krupp, Generalfeldmarschall List, Milch, fast alle angeklagten Juristen und Generale, eine große Zahl der angeklagten Ärzte.

3. Angeklagte, die früher überzeugte Nationalsozialisten waren, aber gegen Kriegsende oder durch die Nürnberger Prozesse zur Verdammung des NS gekommen sind — wie Speer, Fritzsche, Schirach, Frank.

4. Angeklagte, die sich zum NS als Ideologie bekannten, aber das System als verfehlt ansahen und teilweise als verbrecherisch erkannten — wie Großadmiral Dönitz, Staatssekretär Rothenberger, Pohl, Gauleiter Bohle.

5. Angeklagte, die sich als Nationalsozialisten bezeichneten, aber innerhalb des NS eine spezifische, der offiziellen Richtung entgegenstrebende, Richtung vertreten haben — wie Otto Ohlendorf, Walter Darré, SS Obergruppenführer Berger.

6. Angeklagte, die sich mit dem NS nicht nur ideologisch, sondern auch im System indentifizierten und nur zugaben, daß schwere politische und rechtliche Fehler gemacht worden seien — wie Hermann Göring, Rudolf Heß, Joachim von Ribbentrop, Alfred Rosenberg, Staatssekretär Klemm.

Inwieweit die jeweilige Einstellung der Angeklagten zu der Ideologie des NS und den unter Anklage gestellten Tatbeständen echt oder nur eine angenommene Verteidigungslinie unter Einwirkung des obenerwähnten Mentalitätswandels war, kann im Einzelfall nicht festgestellt werden. Sicher ist, daß sich auch unter ihnen der allgemeine Charakterverfall der Nachkriegszeit weit verbreitet hatte. Das Bemühen, Tote oder andere Personen für angeklagte Tatbestände verantwortlich zu machen, war weit verbreitet, am weitesten bei den angeklagten Berufsbeamten des höheren Staatsdienstes, den Mitgliedern der verschiedenen Ministerien und bei den Wirtschaftlern.

Das Verhalten der Angeklagten gegenüber dem Gericht war größtenteils von dem Bemühen bestimmt, den amerikanischen Richtern eine möglichst detaillierte Schilderung der Umstände zu geben, unter denen sie in den letzten 12 Jahren gelebt und gearbeitet hatten. Bis auf einige Fälle der Voreingenommenheit einiger Richter (z. B. Fall Krupp) haben sich die Richter den Angeklagten gegenüber immer korrekt verhalten.

Mit dem Urteil in jedem Prozeß endete der Zustand des „Angeklagtseins". — Die Freigesprochenen wurden aus dem Gewahrsam der Nürnberger Gerichte entlassen — freilich oft nur, um von deutschen politischen Säuberungsbehörden erneut verhaftet zu werden. Die Verurteilten aber gingen ihrer Haft oder Hinrichtung im Landsberger Kriegsverbrechergefängnis entgegen — Revisionsmöglichkeiten gab es nicht — außer dem Revisionsantrag an den Militärgouverneur, dem nur in einem einzigen Fall (Pohl) stattgegeben wurde. Mit der Bestätigung des Urteils durch den Militärgouverneur war das Schicksal der Angeklagten besiegelt — der Gnadenweg hat sich bisher in jedem Fall als aussichtslos erwiesen.

Der aufmerksame Beobachter der Prozesse mußte zu dem Schluß kommen, daß viele Urteile der Militärgerichte dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprachen. In der überwiegenden Zahl der Fälle erreichte die Anklagebehörde die von ihr erstrebte Schuldigsprechung der Angeklagten. Das Ziel aber, durch diese Prozesse die internationale Rechtssicherheit zu erhöhen, wurde in keiner Weise erreicht. Die Bedenken und Proteste gegen Rechtsgrundlagen und Verfahren von Nürnberg haben in der Öffentlichkeit derartig zugenommen, daß die Gefahr besteht, daß auch Personen, die ihre Ver-

urteilung verdient hätten, zu Märtyrern gestempelt worden sind. Es ist nicht ein Interesse an den Nürnberger Angeklagten, sondern das eigenste Interesse aller an der Rechtssicherheit interessierten Menschen, die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse möglichst bald de facto und de jure zu liquidieren.

7. DIE ZEUGEN

Neben einer Anzahl von Dokumenten, die größtenteils aus erbeutetem Aktenmaterial aus deutschen Ministerien, Parteidienststellen und anderen Ämtern stammten, bestand das in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen vorgelegte Beweismaterial hauptsächlich aus Zeugenaussagen. Mehrere tausend Personen wurden im Verlauf der Kriegsverbrecherprozesse von der Anklagebehörde und der Verteidigung vorgeladen. Sie rangierten von einfachen Leuten aus allen europäischen Völkern bis zu ehemaligen und gegenwärtigen hohen Würdenträgern verschiedenster Staaten. Ehemalige Kriegsgefangene, Häftlinge aller Nationen aus den Konzentrationslagern, kriminelle Strafgefangene, Soldaten und Offiziere, Priester und Wissenschaftler, Menschen aus allen Kreisen der deutschen Bevölkerung, Minister und Generale — fast alle Menschenkategorien Europas waren unter den Zeugen vertreten. Die überwiegende Mehrzahl aller Zeugen allerdings kam aus Deutschland und von diesen wiederum war nur der geringere Teil „freie Zeugen".

Es gab in Nürnberg „freie Zeugen" und „Gefangenenzeugen" — ein Umstand, der sich daraus ergab, daß mit der Besetzung Deutschlands durch die Alliierten eine bestimmte Kategorie von Menschen sofort unter „automatische Haft" fielen. Das Kontrollratsgesetz über die automatische Haft — ebenso wie Methode und Gesetz der politischen Säuberung — entsprach den amerikanischen Erfahrungen, die die Nordstaaten der USA seit 1865 nach der Unterwerfung der Südstaaten in der sogenannten Rekonstruktionsperiode gemacht hatten. Hier wie damals wurde durch eine umfassende Kollektivarretierung der gesamten Führungsschicht und eine jahrelange Ausschaltung der bisherigen Elite jener Führungsleerraum geschaffen, der die Sieger berechtigen sollte „infolge des Zusammenbruchs der politischen und wirtschaftlichen Struktur des Landes" entgegen den Regeln der Haager Konvention über die Landkriegsführung die Souveränitätsrechte und die Kontrolle aller Lebensfunktionen des Landes zu übernehmen. Da unter „automatische Haft" alle Personen fielen, die in Deutschland zwischen 1933 und 1945 irgendeine amtliche Stellung im Staatsdienst, in der Partei und in hohem Maße auch in der Wehrmacht eingenommen hatten, ferner auch alle Personen, die „eine mögliche Gefahr für die Besatzungsmächte und ihre Ziele darstellten", war dieser Kreis so weit gezogen, daß fast alle Personen, die authentisch etwas über die Vorgänge in amtlichen Stellen des Dritten Reiches aussagen konnten, sich bei Beginn der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse in Internierungslagern und Gefängnissen in Haft befanden.

Die Anklagebehörde der Nürnberger Prozesse hatte bei der Auswahl ihrer Zeugen deshalb ein weites Feld. Sie konnte die Prozesse von langer Hand vorbereiten, Tausende von Häftlingen und Internierten wieder und wieder verhören lassen und sich diejenigen auswählen, die ihren Zwecken am besten entsprachen. Diese wurden dann in den sogenannten „Zeugenbau" des Nürnberger Gerichtsgefängnisses überführt und hatten dort zu warten, bis sie vor Gericht geladen wurden. Die Zahl derjenigen Häftlingszeugen, die später wirklich geladen wurden, ist gering im Vergleich zu der Zahl der im ganzen nach Nürnberg gebrachten Zeugen.

Die Verteidigung konnte auch auf Häftlingszeugen zurückgreifen. Doch hatte sie nicht die weiten Möglichkeiten der Anklagebehörde, die große Li-

sten der Internierten zur Verfügung hatte und danach erst einmal eine allgemeine Befragung vornehmen konnte, ehe sie dann entschied, welche Zeugen in welchem Prozeß verwendet werden sollten. Die Verteidiger mußten von vornherein die Zeugen namhaft machen, die sie in einem bestimmten Fall zu hören wünschten, und sie mußten bei ihrer Anforderung zugleich das Thema spezifizieren, über das sie die Zeugen vernehmen wollten, ehe sie sie vor Gericht luden.

Auch die „freien Zeugen" stellten keine homogene Gruppe dar. Zu der üblichen Einteilung in Anklage- und Verteidigungszeugen trat noch die in „freiwillige" und „unfreiwillige" Zeugen. Nach den Verfahrensvorschriften der Nürnberger Gerichte hatten nämlich diese Gerichte das Recht, innerhalb Deutschlands alle Personen, die von Anklagebehörde oder Verteidigung als Zeugen angefordert und von dem Gericht als wichtig angesehen wurden, vorzuladen, während eine solche Vollmacht gegenüber ausländischen Zeugen nicht bestand. Ausländische Zeugen waren also in jedem Fall „freiwillige Zeugen", aber ihre Zahl war gegenüber der der inländischen gering.

Unter freiwilligen Zeugen verstand man in Nürnberg solche Personen, die sich entweder von selbst der Anklagebehörde oder Verteidigung angeboten hatten oder die, ohne daß eine gerichtliche Aufforderung nötig wurde, sich bereit fanden, als Zeugen aufzutreten. Es ist verständlich, daß besonders verschleppte Personen, ehemalige Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene, Konzentrationslagerhäftlinge, politisch und rassisch Verfolgte aus der Zeit des Dritten Reiches sich eifrig der Anklagebehörde als freiwillige Zeugen zur Verfügung stellten, und daß viele dieser Personen mit der Überzeugung nach Nürnberg kamen, nun endlich einmal mit den Machthabern der Vergangenheit abrechnen zu können. Ebenso verständlich ist es, daß viele Personen, die früher mit den Angeklagten in engerer Verbindung standen und vielleicht entlastende Aussagen hätten machen können, zögerten, sich als Zeugen für die Verteidigung zur Verfügung zu stellen, weil sie mit politischer Diffamierung und wirtschaftlichem Ruin rechneten, wenn sie von der Anklagebehörde als „Nazis" gebrandmarkt würden. So kam es, daß sich wesentlich mehr freiwillige Zeugen für die Anklagebehörde zur Verfügung stellten, als für die Verteidigung.

Für viele Zeugen spielten allerdings auch wirtschaftliche Momente eine große Rolle. Fahrt nach Nürnberg und Aufenthalt in den dortigen Zeugenhäusern waren kostenlos, sie erhielten ein Tagegeld von 10.— Mark an Tagen, an denen sie im Gericht nicht benötigt wurden, und ein zusätzliches Zeugengeld von 20.— Mark an allen Tagen, an denen sie zu Vernehmungen, Besprechungen oder Zeugenaussagen im Gerichtsgebäude gebraucht wurden. Es gab Zeugen, die z. B. als Sachverständige, sowohl von der Anklagebehörde als auch von der Verteidigung abwechselnd vorgeladen wurden und ihre Tätigkeit über viele Monate auszudehnen verstanden, so daß sie im Gericht allgemein als „Berufszeugen" bezeichnet wurden. Besonders Personen, die durch eine mehrjährige Berufssperre infolge der politischen Säuberung völlig mittellos geworden waren, nahmen diese Gelegenheit wahr und machten aus ihrer Zeugeneigenschaft einen Lebensunterhalt. Sie entwickelten sich im Laufe der Zeit zu sehr beschäftigten Mitarbeitern der Anklagebehörde und der Verteidigung und hatten ein großes Interesse daran, daß die Prozesse noch recht lange dauerten.

Manchen dieser Zeugen gelang der Sprung vom Häftling zum Anwalt und die Gründung einer neuen Existenz. Es gab Fälle, in denen man wirklich den Eindruck hatte, daß sich gewisse Personen nicht vom Nürnberger Gerichtsgebäude trennen konnten. Zuerst waren sie aus automatischer Haft als Häftlingszeugen von der Anklagebehörde nach Nürnberg gebracht wor-

den. Dann gaben sie einige allgemein gehaltene Sachverständigenerklärungen für die Anklagebehörde ab. Beim Kreuzverhör entdeckte die Verteidigung, daß der betreffende Zeuge allerlei Kenntnisse besaß, die für die Verteidigung wichtig waren. Wurde er dann aus dem Gerichtsgefängnis entlassen, so konnte er häufig damit rechnen, daß er von der Verteidigung sofort als freier Zeuge wieder geladen wurde und nun in das freie Zeugen-Haus umziehen konnte. Und wenige Wochen später war der ehemalige Häftling dann Sachverständiger oder Verteidigungsassistent, erhielt seine festen Bezüge und gehörte dem Verteidigungsstab an. Manche höhere Ministerialbeamte, mancher Generalstabsoffizier fand auf diesem Weg wieder den Ausgangspunkt für eine neue Existenz. Aber manch anderer, der sich schon auf der Anklagebank gewähnt hatte, gab auch den Wünschen der Anklagebehörde nach und avancierte zum Mitarbeiter der Ankläger. Der Fall des zeitweiligen früheren Sondergerichtspräsidenten von Nürnberg, Dr. Ferber, der im Sinne der Anklage seine früheren Amtskollegen Rothaug und Oeschey belastete und dafür dann als freier Mitarbeiter in den Räumen der Anklagebehörde ein- und ausging, ist nur einer von vielen derartiger Fälle.

Eine ganz besondere Kategorie stellten die sogenannten Kronzeugen der Anklagebehörde dar. Das waren Männer, die als ganz besonders belastet galten und durch Drohungen oder Versprechungen dazu gebracht wurden, sich rückhaltlos der Anklagebehörde zur Verfügung zu stellen. Man weiß nicht, ob diesen Personen Straffreiheit versprochen wurde, jedenfalls genießen sie solche Straffreiheit noch heute. Dieses Entgegenkommen haben sie mit der Belastung und Anschuldigung der meisten ihrer früheren Amtskollegen und ganzer Bevölkerungsgruppen bezahlt, bezahlt auch mit der allgemeinen Verachtung, die man ihnen entgegenbringt. Die bekanntesten „Kronzeugen" waren der SS Obergruppenführer von dem Bach-Zelewski und der frühere Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, Friedrich Gauß — der eine trat im IMT und den folgenden Prozessen gegen die SS auf, der andere bemühte sich im Ministerienprozeß die deutsche Diplomatie der umfassendsten Verbrechen zu bezichtigen.

Der allgemeine Mentalitätswandel und Charakterverfall im Nachkriegsdeutschland beeinflußte den Wert aller Zeugenaussagen. Es ist nun einmal Tatsache, daß Furcht und auch Feigheit nicht zu unterschätzende psychologische Faktoren sind. Der überwiegende Teil der deutschen Zeugen ging bei seiner Zeugenaussage von folgenden Gesichtspunktn aus:

1. Ich muß meine demokratische Gesinnung beweisen,
2. ich muß meinen Abscheu gegen den Nazismus ausdrücken und mich von den Angeklagten distanzieren,
3. ich darf mich auf nichts allzu fest legen.

Wenn sich diese Einstellung noch mit dem Eid „die reine Wahrheit zu sagen" vereinigen ließ, konnte noch eine einigermaßen objektive Darstellung der Tatbestände erwartet werden. Häufig aber litt die reine Wahrheit unter dieser Einstellung.

Überhaupt erweckte eine große Zahl von Zeugenaussagen den Eindruck, als fühlten sich die Zeugen als Angeklagte oder Kläger, jedenfalls aber als Mittelpunkt der Verhandlung. Besonders im Prozeß gegen Göring vor dem IMT fiel diese Haltung einiger Zeugen auf. Das beste Beispiel dafür war der fragwürdige Bernd Gisevius, von dem selbst die Anklagebehörde sagte, er glaube, die Welt habe sich nur um seine Person gedreht. Gerade Gisevius ist ein Beispiel dafür, wie in die Zeit passende Gesinnung bereitwillig für Wahrheit genommen wurde. Spätere dokumentarische Beweise und andere Zeugen haben den Unwert seiner von Großmannssucht aufgeblähten Aussagen gerügt, als es längst zu spät dafür war.

Heute steht fest, daß Gisevius bezahlter Agent der Alliierten (OSS) gewesen ist.

Die Neigung solcher Hauptzeugen, ihre eigene Person zu dramatisieren, war immer groß, und die Anklagebehörde legte scheinbar oft mehr Wert auf Gefühlseffekte als auf konkrete Tatbestandsschilderungen. Daß dabei ab und zu peinliche Widersprüche entstanden, wirkte wohl nur auf den objektiven Beobachter ernüchternd. Ein Beispiel dafür war das lange Verhör von E. Kogon, dem Verfasser des „SS Staates" im Ärzteprozeß. Kogon gab sehr detaillierte Schilderungen von Vorgängen in Konzentrationslagern, doch wich er bei einer Anzahl von Angaben von den Berichten seines Buches ab. Von der Verteidigung im Kreuzverhör in die Enge getrieben, durch die Frage, ob die Angaben seines Buches übertrieben seien, erklärte er, h i e r stehe er unter Eid und müsse deshalb die Wahrheit sagen . . .

Eine gewisse Einheitlichkeit war fast allen bedeutenderen Anklagezeugen eigen: einmal jene schon erwähnte Überbetonung des Gefühlsmäßigen, das sie oft in der Verteidigung persönliche Feinde sehen ließ — manche Zeugen ließen sich zu Haßausbrüchen gegen die Verteidiger hinreißen — und eine gewisse Verschwommenheit, sobald es sich um Tatbestandsfragen handelte. Ein typisches Beispiel hierfür war der Zeuge Dr. Behm, der im Juristenprozeß als Fachzeuge über die Rechtsentwicklung im Dritten Reich gehört werden sollte und statt dessen ideologische Missionspredigten hielt. Und zum anderen erkannte man diese Zeugen schon an ihrer feststehenden Phraseologie, die im Laufe der Zeit etwas eingelernt klang. Sogenannte „Widerstandskämpfer" — und das „sogenannte" muß hier betont werden, denn nur ein sehr geringer Teil der Zeugen dieser Art konnte wirkliche Beteiligung an einem Widerstand nachweisen — glaubten durch eine Häufung von Ausdrücken wie „Hitlertyrannei", „Naziverbrecher", „12 dunkle Jahre" etc. etc. ihre Aussagen immer wieder wirkungsvoll machen zu müssen.

Eine große Anzahl von Zeugen war dem Kreuzverhör nicht gewachsen. Es war den wenigsten Zeugen bekannt, daß nach dem direkten Verhör der Anwalt der Gegenpartei versucht, mit allen Mitteln — zu denen psychologische Behandlung, taktische Überraschungen etc. gehören — die Aussage des direkten Verhörs zunichte zu machen. Der Gegenanwalt versucht den Zeugen in Widersprüche zu verwickeln, er hat sich mit der Vergangenheit des Zeugen beschäftigt, überrascht ihn mit Dokumente, Briefen, Aussagen aus seinem früheren Leben, von denen der Zeuge glaubte, niemand könne davon wissen, macht ihn unsicher, zermürbt ihn und sucht ihn zu brechen. Sehr viele Zeugen erlagen der Taktik des Kreuzverhörs — oder wurden zu Zeugen der Gegenpartei: Der „umgefallene" oder „feindlich gewordene" Zeuge war besonders unter den Anklagezeugen keine Seltenheit.

Viele Zeugen wurden der Unwahrhaftigkeit überführt, aber es gab in der Verfahrensordnung der Nürnberger Militärgerichte keine Handhabe zu einem Meineidsprozeß. Die Gerichte konnten allerdings lügende Zeugen wegen „grober Mißachtung der Gerichte" (gross contempt of court) bis zu 6 Monaten mit Gefängnis bestrafen, aber es ist kein Fall bekannt, in dem ein Gericht einen Zeugen wegen Unwahrhaftigkeit bestraft hätte. So war es nicht nur möglich, daß notorische Lügner auftraten und phantastische Beschuldigungen einzelner Angeklagter und ganzer Kategorien solcher vorbringen konnten, ohne bestraft zu werden, sondern es wurden auch offensichtlich geistesgestörte Personen als vollwertige Zeugen vernommen. Von den bekanntesten Zeugen, die der Unwahrhaftigkeit im Kreuzverhör überführt wurden, seien nur erwähnt: der frühere ungarische Reichsverweser Admiral von Horthy — der im Kreuzverhör sich plötzlich nicht mehr an seine eigene Judengesetzgebung erinnern konnte, — die „Kronzeugen" Bernd Gi-

sevius, Unterstaatssekretär Gauß, General Warlimont, SS Obergruppenführer von dem Bach-Zelewski, SS Hilfs-Richter Morgen — der letztere gab seine Aussagen mit einer solchen Gewandtheit ab, daß Personen, die mit den Verhältnissen innerhalb der SS nicht sehr vertraut waren, ihm glauben mußten.

Es gab aber auch Zeugen, die den Mut besaßen, trotz zu erwartender schwerer Folgen die Wahrheit zu sagen. Der Zeuge Berthold Schwarz z. B. schilderte die Beeinflussung, der er durch die Anklagebehörde ausgesetzt war. Ein ehemaliger Oberleutnant der Nachrichtentruppe auf dem balkanischen Kriegsschauplatz berichtete, nachdem ihm das Gericht seinen Schutz zugesichert hatte, daß amerikanische Vergeltungsdrohungen mit der Unterschrift General Eisenhowers im Harz angeschlagen wurden, in denen für einen getöteten amerikanischen Soldaten die Erschießung von 200 deutschen Geiseln bestimmt war. Ein Zeuge im Pohl-Prozeß, ein ehemaliger KZ Häftling, erklärte dem Gericht, daß die Verpflegung in den KZ's ungefähr dem entsprochen habe, was im Zeugenhaus des Militärgerichts ausgegeben werde, jedenfalls sei sie viel besser gewesen als die Rationen der deutschen Normalverbraucher 1947. Dieser Zeuge setzte, zu den Richtern gewandt, hinzu: „Ja, da staunen Sie, meine Herren, weil Sie das nicht wissen. Ebenso hätten die Herren vom SS Wirtschafts-Verwaltungshauptamt gestaunt, wenn sie gewußt hätten, was in den KZ's vor sich ging. Aber sie haben es nicht gewußt, wie es ihre Pflicht gewesen wäre und deshalb sitzen sie heute auf der Anklagebank."

Ein Durchschnitt durch alle Zeugenaussagen vor den Nürnberger Militärgerichten dürfte ergeben, daß in diesen Aussagen Wahrheit, Gefühl, Phantasie und bewußte Unwahrheit sich zu einem fast untrennbaren Ganzen verwoben haben. Die fremde Verfahrensweise, die Nachkriegsmentalität und die spezielle „Nürnberger Atmosphäre" trugen miteinander dazu bei, das Bild der Tatbestände zu verwirren. Und nach 3 Jahren Prozeßdauer muß man füglich bezweifeln, ob durch diese Art der Zeugenauswahl und Befragung, wie sie in Nürnberg geübt wurde, der Aufklärung historischer Tatbestände wirklich gedient wurde. Vielleicht wird es — trotz des ungeheuer umfangreichen Nürnberger Materials und gerade wegen der Prozesse — noch nie so eine schwere Aufgabe für die Historiker gegeben haben, wie die durch die Kriegsverbrecherprozesse bewirkte Geschichtsverwirrung aufzuklären.

8. DIE ÖFFENTLICHKEIT

Es ist während der 3 Jahre der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse niemals gelungen, einen größeren Kreis der deutschen Öffentlichkeit an dem Verlauf der Prozesse zu interessieren. Obgleich besonders die Anklagebehörde in Nürnberg keine Anstrengungen gescheut hat, ihre Sache zu popularisieren, blieb der Widerhall aus der Bevölkerung aus. Während des Prozesses gegen die sogenannten Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militär Tribunal (IMT) wurden Lizenzpresse und Rundfunk ausschließlich in den Dienst der Anklagebehörde gestellt, tägliche Reportagen aus dem Gerichtssaal gefunkt, Diskussionen und Vorträge über die in Nürnberg unter Anklage gestellten Tatbestände abgehalten und eine große Anzahl von Broschüren mit Anklageschriften und Reden gedruckt und in der Öffentlichkeit verteilt. Besonders der rührige Dr. Robert Kempner — damals einer der Ankläger — tat sich in Reden, Vorträgen und Vorlesungen als Vertreter der Anklageideologie hervor — mit dem Erfolg, daß die deutsche Öffentlichkeit anfangs behutsam und später immer deutlicher von ihm abrückte.

Der Kreis der Interessierten beschränkte sich vornehmlich auf jene Personen, die im Dritten Reich unter staatlicher Verfolgung und Bedrückung zu leiden gehabt hatten, und die nun von den Prozessen eine Vergeltung für ihre Leiden erwarteten. Im IMT-Prozeß wurde dieser Kreis noch wesentlich vergrößert durch die aus politischen Gründen 1945 inhaftierten Hunderttausende, die durch die Kollektivanklage gegen die großen politischen Organisationen des Dritten Reiches in Mitleidenschaft gezogen wurden. Sie harrten in den Internierungslagern aller Zonen auf ein gerechtes Urteil, von dem sie die Möglichkeit ihrer Fortexistenz abhängen sahen. Sie verfolgten die Prozeßberichte in den spärlich zugeteilten Zeitungen, lauschten den Rundfunkberichten über die Verhandlungen in Nürnberg und wurden mehr und mehr von der Furcht ergriffen, daß sich hier eine politische Gesetzgebung vorbereite, die mit den überkommenen Begriffen von Recht und Gesetz, wie sie bislang in Europa geherrscht hatten, wenig mehr gemein hatten. Das Urteil im IMT-Prozeß schaffte dann durch die Kollektivverurteilung von Millionenorganisationen, jenen Präzedenzfall von Massendiskriminierung, der alle weiteren Urteile uninteressant erscheinen ließ, weil bekannt war, daß in allen künftigen Urteilen das IMT-Urteil bezüglich der Tatbestandsbewertung maßgeblich sein würde.

Die breite Masse der Bevölkerung blieb den Vorgängen in Nürnberg gegenüber von Anfang an indifferent. Der Grund dafür ist wohl vor allem aus der Massenmentalität abzuleiten, die wohl durch agitatorische Beeinflussung und seelische Stimulatia für eine gewisse Zeit in Rauschzustände versetzt werden kann, in denen die einzelnen Glieder der Masse Erstaunliches zu leisten vermögen, die aber im Augenblick, in dem der gemeinsame Zusammenhalt der Masse genommen ist, so vollständig zerbricht, daß die Individuen sich nicht mehr daran erinnern können, zeitweilig Teil der Masse gewesen und als solche in irgendeiner Form für Massenhandlungen verantwortlich zu sein. Der Mentalitätswandel in Deutschland, der schon mit den Niederlagen in den letzten Kriegsjahren begann, als die Massen in steigendem Maße von „den Nazis", „den Parteibonzen" zu sprechen begannen, wo sie vorher sich einbegreifend „wir Deutschen" etc. gesagt hatten, vollzog sich mit dem Zusammenbruch so vollständig, daß jeder Einzelne sich auf seine Individualität zurückzog und sich zugleich weigerte, sich auf eine Meinung zu öffentlichen Ereignissen festzulegen. Infolgedessen gab es — zumindest im ersten Nachkriegsjahr — praktisch keine „öffentliche Meinung" in Deutschland, und die Presse, die allgemein als Sprachrohr der öffentlichen Meinung angesehen wird, konnte diese Funktion nicht ausführen. Aus ihr konnte man am allerwenigsten erkennen, was die Menschen in Deutschland über die Nürnberger Prozesse dachten. Sie war zu jener Zeit ein von den Besatzungsmächten geschaffenes Instrument zur sogenannten „Umerziehung" des deutschen Volkes, ihre Lizenzträger waren Personen, die die Garantie dafür boten, daß sie den Wünschen der Besatzungsbehörden genauestens nachkommen würden, und infolgedessen behandelte die Lizenzpresse die Nürnberger Prozesse nur vom Standpunkt der Anklagebehörde und erwähnte das Verteidigungsvorbringen allenfalls mit kurzen, abwertenden Sätzen, in denen häufig noch bewußte und unbewußte Entstellungen enthalten waren.

Die Einstellung der Bevölkerung zu den über die Nürnberger Prozesse veröffentlichten Nachrichten entsprach der Einstellung zur Lizenzpresse. Dem überwiegenden Teil der Bevölkerung war es bekannt, daß die Lizenzpresse „Umerziehungsorgan" sei, und er betrachtete daher grundsätzlich alle Veröffentlichungen in der Presse als Propaganda der Siegermächte. Da aber nach den Erfahrungen des Krieges kein Wort einen so üblen Klang hatte,

wie „Propaganda“, wurde durchschnittlich jede Pressenachricht mit einer Lüge gleichgesetzt. Man konnte daher im Falle der Nürnberger Prozesse fast immer wieder feststellen, daß die Bevölkerung das Gegenteil von dem für wahr hielt, was in der Presse darüber berichtet wurde. Bei Meinungsäußerungen über die Schuld der Angeklagten zog sich der „kleine Mann“ damals zumeist auf völligen Nihilismus zurück. Man erklärte: „Natürlich sind unsere „Großen“ Halunken gewesen, aber die anderen sind auch alle Verbrecher, die Engländer und die Amerikaner, die Franzosen und die Bolschewisten. Heute sind die unseren dran, morgen die anderen.“ Diese Einstellung änderte sich mit der Verkündung der zahlreichen Todesurteile im IMT-Prozeß völlig. Besonders das Urteil gegen die Generale traf irgendwie einen Ehrenpunkt in der Bevölkerung. Denn „Generale erhängt man nicht, allenfalls erschießt man sie.“ Es gibt gewisse psychologische Momente, die man nicht als gerechtfertigt anerkennen muß, die man aber beachten muß, wenn man sich an ein so großes Vorhaben machen will, wie die Umerziehung eines ganzen Volkes. Die Amerikaner und die Russen, die für das „Umerziehungsprogramm“ in jenen Tagen — einschließlich der Nürnberger Prozesse — maßgeblich verantwortlich waren, haben sich zumindest als ebenso schlechte Psychologen in der Behandlung des deutschen Volkes erwiesen, wie die Deutschen es während des Krieges vielfach bei der Behandlung anderer Völker waren. Es ist nun einmal unmöglich, die Deutschen unter Aufgabe eines gewissen Ehrenstandpunktes in eine neue Ideologie zu pressen — und das ist es, was vor allem die Amerikaner seit 1945 ununterbrochen versucht haben. Die deutsche Bevölkerung, die bereit war, sich von ihrer früheren Führung völlig zu trennen, wurde durch die erniedrigende Behandlung dieser gesamten Führungsklasse beleidigt und nahm für die Verurteilten — ohne Rücksicht auf die Beurteilung ihrer Taten — wieder Stellung.

Wo die öffentliche Berichterstattung Lücken aufweist, bildet sich das Gerücht. Da es keine Oppositionspresse gab, die den Standpunkt der Verteidigung in der Öffentlichkeit vertrat, verbreiteten sich sehr bald Gerüchte, die von den unglaublichsten Vorgängen während der Prozesse wissen wollten. So wurde 1946 hartnäckig das Gerücht kolportiert, der russische Ankläger habe auf Hermann Göring während der Gerichtsverhandlung mit der Pistole geschossen und Göring habe daraufhin lachend bemerkt, er müsse erst noch schießen lernen. Ein anderes Gerücht wollte wissen, daß Göring während des Prozesses bewiesen habe, daß die Amerikaner die Atombombe nach der Kapitulation in Deutschland erbeutet hätten.

Besonders viele Gerüchte verbanden sich mit Görings Selbstmord und der Hinrichtung seiner Mitangeklagten. Der unveröffentlichte letzte Brief Görings wurde im Gerücht zur welterschütternden Prophezeiung. Man erzählte, General Eisenhower habe Göring das Gift verschafft, um die amerikanische Offiziersehre zu wahren. Man wollte wissen, daß der russische Richter nach der Hinrichtung der anderen Angeklagten jedem einzelnen noch mit der Pistole den Genickschuß gegeben habe, um sicher zu sein, daß er auch wirklich tot sei. Und es fanden sich viele Nürnberger, die behaupteten, die Verurteilten seien stundenlang zu Tode gequält worden und man habe bis auf die Straße ihre Verzweiflungsschreie gehört.

Trotz dieser entstellenden Gerüchte, die der Umerziehungspolitik nichts weniger als nützlich waren, erkannte man auf Seiten der Militärregierung und der Lizenzpresse diese Gefahr nicht. Statt den Selbstmord Görings nur als Tatsache zu berichten, schloß die gesamte Lizenzpresse polemische Kommentare an diesen Selbstmord, und verdarb sich damit endgültig die Sympathien der Bevölkerung. Denn Görings Selbstmord fand schon damals ge-

nug Anerkennung und machte ihn im Laufe der Zeit zu einer immer legendäreren Gestalt. Die Presse fuhr hingegen fort im leeren Raum zu schreiben und die Überzeugungen ihrer Auftraggeber als selbstverständlich zu verallgemeinern, so daß zuletzt sich kaum noch jemand fand, der ihre Berichte über die weiteren Nürnberger Prozesse las.

Während bei dem IMT-Prozeß die Teilnahme deutscher Zuschauer aufs Äußerste beschränkt war — es wurden im allgemeinen nur Personen des öffentlichen Lebens dazu eingeladen — wurde bei den folgenden Prozessen freier Zutritt gewährt, so lange die Zahl der Plätze ausreichte. Da jedoch die Prozesse während der Arbeitszeit aller Betriebe und Behörden stattfanden, konnten nur wenige, und fast nur in Nürnberg lebende Personen, den Verhandlungen beiwohnen. Die Zuschauer setzten sich demgemäß größtenteils aus Pressevertretern, deutschen Angestellten der Gerichte und der Verteidigung, freien Zeugen und Angehörigen der Angeklagten zusammen. Auch diese Zuhörer konnten sich im allgemeinen kein rechtes Bild von den Prozeßvorgängen machen, da sie nur selten in der Lage waren, regelmäßig die Sitzungen zu besuchen und den Gang der Verhandlungen zu verfolgen. Das Urteil, das sich unter den Zuschauern über die Prozeßprobleme bildete, war infolgedessen zumeist sehr vage und hing davon ab, ob sie mehr von dem Verteidigungsvorbringen oder den Äußerungen der Anklagebehörde erlebten. In die Öffentlichkeit drang aus dieser Quelle aber vorwiegend ein Mitempfinden mit den Angeklagten und eine Bevorzugung für die Verteidiger.

Beginnend mit dem Jahr 1947 machte sich in Westdeutschland die Überwindung des Niederlageschocks bemerkbar, und damit begann sich auch allmählich wieder eine „öffentliche Meinung" zu regen. Die 1945 geschaffene Lizenz-Presse zwar fuhr fort, ihre öffentlichkeitsfremde Berichterstattung zu geben, aber neue Presseorgane — vor allem aber einzelne Informationsblätter der politischen Parteien — verstanden es besser, den Anschauungen der Bevölkerung Ausdruck zu geben. Damit begann sich auch das Interesse der Bevölkerung an den Nürnberger Prozessen zu beleben. Die Urteile im Prozeß gegen Otto Ohlendorf, die Generale des südöstlichen Kriegsschauplatzes, gegen die Direktoren der I.G. Farben und die Generalität des OKW wurden bereits wieder öffentlich — auf der Straße, in Verkehrsmitteln etc. besprochen, und die in drei Jahren angewachsene innere Ablehnung der Nürnberger Verfahren machte sich nun bemerkbar.. Zu spät bemühte sich die Lizenzpresse, mit der Wandlung Schritt zu halten und verlor durch unzeitgemäße Kommentare abermals an Einfluß. Bezeichnend für diese Wandlung war die Haltung der amerikanischen „Neuen Zeitung", die anläßlich der Besprechung der japanischen Kriegsverbrecherurteile zum ersten Male sich von ihrem bisherigen Anklagestandpunkt distanzierte und, mit Bezug auf alle Kriegsverbrecherprozesse, erklärte, daß diese nur einen Versuch darstellen könnten, sich mit dem Schuldproblem im Kriege auseinanderzusetzen.

Die öffentliche Meinung der Welt über die Kriegsverbrecherprozesse blieb in Deutschland größtenteils unbekannt, weil die Lizenzpresse auf Grund ihrer mehrfach erwähnten Struktur und ihrer Aufgabe der „Umerziehung" immer nur solche Berichte aus dem Ausland brachte, die geeignet waren, ihren eigenen, von der Nürnberger Anklagebehörde herrührenden Standpunkt zu unterstützen. Erst 1948, als die Prozesse in der Welt bereits mehr oder weniger als Anachronismen betrachtet wurden, drangen auch Nachrichten über die totale Ablehnung der Berechtigung und der Methoden der Nürnberger Prozesse in die deutsche Presse, Man hörte von den Angriffen, die der amerikanische Anwalt Earl Carrol in den USA gegen die Nürnberger Prozesse vortrug, erfuhr von den Äußerungen des ehemaligen britischen

Hauptanklägers Sir Hartley Shawcross, der erklärte, er schäme sich, in Nürnberg Hauptankläger gewesen zu sein, und auch die dringenden Aufforderungen Winston Churchills, die Nürnberger Rachejustiz zu beenden, blieben nicht unbekannt. All diese Äußerungen bestärkten die Meinung in Deutschland dahingehend, daß die Kriegsverbrecherprozesse ein Rechtsirrtum gewesen seien, und es kann nicht wunder nehmen, daß infolge der allzu einseitigen Prozeßberichterstattung nun die Volksmeinung das Kind mit dem Bade auszuschütten bereit ist und an der Tatsache der Kriegsverbrechen als solcher zu zweifeln beginnt. Die Volksmeinung eines jeden Volkes ist immer geneigt, ihre schärfsten Urteile über aktuelle Dinge abzugeben. Die Behandlung der deutschen Ostgebiete, das grausige Schicksal von Millionen Flüchtlingen und Vertriebenen, die Demontage der deutschen Industrie durch die Sieger, die bis 1948 herrschende Hungersnot, die dunklen Machenschaften politischer Stellenbesetzungen, die zahllosen Rechtsbrüche und Ungerechtigkeiten im Verlauf der sogenannten politischen Säuberungen, die Unterdrückung der Ostzonenbevölkerung und andere Gegenwartsereignisse ähnlicher Art haben selbst die größten Kriegsverbrechen in der Erinnerung der Bevölkerung verblassen lassen und kein journalistisches Propagandastück kann sie so wiederaufwärmen, daß sie dem Mann auf der Straße wichtiger erscheinen, als die eben erlebten Geschehnisse.

Die Nürnberger Prozesse erscheinen heute in der Bevölkerung als ein Teil der verrufenen Morgenthauschen Rachepolitik, nicht aber als Versuch, das Völkerrecht weiter zu entwickeln und einen Rechtszustand zu schaffen. „Keiner macht es besser" — dieses Urteil über die gegenwärtige Weltpolitik kann sicher nicht als Entschuldigung für begangene Verbrechen gelten, aber es dient zur Verurteilung der Nürnberger Verfahren, die zum Teil das fertiggebracht haben, was keine nationalsozialistische Widerstandsbewegung hätte erreichen können: nämlich einem Großteil der deutschen Bevölkerung die Überzeugung zu geben, daß nur Haß und Rache der Sieger, nicht aber die Schuld seiner ehemaligen Führer das deutsche Volk in so große Not und so grenzenloses Elend gebracht haben.

Die Volksmeinung hat das Urteil über Nürnberg schon längst gefällt — es ist höchste Zeit, daß die amtlichen Stellen der deutschen und der Besatzungsbehörden ihre Stellungnahme der Zeitentwicklung anpassen, wenn nicht der Nihilismus der Gesinnung in Deutschland verewigt werden soll.



DER SUMPF

1. WIE AFFIDAVITS ENTSTEHEN

Neben den sogenannten Beutedokumenten bestand in den Nürnberger Prozessen das Beweismaterial zum größten Teil aus Affidavits, eidesstattlichen Erklärungen von Zeugen, die aus irgendeinem tatsächlichen oder vorgeblichen Grund nicht persönlich zur Zeugenaussage vor Gericht erscheinen konnten. Teilweise werden diese Zeugen später zum Kreuzverhör geladen. In manchen Fällen aber erscheinen sie nie, man erfährt dann, daß die Gegenpartei einen Fragebogen als „Gegenaffidavit" an den Zeugen geschickt hat, dessen Fragen er beantwortet, damit sie dann als Kreuzverhörersatz dem Gericht angeboten werden können.

Die Aussteller solcher Erklärungen, die Affidanten, sind, soweit es sich um Belastungszeugen handelt, zum größten Teil Personen, die sich in automatischer Haft befinden, Personen, über denen noch die Drohung kommender Kriegsverbrecherprozesse oder die Auslieferung an ein bolschewistisches Land schwebt. Diese Menschen haben meist schon eine Haftzeit von 2 Jahren hinter sich, leben in völliger Unwissenheit über ihr künftiges Schicksal und sind durch die dauernde Furcht vor Verfolgung und eine endlose Reihe von Verhören zumeist zermürbt.

Die Verhöre werden ganz verschieden durchgeführt. Zwar war in Nürnberg selbst noch kein Verhör unter Anwendung von Gewalt nachweisbar, aber der „zweite Grad" — die verhüllte Drohung, Unterbrechung des Nachtschlafes, stundenlage Ermüdungsprozeduren und die Vorlage von angeblichen Geständnissen Mitgefangener genügten oft schon, um einen ohnedies zermürbten Menschen um seinen klaren Verstand zu bringen und zu allen Behauptungen der Verhörbeamten „Jawohl" sagen zu lassen. Oft entstehen dann Aussagen, die sich nachträglich in ihrer Verworrenheit kaum noch zusammenreimen lassen. Es ist dann dem Geschick der „interrogator" überlassen, aus solchen umfangreichen, verworrenen Originalvernehmungsprotokollen — die entsprechenden Vernehmungen ziehen sich oft über Wochen und Monate hin — durch Streichungen und „Formulierung" ein „wertvolles Belastungsdokument" zu machen, daß dann dem Zeugen als eidesstattliche Erklärung zur Unterschrift vorgelegt wird. Häufig genug ist von dem Interrogator der Text inzwischen in geradezu aufdringlicher und hetzerischer Weise aufgemacht worden. Oft geschieht es, daß die Zeugen sich dann weigern, dieses Konglomerat von Dichtung und Wahrheit zu unterschreiben. Oft entspinnt sich nun noch ein tagelanger Kampf um die Unterschrift. Der Interrogator handelt das Affidavit sozusagen mit dem Zeugen aus. Er kommt ihm vielleicht in diesem oder jenem Punkt entgegen, erklärt sich einverstanden mit der Änderung eines Wortes etc. Meistens siegt aber nach einiger Zeit — je nach dem Charakter des Zeugen und dem Grad seiner Haftpsychose — die verhüllte Drohung oder die Zusicherung des Interrogators, der Zeuge werde noch Gelegenheit haben, beim Kreuzverhör durch die Gegenpartei etwaige Unklarheiten zu beseitigen. Ein Abweichen von der selbstunterschriebenen eidesstattlichen Erklärung im Kreuzverhör wurde jedoch von der Anklagebehörde jedesmal dem Gericht als Beweis des schlechten Gewissens des Zeugen oder seiner Unglaubwürdigkeit dargestellt.

Der Verteidiger, dem im Laufe der Nürnberger Prozesse unzählige Belastungsaffidavits begegnet sind, kannte allmählich die typische Phraseologie der Interrogator. Im Juristenprozeß zeichnete sich besonders ein Mr. Einstein durch seine blumenreiche und übertriebene Zeitungssprache in Affidavits aus, die angeblich von ernsthaften Juristen verfaßt sein sollten. Er brachte es fertig, in einer Beschreibung des ehemaligen Staatssekretärs Klemm niederzuschreiben, Klemm sei „sadistisch gewesen", während der

Zeuge im Kreuzverhör erklärte, er habe „rücksichtslos" geschrieben. „Aber Herr Einstein hat mir immer wieder erklärt, sadistisch sei praktisch dasselbe, und so habe ich schließlich diese Formulierung unterschrieben."

Wenn man sich überlegt, daß nur wenig Zeugen den Mut aufbringen, vor Gericht gegen die Organe der Anklagebehörde aufzutreten — teils weil sie deren Macht in der noch bevorstehenden Haftzeit fürchten, teils weil sie sich schämen, eingestehen zu müssen, unwahre Behauptungen unterschrieben zu haben, kann man ermessen, wie durch eine große Anzahl von Affidavits mit gleichem falschen Tenor das Gericht einen unrichtigen Eindruck von den Angeklagten gewinnen muß.

Eine ähnliche Rolle wie Mr. Einstein im Juristenprozeß spielte der Interrogator Peter Beauvais im sogenannten Wilhelmstraßenprozeß und Mr. Rolf Wartenberg im Prozeß gegen Oswald Pohl (SS Wirtschafts-Verwaltungshauptamt) und im Prozeß gegen Otto Ohlendorff (Einsatzgruppen des SD). Im Pohlprozeß geschah es, daß ein Zeuge, ein SS Führer niederen Ranges, einen der angeklagten Einsatzgruppenführer in einem Affidavit außerordentlich schwer belastet hatte. Der Verteidiger des betreffenden SS Führers hatte nach eingehenden Erkundigungn festgestellt, daß sein Mandant zu der fraglichen, von dem Zeugen in seinem Affidavit behaupteten Zeit unmöglich in der Ukraine Hinrichtungsbefehle gegeben haben konnte. Er beantragte deshalb, den Zeugen ins Kreuzverhör nehmen zu dürfen.

Der Zeuge erschien, ein nervöser, hagerer Mann, der erst eine gewisse Sicherheit des Auftretens gewann, als das Gericht ihm mehrfach versichert hatte, daß er nicht zu fürchten habe, wenn er die Wahrheit spreche. Daraufhin beantwortete er die Fragen des Verteidigers klar und kurz und widerlegte den Inhalt seines ganzen Affidavits. Auf die Frage, warum er denn in seinem Affidavit die Unwahrheit gesagt habe, erklärte er, der Interrogator Rolf Wartenberg habe ihn mit der Auslieferung an die Tschechoslowakei oder die Sowjetunion bedroht. Hier unterbrach der Anklagevertreter erregt die Verhandlung. Er wandte sich an das Gericht, beantragte, die bisherigen Aussagen des Zeugen zu streichen und den Zeugen wegen Meineides zur Verantwortung zu ziehen. Da es keine Bestrafung wegen Meineides vor den Nürnberger Militärgerichtshöfen gab, forderte er, der Zeuge solle wegen grober Nichtachtung des Gerichtes bestraft werden.

Der Vorsitzende Richter, Kapitän z. See Michael Musmanno, erklärte daraufhin, der Zeuge habe sich zweifelsohne einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, die an Meineid grenze, wenn er eine eidesstattliche Versicherung unterschrieben habe, von deren Inhalt er gewußt habe, daß er der Wahrheit nicht entspreche. Aber um für die Zukunft keinen Zeugen von der Aussage abzuschrecken, wolle das Gericht dem Zeugen zusichern, daß er den Gerichtshof frei verlassen könne, wie er ihn betreten habe und daß ihm auch aus seiner heutigen Aussage keinerlei Nachteile für die Zukunft erwachsen sollten.

Drei Monate nach diesem Ereignis, als der Pohlprozeß bereits längst abgeschlossen war, ließ sich Dr. R., der Verteidiger, bei Captain Musmanno melden. Er berichtete ihm, daß jener SS Führer, der seinerzeit sein Affidavit vor Gericht widerrufen hatte, damals tatsächlich ungeschoren geblieben war. Kurze Zeit vor seiner Zeugenaussage war er aus dem berüchtigten politischen Internierungslager von Dachau entlassen worden, das unter neuer Regie 1945 die Aufgaben des ehemaligen Konzentrationslagers fortgesetzt hatte. Um völlig sicher zu sein, hatte der Zeuge die amerikanische Besatzungszone gleich nach seinem Auftreten vor Gericht verlassen und sich nach der Heimat seiner Frau, einem Städtchen in der britischen Zone begeben. Vor wenigen Tagen hatte nun die Ehefrau dieses Zeugen an Dr. R. geschrieben und um seine Hilfe gebeten: ihr Mann sei vor kurzer Zeit auf Veran-

lassung der amerikanischen Militärregierung von britischen Besatzungsbehörden erneut verhaftet worden. Als Grund für diese Haft wurde angegeben, daß er „irrtümlich entlassen" worden sei. Wenn auch kein Beweis für einen Zusammenhang zwischen dieser erneuten Verhaftung und jener Zeugenaussage erbracht werden konnte, wurde doch allgemein vermutet, daß man in dieser Aktion die mächtige Hand der Nürnberger Anklagebehörde spüren könne.

Captain Musmanno unterstützte den Verteidiger nach besten Kräften; er gab ihm eine bestätigte Abschrift jenes Teiles des Gerichsprotokolles, in dem die Zusicherung des Gerichtes an den Zeugen enthalten ist, daß er wegen seiner Aussage keine Nachteile zu befürchten habe. Aber was konnte eine solche Zusicherung nützen, wenn die verhaftende Behörde jeden Zusammenhang zwischen der Zeugenaussage und der Verhaftung ableugnete?

Solche Geschehnisse wie dieses verbreiteten sich natürlich wie ein Lauffeuer unter den Internierten und Verhafteten. Es ist kein Wunder, wenn die Furchtsamen unter ihnen dadurch in ihrer Furcht nur noch mehr bestärkt werden und wenn die Hoffnungslosen noch hoffnungsloser werden. Wenige werden sich noch geweigert haben, Affidavits in der Form zu unterschreiben, in der sie ihnen von den Vernehmungsbeamten der Anklagebehörde vorgelegt wurden, und noch weniger werden den Mut gefunden haben, im Kreuzverhör vor Gericht zu erklären, daß ihre eidesstattlichen Erklärungen weder die Wahrheit noch ihre eigene Überzeugung, sondern häufig genug nur die Wünsche und Vorstellungen und die Sprache des Interrogators enthielten.

So also entstanden im allgemeinen in Nürnberg jene berühmten Affidavits, die in ihrer Masse mehr als ein Drittel des Belastungsmaterials gegen die Angeklagten in den Kriegsverbrecherprozessen darstellten. Tausende solcher Affidavits sind ausgestellt worden, nur bei wenigen konnte ihre Entstehungsgeschichte so genau aufgeklärt werden wie in dem geschilderten Fall. Die Summe aber solcher belastenden Aussagen hat oft den Ausschlag für Todesurteile gegeben, die ja in Nürnberg reichlich gefällt worden sind. Der Beobachter der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse fragte sich oft, warum wohl die Anklagebehörde zu solchen Methoden griff. War sie nicht sicher, daß die Angeklagten Verbrecher waren? Hatte sie nicht angeblich einen solchen Überfluß an belastenden Originaldokumenten aus Konzentrationslagern und Gestapodienststellen zu ihrer Verfügung? Warum mußten dann wohl noch unechte Zeugenaussagen und frisierte Affidavits in so großer Zahl fabriziert werden? Es ist sonderbar, daß das machtvolle Gebäude der Nürnberger Kriegsverbrecherjustiz überall Lücken und Fehler aufzeigt, wo man es einer genaueren Betrachtung unterzieht.

2. WIE MAN VERNEHMUNGEN VORBEREITET

Bei vielen Verhandlungen der Nürnberger Kriegsverbrechergerichtshöfe fiel die Tatsache auf, daß Angeklagte, die weder durch Zeugenaussagen noch durch Dokumente gewisser Verbrechen überführt werden konnten, auf einmal durch die Vorlage von eidesstattlichen Erklärungen, die sie selbst vor Prozeßbeginn unterschrieben hatten, verblüfft wurden. Besonders im Pohlprozeß, d. h. jenem Prozeß gegen die führenden Persönlichkeiten des SS Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, war es überraschend, daß mehrere Angeklagte, und vor allem der Hauptangeklagte, SS Obergruppenführer Oswald Pohl, im Verfahren recht glaubhafte Erklärungen dafür gaben, daß sie von den Einzelheiten des angeblichen Ausrottungsprogrammes nichts wußten, dann aber durch die Vorlage von eigenhändig unterschriebenen Affi-

davits, von deren Inhalt sie nichts mehr wußten in ratloses Schweigen gedrängt wurden — ein Schweigen, das man den Angeklagten natürlich als Eingeständnis ihrer Schuld und ihres Leugnens auslegte. Im Verlaufe jenes Prozesses konnte Oswald Pohl keine Aufklärung mehr über das Zustandekommen dieser Eingeständnisse geben. Er wurde zum Tode verurteilt und wartete von da an bis heute auf seine Hinrichtung in Landsberg. Während dieser Zeit, in der er schon völlig mit dem Leben abgeschlossen hatte, gelang es ihm, die Vorgänge wieder zu rekonstruieren:

Im „Wilhelmstraßenprozeß", dem letzten und größten der Kriegsverbrecherprozesse, war u. a. auch der Vizepräsident der Reichsbank, Emil Puhl, angeklagt, in den Reichsbanktresoren Wertgegenstände verwahrt zu haben, die aus den Konzentrationslagern stammten und ermordeten Häftlingen abgenommen worden waren. Unter diesen Wertgegenständen sollten sich Goldzähne, Brillengestelle etc. befunden haben, und die Menge dieser Gegenstände sollte so beträchtlich gewesen sein, daß man allein aus ihrem Vorhandensein auf Massenvernichtung habe schließen können. Anläßlich eines Besuches in der Reichbank, behauptete die Anklagebehörde, habe sich der Chef des SS Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, Oswald Pohl, diese von ihm gelieferten und für die SS von der Reichsbank verwahrten Gegenstände zeigen lassen. Und als Beweis für diese Behauptung wurde von der Anklagebehörde ein entsprechendes Affidavit von Oswald Pohl vorgelegt.

Dr. Gawlik, der Verteidiger des Angeklagten Emil Puhl, lud Oswald Pohl zum Kreuzverhör, und am 8. Juni 1948 gab der zum Tode verurteilte SS Obergruppenführer vor einer Kommission des Militärgerichtes Nr. IV die Erklärung ab, daß dieses Affidavit genau wie zahlreiche andere beschworene Vernehmungsprotokolle unrichtig seien. Auf Seite 7758 des offiziellen Gerichtsprotokolles des Militärgerichtes Nr. IV finden wir folgende Erklärung Oswald Pohls:

„Dr. Gawlik: Schildern Sie doch bitte, was dieser Vernehmung vorangegangen ist, insbesondere in welchem Zustand Sie sich bei der Abgabe dieser Erklärung befunden haben.

Zeuge Oswald Pohl: Dieses Affidavit stammt aus den ersten Tagen nach meiner Einlieferung hier in Nürnberg. Es trägt das Datum vom 15. Juli. Ich wurde am Abend des 31. Mai hierhergebracht, es war ein Samstagabend. Am Montag, den 2. Juni begannen die ersten Verhöre mit mir. Ich war am 27. Mai 1946 in der britischen Zone festgenommen worden, war dann am ersten Tag in Minden und wurde dann nach Nenndorf gebracht. In Nenndorf war ich bis zum 30. Mai, und am 31. vormittags wurde ich nach Nürnberg abtransportiert.

Am Nachmittag vor meinem Abtransport und vor meiner Vernehmung in Nenndorf, die etwa von abends 9 bis Mitternach dauerte, bin ich von der Wache des Nenndorfer Gefängnisses auf das schwerste mißhandelt worden. Es war am Nachmittag gegen 5 Uhr, als zunächst drei Männer in meine Zelle eindrangen, in der ich mich gefesselt befand, mit einem Stuhl, auf dem ich Platz nehmen sollte, weil ich rasiert werden sollte. Zwei von diesen Wachleuten hielten mich an den Händen, den Kopf nach hinten herübergezogen, während mir der dritte mit einer nicht zu erkennenden Masse, die furchtbar ätzte, das Gesicht beschmierte. Während dieser Prozedur wurde ich von den Dreien mit der Faust und mit der flachen Hand vor den Kopf geschlagen, und schließlich begann der Dritte mich mit einem stumpfen Rasierapparat, wie sie es nannten, zu rasieren. Das heißt, sie kratzten mir das Gesicht wieder frei. Dann wurde ich hochgerissen. Inzwischen hatte sich die Zelle gefüllt, es waren etwa 8 bis 10 Wachtposten nachher in der Zelle, die nun von allen Seiten auf mich losschlugen und traten, so daß ich von einer

Ecke in die andere taumelte, bis ich bewußtlos am Boden lag. Ich bin dann erst wieder erwacht nach einer Zeit — das weiß ich nicht. Jedenfalls lag ich auf einer Pritsche, und vor mir standen zwei britische Militärärzte, von denen der eine meinen Puls beobachtete. Ich wurde dann in Ruhe gelassen, kriegte starken Kaffee und wurde um 9 Uhr zum Verhör geholt. Am nächsten Morgen um 7 erfolgte dann die Überstellung nach Nürnberg, und nach weiteren 24 Stunden folgte dann das erste Verhör. Im Laufe der weiteren Verhöre hier in Nürnberg, die in dieser Zeit täglich fast immer vor- und nachmittags erfolgten, habe ich lang unter dem Druck, unter dem seelischen Eindruck dieser Mißhandlung gestanden; denn ich habe dort in Nenndorf nicht nur ein Paar Zähne verloren bei den Mißhandlungen, sondern auch einen Teil meines Erinnerungsvermögens, möchte ich sagen.

Als dieses Verhör begann, lautete die erste Frage von Herrn Dr. Kempner: „Welches Geschäft haben Sie mit Funk gemacht?" Ich erwiderte ihm darauf, daß ich mir nicht bewußt sei, mit Herrn Funk jemals Geschäfte gemacht zu haben. „Nun", meinte er dann, „ich werde Ihnen dann etwas auf die Beine helfen, Sie etwas auffrischen" — und dann hat er mir diese Vorgänge erzählt, die hier in dem Affidavit in Ziffer 2 und 3 dargestellt sind, und zwar hat er mir deren Ablauf vorgehalten. Da ich selbst keinerlei aktenmäßige oder dokumentarische Unterlagen hatte, nahm ich an, daß sich die Darstellung wohl so abgespielt haben könnte..."

Genau so wie Oswald Pohl in diesem Fall von den britischen Gefängniswärtern solange mißhandelt worden ist, bis er zusammenbrach und schwere Gedächtnisschäden erlitt, ist es manchen anderen Angeklagten auch ergangen. Der SS Obergruppenführer Berger, der als Chef des Kriegsgefangenenwesens im ‚Wilhelmstraßenprozeß" angeklagt war, hatte vor seiner Einlieferung im Nürnberger Gerichtsgefängnis 18 Monate Einzelhaft, davon über 3 Monate Dunkelhaft durchgemacht. In Frankfurt am Main und in Dachau war er von amerikanischen Posten fürchterlich mißhandelt worden und hat, genau wie Oswald Pohl, einen Teil seines Erinnerungsvermögens eingebüßt. Die Reihe der Angeklagten, die vor ihren Vernehmungen in Nürnberg durch Anwendung physischer Gewalt und seelischer Martern gebrochen worden sind, bis sie bereit waren, alles auszusagen, was die vernehmenden Anklagevertreter von ihnen hören wollten, ließe sich beliebig erweitern. Es ist wenig zu verwundern, daß diese Menschen, wenn sie danach dem gewandten Dr. Kempner in die Hand gegeben wurden, Dinge aussagten, von denen sie sich bereits nach einer kurzen Zeit der Ruhe im Nürnberger Gefängnis nicht mehr vorstellen konnten, daß sie sie unterschrieben hatten. Aber dann lagen die beschworenen Erklärungen bereits vor und wurden als Waffen zu ihrer eigenen Vernichtung von dem gleichen Dr. Kempner angewandt, der sie durch seine Verhörmethoden zur Abgabe falscher Erklärungen verleitet hatte.

Es muß hervorgehoben werden, daß in Nürnberg selbst mit wenigen Ausnahmen (SS-Gruppenführer Petri) im Gerichtsgefängnis keine Mißhandlungen nachweisbar sind. Und alle Geschehnisse, die vor der Einlieferung in Nürnberg liegen, weist die Anklagebehörde weit von sich, da sie nicht innerhalb ihrer Zuständigkeit geschehen sind. Es bleibt aber eine eigenartige Tatsache, daß die Nürnberger Ankläger immer wieder aus mißhandelten Menschen, die erst seit kürzester Frist in den Nürnberger Gefängnissen eingeliefert waren, die erstaunlichsten „Geständnisse" oder Beschuldigungen von Mitgefangenen oder früheren Kollegen herauszuholen verstanden haben. Eine Tatsache jedenfalls, die den Beobachter über die Zusammenhänge nachdenken läßt...

3. ZEUGENINSTRUKTION

Im Prozeß gegen Altstätter und andere war auch der Stuttgarter Senatspräsident und Vorsitzende des dortigen Sondergerichtshofes Cuhorst angeklagt. Da der Anklagebehörde verhältnismäßig wenig Tatsachen-Material zur Verfügung stand, um ihre Behauptung zu unterstützen, daß Cuhorst „unmenschliche und rechtswidrige Urteile gefällt und durch seine brutale Verhandlungsführung Verteidiger, Zeugen und Angeklagte aufs schwerste bedrängt, beleidigt und behindert habe", bemühte sie sich deshalb, die Tatsachen durch Zeugenaussagen zu ersetzen, die ein möglichst dunkles Charakterbild des Angeklagten entstehen lassen sollten. Unter anderen wählte man als Zeugen einen gewissen Dr. L., der als Gerichtsreferendar am Stuttgarter Oberlandesgericht gearbeitet hatte und — angeblich als Angehöriger der Widerstandsbewegung — die lobenswerte Angewohnheit entwikkelt hatte, an allen Türen seiner Vorgesetzten zu lauschen. Die so erlauschten „Geheimnisse" gab er dann vor dem Gericht preis, ohne allerdings die Wahrheit seiner Behauptungen beweisen zu können.

Offenbar hatte die Anklagebehörde, an Persönlichkeiten wie Dr. L. gewöhnt, sich in der Wahl ihrer Zeugen etwas vergriffen, als sie den Zeugen Berthold Schwarz vorlud. Dieser Zeuge, der oft genug als Staatsanwalt an Stuttgarter Sondergerichtssitzungen teilgenommen hatte, wurde recht eingehend nach Charakter und Verhandlungsführung des Angeklagten Cuhorst befragt. Schon seine Aussagen im sogenannten „direkten" Verhör durch den Ankläger Mr. Woolleyhan waren nicht sehr belastend. Er nannte Cuhorsts Prozeßführung „ungewöhnlich hart", „rücksichtslos", erklärte aber, daß die Rechtsfindung durch diese Methoden nicht gehindert worden sei. Als der Zeuge vom Verteidiger Cuhorsts ins Kreuzverhör genommen wurde, ergab sich noch eine wesentliche Aufhellung dieses Bildes. Schwarz gab zu, daß Cuhorst niemals erhebliches Beweismaterial zurückgewiesen habe, daß er bei der Feststellung des Tatbestandes peinlich genau war und daß bei der Urteilsfindung niemals erhebliche Umstände außer Acht gelassen worden seien.

Der Verteidiger mußte sein Kreuzverhör abbrechen, da das Gericht die Mittagspause einschaltete. Nach über einer Stunde wurde die Nachmittagssitzung eröffnet, und Dr. Brieger fragte den Zeugen, ob er sich gesundheitlich wohl fühle, da er einen so nervösen Eindruck mache. Herr Schwarz erklärte, er sei an und für sich gesund, doch hätten ihn die Besprechungen mit der Anklagebehörde, die der Zeugenaussage vorausgegangen seien, erregt. Die nächste Frage des Anwalts lautete: „Haben Sie bei diesen Besprechungen von der Anklagebehörde Geschenke erhalten?" Der Zeuge: „Mir wurden wiederholt Zigaretten und Schokolade angeboten." Frage: „Haben Sie sich von der Anklagebehörde bedroht oder unter Druck gesetzt gefühlt?" Zeuge: „Nicht bei den Vorbesprechungen." Natürlich lautete die nächste Frage: „Wo dann? Hier im Gerichtssaal " Antwort: „Jawohl."

Der Anklagevertreter, der bis zuletzt versucht hatte, den Verteidiger durch einen Einspruch zu unterbrechen, trat bei dieser Antwort erschreckt zurück, und durch den Zuschauerraum ging eine sichtbare Bewegung der Überraschung. „Wodurch haben Sie sich bedroht oder bedrückt gefühlt?" fragte der Verteidiger. „Während der Mittagspause hat mich der Vernehmungsbeamte Mr. Einstein mit zum Essen genommen", antwortete der Zeuge, „und bei dieser Gelegenheit hat er mir in unwilligen Worten erklärt, daß er mit meiner Zeugenaussage nicht zufrieden sei. Da ich mich nicht als Mitarbeiter der Anklagebehörde betrachtet habe, sondern als ein Zeuge, der geschworen hat, die volle Wahrheit zu sagen, fühle ich mich durch diese Erklärung Mr. Einsteins in meiner Aussagefreiheit beengt."

Abermals versuchte Mr. Woolleyhan, der Anklagevertreter, Einspruch zu erheben. Er forderte das Gericht auf, die letzte Aussage des Zeugen aus dem Protokoll zu streichen, da sie für den Prozeßstoff unerheblich sei. Der Zeuge habe ja geschworen, die Wahrheit zu sagen, und deshalb sei es unwichtig, ob Mr. Einstein die Aussage des Zeugen mißfallen habe. Das Gericht wies den Einspruch zurück.

Der Verteidiger stellte seine nächste Frage: „Herr Zeuge, hat Ihnen Mr. Einstein erklärt, warum er mit Ihrer Aussage nicht zufrieden war?" Der Zeuge: „Jawohl. Er sagte: wenn mir vom Verteidiger eine Frage gestellt werde, auf die ich wahrheitsgemäß so antworten müsse, daß ein günstiges Licht auf den Angeklagten falle, so müsse ich immer bemüht sein, an meine Antwort einen Nachsatz zu hängen, in dem ich den Vorsatz abschwächen bzw. zunichte machen könne. Ich solle dann aus eigenem noch eine Bemerkung anfügen, die den Angeklagten in einem ungünstigen Licht erscheinen lasse. Mr. Einstein erklärte mir, ich sei nun einmal als Zeuge der Anklagebehörde geladen und könne meinen Auftraggebern nicht in den Rükken fallen. Ich habe daraufhin erklärt, daß mir der Begriff eines „Auftraggebers" für einen Zeugen unbekannt sei und daß ich mich durch nichts verpflichtet fühle, als durch den Eid, daß ich die reine Wahrheit sagen wolle."

Im Falle dieses Zeugen verfügte das Gericht, daß er ohne Befragung von Anklage oder Verteidigung aussagen dürfe, was er für notwendig halte, um dem Gericht die volle Wahrheit über Charakter und Verhalten des Angeklagten Cuhorst mitzuteilen. Die Aussage des Zeugen Schwarz mag dazu beigetragen haben, daß Cuhorst schließlich freigesprochen wurde. Aber es gibt nicht viele Menschen von dem persönlichen Mut des Herrn Berthold Schwarz — die Mehrzahl der Zeugen ließ sich von den Einsteins, den Wartenbergs, den Mandellaub der Anklagebehörde einschüchtern, gab ihre Aussage genau nach Wunsch ab und war froh, wenn sie Nürnberg den Rücken kehren konnte.

4. DER KRONZEUGE

Im Prozeß vor dem Internationalen Militärtribunal war den Verteidigern die Ruhe des ehemaligen Außenministers von Ribbentrop immer ein Anlaß zur Verwunderung, mit der er den furchtbaren Beschuldigungen gegenüberstand, daß alle seine diplomatischen Handlungen nur der raffiniertesten Vorbereitung von Angriffskriegen, Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen gedient hätten. Auf alle Fragen, woher er soviel Zuversicht nähme, alle diese Anschuldigungen widerlegen zu können, pflegte Ribbentrop zu antworten: „Warten Sie nur, bis Gauß kommt, der wird alles aufklären und mich entlasten. Er war meine rechte Hand während all dieser Jahre und kennt alle meine Pläne und Absichten." Wer war dieser Gauß, auf den Ribbentrop alle seine Hoffnungen setzte? Geheimrat Dr. Friedrich Gauß, seit nahezu einem Menschenalter im Deutschen Auswärtigen Amt tätig, gehörte zu jenen Figuren der Außenpolitik, die persönlich immer im Hintergrund bleiben, aber durch ihr großes Wissen, ihre jahrzehntelange Erfahrung und ihre vielen Querverbindungen einen oft viel größeren Einfluß auf ministerielle Entscheidungen hatten als die exponierten Persönlichkeiten: Gesandte, Botschafter, Staatssekretäre — und oft sogar mehr als die verantwortlichen Minister. In der Berufslaufbahn Gauß' war der Außendienst im Ausland nur eine ganz kurze Episode. Aber viele Jahre lang leitete er als Ministerialdirektor die Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes. Fast alle internationalen Verträge des Deutschen Reiches in den letzten 20 Jahren sind von ihm rechtlich und sprachlich formuliert worden. Er war eine Kapazität auf seinem Gebiet, und als Ribbentrop Minister wurde, kam Gauß' große Stunde. Der neue

Außenminister, dem die jahrelange diplomatische und rechtliche Schulung fehlte, suchte und fand in Friedrich Gauß den Fachmann, der alle Kompetenzen und Prozeduren im Auswärtigen Dienst meisterhaft beherrschte, den er in allen Fragen um Rat angehen konnte und der ihm seine Gedanken in erstklassige Schriftstücke formulierte. Ribbentrop befreite Gauß von seiner engen Bindung an das Amt und nahm ihn als seinen ständigen Begleiter und Vertrauten zu allen Besprechungen und Konferenzen mit, die er in dem letzten Jahr vor dem Krieg und während des Krieges mit ausländischen Diplomaten und auch mit Hitler hatte. Gauß wurde Unterstaatssekretär, er wurde mit hohen Orden ausgezeichnet und sonnte sich im Glanz der Sonne Ribbentrops — er war tatsächlich die rechte Hand des Außenministers. Er formulierte die Staatsverträge, die Noten — und die Ultimaten des Dritten Reiches.

Vielleicht hätte der Außenminister nicht so große Hoffnungen auf Gauß gesetzt, wenn er gewußt hätte, daß Anfang 1945 der Unterstaatssekretär seine Sekretärin nach Berlin geschickt hatte mit dem Auftrag, alle Akten zu vernichten, die seine eigene Unterschrift trugen. Aber das wußte Ribbentrop wohl nicht. Er wartete ungeduldig darauf, daß Dr. Gauß aus dem Internierungslager in das Nürnberger Gerichtsgefängnis überwiesen werde.

Und schließlich traf Gauß ein. Aber er enttäuschte Ribbentrops Hoffnungen: er weigerte sich, zugunsten seines Ministers auszusagen, da er nichts Entlastendes vorzubringen habe. Damals brachen Ribbentrops Hoffnungen zusammen. Und noch, als er schon zum Tode verurteilt war, sagte er zu seinem Verteidiger: „Gauß hat mich verraten und verkauft."

Dann wurde es eine Zeitlang still um Friedrich Gauß. Man hörte, daß noch ein großer Prozeß gegen die leitenden Beamten des Auswärtigen Amtes geplant sei, und man erwartete, daß der Unterstaatssekretär Gauß nun wohl als Hauptangeklagter auf der Anklagebank sitzen werde. Von der Anklagebehörde konnte man erfahren, daß Gauß, der nach seiner vergeblichen Ladung als Entlastungszeuge wieder in das Internierungslager überstellt worden war, Anfang 1947 nach Nürnberg zurückgeholt wurde. Dann erfuhr man, daß er in Einzelhaft gehalten werde — und plötzlich trat er wieder in die Öffentlichkeit. Im März 1947 veröffentlichte die „Neue Zeitung", das offizielle Organ der amerikanischen Besatzungsmacht, einen offenen Brief an alle ehemaligen deutschen Staatsbeamten, unterschrieben von Friedrich Gauß, in dem dieser von einer „Mitschuld aller Staatsbeamten an den furchtbaren Verbrechen des Dritten Reiches" spricht, und alle ehemaligen Kollegen auffordert, „bei der Aufdeckung dieser Verbrechen zu helfen". Wenige Tage später sah man Herrn Gauß als scheinbar freien Mann im Zeugenhaus und Gerichtsgebäude ein- und ausgehen. Und als die Anklageschrift im großen Ministerienprozeß (Wilhelmstraßenprozeß) bekannt wurde, stellte die Öffentlichkeit mit Erstaunen fest, daß Friedrich Gauß nicht unter den Angeklagten war.

Indessen saß der Mann, der einst Ribbentrops rechte Hand gewesen war, in dem großen, hellen Arbeitszimmer Professor Dr. Kempners, des amerikanischen Hauptanklägers im Ministerienprozeß, verfaßte zahlreiche eidesstattliche Erklärungen, analysierte für die Anklagebehörde das umfangreiche Dokumentenmaterial des Auswärtigen Amtes, das von den Alliierten erbeutet worden war. Dr. Friedrich Gauß war wiederum „rechte Hand", diesmal als Mitarbeiter des Mannes, der den Tod seines früheren Chefs wesentlich herbeigeführt hatte. Friedrich Gauß war der Kronzeuge der Anklagebehörde geworden.

Wie hatte sich diese Wandlung vollzogen? War es Reue, war es Einsicht, die den früheren Unterstaatssekretär auf die andere Seite getrieben hatte? Die Angeklagten und Verteidiger im Ministerienprozeß, die täglich mit neuen Beschuldigungen bekannt wurden, die ihr früherer Kollege gegen

sie äußerte und beschwor, die in der Anklageschrift seine Formulierungen neben Dr. Kempners Sprache fanden, hatten keinen Zweifel, daß Dr. Gauß „umgefallen" war, weil er, als schwacher Charakter, nicht mutig genug gewesen war, den Drohungen Dr. Kempners zu widerstehen. Und schließlich gelang es dem amerikanischen Verteidiger des Staatssekretärs Weizsäcker, Mr. Mages, sich in den Besitz des Originalprotokolls der ersten Vernehmung zu setzen, die Dr. Kempner und der Vernehmer Peter Beauvais im März 1947 mit Gauß durchgeführt hatten. Am 10. Mai 1948 nahm Dr. Becker, der deutsche Verteidiger Weizsäckers, Dr. Gauß ins Kreuzverhör — und das Ergebnis dieses Verhörs findet sich auf Seite 5125 des offiziellen Protokolls des Militärgerichtshofes IV. vom 10. V. 1948 wie folgt:

Dr. Becker: Sie haben heute morgen gesagt, daß Sie im März oder im Februar 1947 vom Lager hierhergekommen sind. Am Ende dieser Zeit sind Sie vernommen worden, hier von der Anklagebehörde am 6. März?
Zeuge Gauß: Nein, das muß ein oder zwei Tage vorher gewesen sein, ich glaube mit Herrn von Steengracht. Ich bin nicht mehr ganz sicher, aber ich glaube.
Dr. Becker: Ich nehme an, Herr Dr. Gauß, bei dieser Vernehmung handelte es sich um die erste Vernehmung nach Ihrer Rückkehr — ich möchte diese Vernehmung mit Ihnen im einzelnen durchgehen.

Ist es richtig, daß in dieser Vernehmung, und zwar bei Frage 12, Ihnen gesagt worden ist: „Ja, so einfach ist die Sache nicht, die Russen interessieren sich für Sie, das ist Ihnen doch klar?" Sie antworteten darauf: „Die Russen?" Die Antwort darauf: „Ja, als gewerbsmäßigen Verletzer internationaler Verträge." Ihre Antwort: „Nein, das stimmt nicht im entferntesten, mein Gott." Und am Ende der Vernehmung auf Seite 3, 113. Frage: „Also wollen wir mal für heute Schluß machen. Ich will Ihnen folgendes sagen..." unterbrechen Sie die Frage mit dem Wort: „Liefern Sie mich doch den Russen nicht aus!" Erinnern Sie sich an diese Vernehmung?
Zeuge Gauß: Ich erinnere mich sehr genau an die Vernehmung, nehme nur etwas Anstoß an diesem letzten Satz. „Liefern Sie mich doch den Russen nicht aus." Das ist nicht meine Art. Ich habe zwar eine ähnliche Bemerkung dem damaligen Interrogator gemacht.
Dr. Becker: Sie haben eine diesbezügliche Bemerkung gemacht?
Zeuge Gauß: Ja, aber nicht in dieser Form, wie es hier steht. Beim Herausgehen habe ich gesagt: „Ich kann mir nicht vorstellen, daß Sie mich an die Russen ausliefern."
Dr. Becker: Ich möchte Ihnen weiter vorhalten die Frage 32 auf Seite 2: „Besser, wenn wir die Sache mit Ihnen erledigen. Vor was für einem Gericht würden Sie lieber stehen, vor einem deutschen, russischen, englischen oder amerikanischen?" Ihre Antwort: „Ob vor einem englischen oder amerikanischen, ist mir gleich. Hauptsache, ich stehe vor kompetenten Menschen, auch vor deutschen."
Zeuge Gauß: Ja.
Dr. Becker: Herr Dr. Gauß, ist es richtig, daß Ihnen das gesagt worden ist?
Zeuge Gauß: Ja.
Dr. Becker: Ich möchte Ihnen die Frage 50 vorhalten: „Sie müssen nachdenken. Das einzige, womit Sie ihren Kopf retten, ist, daß Sie die Wahrheit sagen. Oder wollen Sie als rechte Hand zum Galgen gehen? Denn Sie kennen das alte deutsche Recht: mitgefangen, mitgehangen." Dann antworten Sie: „Das kann ich gar nicht fassen!" Frage: „Das hätte Sie früher drükken sollen, die letzten 20 Jahre. Nur die Wahrheit kann Sie retten."
Ich möchte Ihnen dann Frage 52 vorhalten: Auf Ihre Antwort: „Es hat keinen Zweck, einen Meineid zu schwören", wurden Sie von dem Vertreter der Anklagebehörde gefragt: „Wenn ich meinen Kopf retten könnte, würde ich

jeden Meineid schwören, Sie müssen uns helfen diese Sache aufzuklären!"
Ist es richtig, daß diese Fragen so gestellt worden sind?
Zeuge Gauß: Nicht in dem Tone. Ich erinnere mich an diese Wendungen, aber bestimmt nicht in dem Tone, in dem Sie dies eben sagten. Ich habe das damals verstanden, nun, wie eine etwas wegwerfende Bemerkung gegen mich und ein gewisses Mißtrauen gegen meine Wahrheitsliebe.
Dr. Becker: Herr Dr. Gauß, ist es richtig, daß diese Wendungen damals so gefallen sind?
Zeuge Gauß: An die Worte kann ich mich nicht genau erinnern, aber so ähnlich ist es gesagt worden.
Dr. Becker: Herr Dr. Gauß, ist es richtig, daß Sie zunächst vier Wochen in Einzelhaft gesessen sind?
Zeuge Gauß: Das habe ich schon heute vormittag ausgesagt, daß anschließend diese Vernehmung stattgefunden hat, nicht anschließend, aber gegen das Ende der Einzelhaft. Ich kenne das Datum nicht mehr genau.
Dr. Becker: 6. März?
Zeuge Gauß: Dann bin ich nicht am 6.., sondern am 8. herausgekommen. Ich bitte, diese Verwechslung zu entschuldigen.
Dr. Becker: Ist es richtig, daß Sie dann kurz nach dieser Vernehmung in diesen halbfreien Arrest versetzt wurden?
Zeuge Gauß: Ja.
Dr. Becker: Ist es richtig, daß Sie am 12. März diese Erklärung, die ich Ihnen vorhin gezeigt habe, unterschrieben haben?
Zeuge Gauß: Ich habe Sie nicht nur unterschrieben, sondern geschrieben.
Dr. Becker: Ist es richtig, daß diese Erklärung von einem Brief an General Taylor begleitet war?
Zeuge Gauß: Jawohl.
Dr. Becker: ....der folgenden Wortlaut hatte: „Sehr geehrter Herr General Taylor, ich darf Sie bitten, die anliegende Erklärung entgegennehmen zu wollen, die ich Dr. Robert Kempner überreicht habe. Sie entspricht einem tief von mir empfundenen Bedürfnis und dem Gefühl, damit eine Pflicht zu erfüllen. Ich würde begrüßen, wenn der darin zum Ausdruck gebrachte Gedankengang allen deutschen Staatsbeamten zur Kenntnis gebracht werden würde. In aufrichtiger Ergebenheit. Friedrich Gauß." Ist das richtig?
Zeuge Gauß: Jawohl, das ist richtig.
Dr. Becker: Ich habe keine weiteren Fragen mehr an den Zeugen.

So also wurde der „Kronzeuge" der Anklagebehörde „gemacht": nicht Überzeugung, daß Unrecht geschehen sei, nicht Reue über angebliche Verbrechen — sondern Furcht und Feigheit auf der einen Seite, Drohung mit Auslieferung, Überredung und Versprechungen haben Herrn Gauß auf die Seite der Anklagebehörde gebracht. Für den rechtlich denkenden Beobachter brach mit dieser Enthüllung das ganze Gebäude der Anklage im Ministerienprozeß zusammen. Das Nachspiel im Gerichtsgebäude war mehr komisch als tragisch: Dr. Kempner war einem Nervenzusammenbruch nahe, Security Service und Militärpolizei wurden bemüht, um festzustellen, wie das Originalprotokoll der Vernehmung in die Hände der Verteidigung geraten sei — aber all das konnte nicht verhindern, daß die Methoden der Anklagebehörde enthüllt worden waren.

Der Fall des Dr. Gauß blieb nicht die einzige Enthüllung dieser Art. Auch der Kronzeuge gegen die SS, der frühere SS Obergruppenführer von dem Bach-Zalewski ist nur durch solche Manöver zu seinen „Enthüllungen über die Kenntnis der Verbrechen innerhalb der SS" getrieben worden, die dazu beigetragen haben, daß die SS kollektiv als verbrecherische Organisation verurteilt wurde. Auch hier liegen Zeugenaussagen vor, die berichten, wie Bach-Zalewski in der Gefängniszelle nachts vor Furcht weinte und

schrie, bis er eines Tages ruhig und gefaßt erschien — und Kronzeuge der Anklagebehörde geworden war.

Bei allen diesen Vorgängen kann nur eines wundernehmen: die Haltung der Gerichte. Wohl ist für manches Gericht die Aussage eines solchen Zeugen „weniger glaubwürdig" geworden, aber man hat nie davon gehört, daß der „Fall" der Anklagebehörde deshalb als fragwürdig angesehen worden wäre oder daß alle entsprechenden Aussagen aus dem Protokoll gestrichen worden wären. Und es ist niemals geschehen, daß ein Gericht solche Betrugsmanöver geahndet hätte — während man Verteidiger, die gegen die Einschränkung ihrer Berufsausübung protestierten, im Gerichtssaal verhaften ließ und drei Tage einsperrte.

5. VERHAFTUNG VON ANWÄLTEN

Das Verhältnis zwischen Gericht und Verteidigern im Prozeß der Vereinigten Staaten gegen Alfred Krupp und andere war nie ein freundliches gewesen. Am 17. Januar 1948 aber herrschte eine besonders gereizte Stimmung im Gerichtssaal: Richter Daly führte den Vorsitz. Sein feindseliges Verhalten gegen Angeklagte und Verteidigung war allgemein bekannt, und an den Tagen, an denen er im Wechsel mit seinen Amtskollegen den Vorsitz führte, wurden immer alle Erklärungsversuche der Verteidiger kurz abgeschnitten, und die Anklagevertreter in ungewöhnlicher Weise bevorzugt.

An diesem Morgen hatte die Anklagebehörde einen Antrag gestellt, noch am gleichen Nachmittag eine Kommission zu bestellen und vor ihr das Kreuzverhör verschiedener Zeugen durchzuführen. Unter Nichtachtung berechtigter Einsprüche der Verteidigung hatte das Gericht diesen Antrag genehmigt. Der Verteidigung war es bei einem so kurzen Termin nicht möglich, sich entsprechend auf das Kreuzverhör vorzubereiten, und der Verteidiger Dr. Schilf trat an das Sprechpult, um wenigstens noch gewisse Einzelheiten klären zu lassen. „Hohes Gericht, bezüglich der angeordneten Kommissionssitzung..." begann Dr. Schilf. Doch schon schnitt ihm Richter Daly das Wort ab, und fragte, ob er sich auf die Nachmittagssitzung der Kommission beziehen wolle. Dr. Schilfs Antwort: „Jawohl, aber..." wurde abermals von Richter Daly unterbrochen, mit dem Bemerken: „Darüber hat das Gericht entschieden, und es gibt nichts mehr dazu zu sagen. Der Anklagevertreter hat das Wort." Noch einmal versuchte Dr. Schilf zu sprechen, aber seine Worte gingen unter in dem zornigen Ausruf Dalys: „Schweigen Sie, oder ich lasse Sie aus dem Saal verweisen!" Die nächsten Worte Dr. Schilfs: „Ich protestiere gegen diese Entscheidung des vorsitzenden Richters und bitte das Gesamttribunal um eine Entschließung" — wurden weder von Daly noch von seinen Kollegen zur Kenntnis genommen, da Richter Daly bereits in hoher Erregung und mit lauter Stimme rief: „Begeben Sie sich auf Ihren Platz, oder ich lasse Sie aus dem Saal verweisen." Jetzt wurde auch Dr. Schilf erregter und rief in das Mikrophon: „Ich bitte darum." Der Zuschauerraum begann vor Erregung zu summen, die Kollegen Dr. Schilfs beugten sich zueinander und flüsterten sich ihre empörten Meinungen zu. Richter Dalys Stimme klang diesmal höhnisch, als er Dr. Schilf zurief: „Nun, Sie können sich genau so gut auch selbst hinausverfügen." Aber schon war der Marshall des Gerichts, ein amerikanischer Offizier auf den Verteidiger zugetreten und hatte ihm die Hand auf den Ärmel gelegt. Dr. Schilf packte wortlos seine Akten zusammen und verließ den Gerichtssaal.

Ohne vorherige Verabredung erhoben sich alle 9 anwesenden Verteidiger von ihren Plätzen und folgten spontan ihrem Kollegen aus dem Saal. Richter Daly schaute den Verteidigern lächelnd nach und sagte mit ruhiger Stimme: „Die Anklagebehörde hat das Wort."

Im großen Gang vor dem Gerichtssaal standen indessen die Verteidiger in erregtem Disput beieinander. „Das ist ja unglaublich!" - „Noch nie dagewesen!" riefen sie durcheinander. „Was machen wir nun?" fragte eine Stimme. „Die Willkür des Gerichtes hat einen solchen Punkt erreicht, an dem nur noch außergewöhnliche Maßnahmen der Verteidigung eine Ausübung ihrer Pflicht ermöglichen kann", sagte einer der älteren Herren. „Wir dürfen nichts überstürzen, und ich schlage vor, daß wir das Gericht erst dann wieder betreten, wenn wir eine gemeinsame Erklärung zum Schutz unserer Rechte entworfen haben." „Jawohl", rief ein anderer Anwalt. „Wir müssen uns sofort in unseren Büros versammeln und eine solche Erklärung ausarbeiten."

Das Gericht beachtete die Abwesenheit der Verteidiger weder während der restlichen Vormittagssitzung, noch in der ersten Hälfte der Nachmittagssitzung. Erst bei Beginn der zweiten Hälfte der Nachmittagssitzung, kurz nach 3 Uhr, machte ein Anklagevertreter das Gericht darauf aufmerksam, daß bereits seit mehreren Stunden kein Verteidiger anwesend sei. Das Gericht entsandte einen Boten an die Verteidiger mit dem Befehl, sie sollten sofort in den Gerichtssaal zurückkehren. Der Senior der anwesenden Verteidiger, Dr. Pohle, erklärte dem Boten, daß die Verteidiger umgehend erscheinen würden und nur noch auf die Beendigung der Schreibarbeit an einer gemeinsamen Erklärung warteten. Nach etwa 10 Minuten — die Verteidiger schickten sich gerade an, in den Gerichtssaal zurückzukehren — erschienen eine Anzahl weißbehelmter Militärpolizisten in den Räumen der Verteidigung, deren Führer erklärte, er habe vom Gericht den Auftrag, die Verteidiger zu holen. Die Anwälte rafften ihre Akten zusammen und folgten den MP Männern. Im Gerichtssaal hatten sich inzwischen ungewöhnlich viel Zuhörer versammelt, da sich das Gerücht von einem Zusammenstoß zwischen Gericht und Verteidigern herumgesprochen hatte. Die Tür öffnete sich, und die Verteidiger traten ein, flankiert von MP Soldaten. Im Gerichtssaal herrschte Ruhe. Die Verteidiger verneigten sich gegen das Gericht, und Dr. Pohle trat zum Rednerpult, um die gemeinsame Erklärung der Anwälte zu verlesen. Aber schon unterbrach ihn der Präsident, Richter Anderson, und hieß ihn schweigen. „Die Verteidiger haben sich einer groben Verächtlichmachung des Gerichts schuldig gemacht", rief er, „sie haben das Gericht zu boykottieren versucht. Ich verlese jetzt die Namen der Verteidiger, und jeder Verteidiger soll erklären, ob er an dem Verlassen des Saales und dem Fernbleiben beteiligt war." Ohne daß einer der Verteidiger in der Lage war, ein Wort zu sprechen, begann der Vorsitzende, die Namen zu verlesen. Keiner durfte mehr als „Ja" oder „Nein" auf seine Frage antworten. Und dann erklärte Richter Anderson: „Alle Anwälte, die mit „Ja" geantwortet haben, werden wegen Verächtlichmachung des Gerichtes verhaftet. Die Posten mögen sie in das Gerichtsgefängnis überführen. In seiner nächsten Sitzung wird das Gericht über die Vergehen dieser Anwälte verhandeln. Das Gericht vertagt sich bis zum kommenden Montag." Und ohne eine Gegenäußerung der Anwälte zu gestatten, wurden diese in ihren Roben von den Militärpolizisten aus dem Saal geführt.

Die Ereignisse im Gerichtssaal drangen in die Öffentlichkeit. Die Nürnberger Bevölkerung, die selbst für den Hauptkriegsverbrecherprozeß wenig Interesse gezeigt hatte, diskutierte erregt die Verhaftung der Anwälte. Doktor Schilf und seine Kollegen waren in aller Munde, in den Straßenbahnen, in den Schlangen vor den Geschäften, in der ganzen Stadt wurden über Wochenende überall Sympathieerklärungen für die verhafteten Anwälte laut. Am nächsten Montag war der Andrang zu dem Gerichtssaal so groß, daß unter den Alliierten die unentgeltlichen Eintrittskarten bereits um 5 Dollar gehandelt wurden. Alle Gerichtsangestellten, die Zutritt zu den Nebenzim-

mern des Gerichtssaales hatten, drängten sich in diesen Räumen zusammen und stritten sich um die Kopfhörer der Übertragungsanlage.

Bereits am Freitagnachmittag und an den beiden sitzungsfreien Tagen hatte das Gericht Verbindung mit Berlin aufgenommen. General Clay hatte sofort erklärt, der Vorfall müsse so schnell wie möglich aus der Welt geschafft werden, ehe dem Ansehen der Nürnberger Militärgerichte Schaden entstünde. Aber der Schaden war bereits geschehen. Schon hatten die Verteidiger in allen anderen Prozessen sich an ihre jeweiligen Gerichte mit kurzen Solidaritätserklärungen für ihre verhafteten Kollegen gewendet, schon hatten einige Richter, wie Richter Wenerstrum, Richter Shake und andere ihr Befremden über das Verhalten ihrer Kollegen im Krupp-Prozeß geäußert und den Vorfall als außerordentlich peinlich bezeichnet.

Die Telefonverbindung nach Berlin wurde vom Montagmorgen an ständig aufrechterhalten, und alle halbe Stunde mußte ein Oberst General Clay über den Fortgang der Verhandlung berichten. Aber der Wunsch des Militärgouverneurs, eine schnelle Beilegung des „Zwischenfalles" herbeizuführen, sollte nicht erfüllt werden. Diesmal bestand die Verteidigung darauf, gehört zu werden, und die Verhandlung zog sich über 3 Tage hin.

Das Gericht wiederholte seine Anschuldigungen, daß die Verteidiger „sich verschworen hätten, das Gericht zu sabotieren" und sich „grober Verächtlichmachung des Gerichtes schuldig gemacht hätten". Es beauftragte Dr. Kranzbühler, den Verteidiger Alfred Krupps und Sprecher der Gesamtverteidigung, der am vergangenen Freitag abwesend gewesen war, mit der Verteidigung seiner Kollegen.

Dr. Kranzbühler erhob sich und stellte den Antrag, das Gericht möge sich für unzuständig erklären in eigener Sache zu richten. Das Gericht lehnte den Antrag ab. Dr. Kranzbühler stellte den Antrag, wenigstens Richter Daly für die Dauer dieser Verhandlung auszuschließen. Das Gericht lehnte den Antrag ab. Schließlich kam man der Verteidigung soweit entgegen, daß man beschloß, Richter Daly dürfe keine Fragen im Kreuzverhör stellen und an der Entscheidung des Falles nicht teilnehmen. Nach Ablehnung seiner Anträge rief Dr. Kranzbühler Dr. Schilf und den Verteidiger Dr. Wecker in den Zeugenstand und befragte sie über den Verlauf des Vorfalles. Es entstanden peinliche Sekunden für das Gericht, als Dr. Kranzbühler Dr. Wecker fragte: „Sie sind schon viele Jahre Verteidiger?"

Dr. Wecker: „Jawohl."

Frage: „Sie haben schon vor 1933 und auch in der Zeit zwischen 1933 und 1945 vor deutschen Gerichten verteidigt?"

Dr. Wecker: „Jawohl."

Frage: „Ist Ihnen in Ihrer Anwaltslaufbahn jemals vorgekommen, daß ein Verteidiger vor offenem Gericht verhaftet worden ist, weil er gegen eine Gerichtsentscheidung protestiert hatte?"

Dr. Wecker: „Nein, das habe ich noch nie erlebt."

Frage: „Auch nicht vor einem Sondergericht?"

Dr. Wecker: „Weder vor einem Sondergericht, noch vor dem Volksgerichtshof."

Frage: „Also ist das in der ganzen Nazizeit nicht geschehen?"

Dr. Wecker: „Nein."

In diesem Augenblick sagte Mr. Jakobs, der Leiter der Übersetzungsabteilung der Gerichte zu Mr. Lea, einem Dolmetscher: „Das dürfen wir uns nicht bieten lassen. Das Gericht müsse ein Exempel statuieren und die deutsche Naziarroganz brechen. Die Deutschen werden schon wieder frech." Die beiden Herren hörten im Vorzimmer des Gerichtssaales die Verhandlung mit. Zu gleicher Zeit bat der Präsident des „Südostprozesses" den Sprecher der Verteidigung, in diesem Fall Dr. Laternser, zu sich. Er sagte: „Der

Vorfall ist außerordentlich peinlich. Wenn die Verteidiger jetzt eine gemeinsame Aktion planen, werden die Gerichte zu Brutalitäten gezwungen, um das Gesicht zu wahren. Bitte wirken Sie auf Ihre Kollegen ein, damit solche Maßnahmen unterbleiben."

General Clay verlangte indessen immer dringender, das Gericht möge den Vorfall beilegen. „Um Gottes Willen keine Staatsaktion aus der Sache machen, die politischen Auswirkungen wären äußerst schädlich."

Es war schon am Montag klar zu erkennen, daß das Gericht nur noch versuchte, sich ohne allzugroßen Prestigeverlust aus der Affaire zu ziehen. Richter Dalys unglaubliches Verhalten, der Ausmarsch der Verteidiger und die Verhaftungsszene wurden so wenig wie möglich erwähnt. Richter Anderson suchte im Kreuzverhör die Verteidiger nur noch dahin zu bringen, zuzugeben, daß sie einen schweren Formfehler begangen hätten, als sie dem Gerichtssaal fernblieben, ohne dem Gericht Mitteilung von ihrem Fernbleiben und ihrer Absicht, eine gemeinsame Erklärung abzufassen, zu geben. Dieser Formfehler war nicht zu leugnen und konnte als Disziplinarverstoß gelten. In den Gerichtspausen bemühten sich nun „wohlwollende Persönlichkeiten" den Verteidigern zu erklären, daß das Gericht ja längst seine „vorschnelle Handlungsweise" bereue, aber um den Konflikt zu lösen, müsse das Prestige gewahrt bleiben.

Dies war die Stunde Dr. Kranzbühlers. Alle die zahlreichen Erniedrigungen und Demütigungen, die die deutschen Verteidiger in Nürnberg hatten erleben müssen, konnten abgegolten werden: er war der Herr der Situation, er konnte das Gericht dazu zwingen aus Prestigegründen einen politischen Skandal, eine Gewaltlösung — und damit für die Öffentlichkeit den endgültigen Bruch zwischen Verteidigung und Gerichten herbeizuführen. Er konnte aber auch seine Klinge so lange führen, bis das Gericht um Gnade bat. Drei Tage ließ er das Gericht sich quälen, ehe er ihm entgegenkam — nicht ohne eine Lektion zu erteilen, die den Mächtigen von heute zeigte, daß auch ein deutscher Rechtsanwalt nicht ganz wehrlos der Willkür der amerikanischen Militärgerichte ausgeliefert war. Schließlich blieb in der Verhandlung der sogenannte „Sabotageversuch" unerwähnt, das Gericht gestand „den sonst so bewährten und hochachtbaren Herren Verteidigern" zu, daß „Irren menschlich sei". Und die Verteidiger lenkten ein, indem sie den Formfehler zugaben und sich dafür bei dem Gericht entschuldigten.

Einer der Verteidiger, der Assistent Dr. Kranzbühlers, der an dem Ausmarsch beteiligt war, Dr. Geißler, weigerte sich, eine Entschuldigungserklärung abzugeben. Er erklärte, daß er im Interesse der Gesamtverteidigung und der Angeklagten eine außergewöhnliche Situation wahrgenommen habe, um gegen Willkür und Rechtsbeschränkung zu protestieren. Das Gericht habe auf diesen Protest mit einer Verhaftung und zweitägigem Arrest geantwortet — er könne sich deshalb nicht wegen eines Formfehlers entschuldigen, sondern müsse seinem Gewissen folgen und seinen Protest gegen dieses und alle Nürnberger Verfahren aufrechterhalten.

Im Vorraum des Gerichtssaales sagte in diesem Augenblick der Dolmetscher Lea zu Mr. Jakobs: „Diesen Geißler müßte man aufhängen, der Kerl hat Charakter."

Und dann sprach Dr. Kranzbühler. „Die Angeklagten vor diesen Gerichten genießen keine verfassungsmäßigen Rechte, sie können sich weder auf amerikanisches noch auf deutsches Recht berufen, hinter ihnen steht nicht der Schutz eines souveränen Staates, keine freie und unabhängige Presse existiert, die objektiv über diese Verfahren berichtet, und schließlich ist dies ein Gericht von Siegern über Besiegte. Wenn die Verteidiger sich nicht mit Klugheit für sie einsetzen, dann gibt es für sie keine Aussicht auf.

ein faires Verfahren. Es kann daher der Verteidigung nicht versagt werden, in einer außergewöhnlichen Situation zu außergewöhnlichen Mitteln zu greifen, um ihre Rechte gegen Willkür zu wahren." Er forderte das Gericht am Schluß seines Plaidoyers auf, die Ereignisse in diesem Gerichtssaal als Markstein in der Entwicklung der Kriegsverbrecherprozesse zu erkennen, und von allen Verfahrensverletzungen in Zukunft abzusehen.

Nach dem Plaidoyer zog sich das Gericht mehrere Stunden zur Beratung zurück. Die Leitung nach Berlin blieb ständig besetzt. Aus dem Amt des Militärgouverneurs kam immer dringender die Aufforderung, den „Zwischenfall" abzuschließen. Und so trat das Gericht am späten Nachmittag des dritten Verhandlungstages zusammen, um seine Entscheidung zu verkünden. Jeder Satz, den Präsident Anderson vorlas, war Balsam der Versöhnung. Die Tendenz war: „Wir sind doch alte Freunde und alles war nur ein Mißverständnis, und Ihr müßt schon verstehen, daß wir unser Prestige wahren müssen." Dementsprechend wurde Ausmarsch der Verteidigung, dreitägiger „disziplinarischer Arrest" und Protest nur gestreift, die „gute bisherige Zusammenarbeit" desto mehr hervorgehoben, die Entschuldigung wegen des Formfehlers angenommen und im übrigen alles vergeben und vergessen. Nur Dr. Geißler wurde von der Liste der Verteidiger gestrichen. Und in der Begründung, die das Gericht für Geißlers Streichung gab, wurde noch einmal das Wesen dieses Verfahrens klar. Das Gericht erklärte, „daß ein Mann, der sein Gewissen als einzige Instanz für seine Handlungen anerkenne und sich nicht an allgemein gültige Vorschriften halte, wohl ein Charakter sei, aber nicht geeignet sei zur Tätigkeit vor diesem Gericht".

6. EIN RICHTER REBELLIERT

Der Prozeß gegen die deutschen Generäle des Balkankriegsschauplatzes ging zu Ende. In einem umfassenden Plaidoyer hatte Dr. Laternser, der Sprecher der Verteidigung, dem Gericht noch einmal die völkerrechtliche Situation geschildert, aus der heraus die Generale ihre Maßnahmen gegen ein terroristisches Bandenunwesen ergriffen hatten. Er hatte auf das Vergeltungsrecht in der modernen Kriegsführung hingewiesen, wie es durch die Praxis der Geiselerschießungen, der Totalverwüstungen der Nordstaatengenerale Sheridan und Sherman im amerikanischen Bürgerkrieg, und durch die Vergeltungsmaßnahmen und Konzentrationslager für Zivilisten im Burenkrieg durch die Briten entwickelt wurde. Und schließlich war er zu dem Schluß gekommen, daß das Gericht nicht eher eine Verurteilung aussprechen könne, als die Vernichtung von Hiroshima und Dresden ebenfalls als Kriegsverbrechen gebrandmarkt werde.

„Daß die Verteidigung es unternimmt, die Blutgenerale Hitlers in einem Atem mit ehrenhaften alliierten Kommandanten zu nennen", rief der Ankläger Fenstermacher in seinem Gegenplaidoyer, „zeigt nur, zu welch zweifelhaften Ausflüchten sie greifen muß. Schließlich hat ja das Schicksal selbst durch den Ausgang des Krieges entschieden, auf welcher Seite das Recht und auf welcher das Unrecht war. Aber die Methode der Verteidigung zeigt auch auf, wie tief die Deutschen gesunken sind, und daß es nicht angebracht ist, sie wieder in die Gemeinschaft der ehrenhaften Nationen aufzunehmen".

Während dieser mit großer Erregung und Leidenschaftlichkeit vorgebrachten Erklärung des Anklägers entstand Unruhe im Saal. Zuhörer verließen den Raum, die Verteidiger begannen sich erregt zu besprechen, und selbst auf der Richterbank wurde diese unsachliche Art Plaidoyers offenbar mißbilligt. Präsident Charles K. Wenerstrum hob mehrere Male wie abwehrend die Hand, aber er unterbrach den Ankläger nicht. Dann erteilte er Dr. Laternser das Wort.

Der Verteidiger stellte den Antrag, daß die beleidigenden Partien des Anklageplaidoyers vom Gericht zurückgewiesen und aus dem Protokoll gestrichen würden.

„Das Gericht wird sich beraten" sagte Richter Wenerstrum. Er schaltete das Mikrophon ab und man sah ihn einige Minuten lang mit seinen Kollegen sprechen. Schließlich wandte er sich wieder dem Verteidiger zu. „Das Gericht bedauert, daß unsachliche Beleidigungen gegen die Beschuldigten und ihre Verteidiger hier gefallen sind, es gibt die Versicherung, daß es seine Entscheidung allein auf Tatsachen gründen wird. Wir werden im Protokoll keine Streichung vornehmen — und es wird bestimmt der Partei kein Schaden entstehen, die unsachlichen Beleidigungen ausgesetzt war."

Der Richter wandte sich der Anklagebank zu. „Das Gericht hat erfahren, daß Generalfeldmarschall List im Namen aller Angeklagten das Schlußwort sprechen wird. Er möge sich zum Sprechpult begeben, das Gericht ist bereit, ihn anzuhören."

Der Generalfeldmarschall sprach kurz. Er führte aus, daß die balkanischen Kampf- und Terrormethoden nicht von den deutschen Soldaten gewollt oder eingeführt, sondern ihnen von jenen dunklen Mächten aufgezwungen worden seien, die auch heute die westliche Welt bedrohten. „Möge das Schicksal der Nation, die sich heute für befugt hält, über unsere Taten zu richten", schloß er, „jene grausamen Erfahrungen ersparen, die wir in einer furchtbaren Schicksalslage machen mußten."

Richter Wenerstrum legte seine Akten zusammen, als der Generalfeldmarschall geendet hatte und unterbrach das Schweigen im Gerichtssaal nicht, bis der angeklagte Heerführer seinen Platz auf der Anklagebank wieder eingenommen hatte. Sein Gesichtsausdruck war noch nachdenklich, als er die Verhandlung für beendet erklärte. Das Gericht vertagte sich bis zur Urteilsverkündung.

„Man muß Taylor noch einmal auf Wenerstrum aufmerksam machen", sagte der Ankläger Rapp beim Verlassen des Gerichtssaales zu seinem Begleiter. „Er macht Schwierigkeiten und läßt sich von der Verteidigung beeinflussen." Und so geschah es auch: Richter Wenerstrum wurde vom Tage des Verhandlungsschlusses bis zur Urteilsverkündung „unauffällig", aber sorgfältig beobachtet. Auf dunklen Wegen kam der Anklagebehörde sogar zu Ohren, daß die Debatten über das Urteil in den Richterzimmern heftig und erregt waren. Um so erfreuter war man in den Räumen der Anklagebehörde, als ein hartes Urteil verkündet wurde.

Doch General Taylor, der Hauptankläger, fühlte sich durch Wenerstrum immer noch beunruhigt. Er beschloß, ihn bis zu seiner Abreise nach Amerika weiter beobachten zu lassen: er fürchtete, daß der Richter noch irgendeine Äußerung über die Prozeßmethoden der Anklagebehörde machen werde, die das „Kriegsverbrecherprogramm" Taylors störten. Lange Zeit blieben die Beobachtungen ohne Ergebnis, man glaubte schon aufatmen zu können, als am Tage vor dem Abflug der Richter nach USA ein Telephonanruf aus dem Nürnberger Grand Hotel die Anklagebehörde und das ganze „Office of Chief of Counsel for War Crimes" in Aufregung versetzte. Man hatte Richter Wenerstrum in einem langen Gespräch mit dem Vertreter der „Chicago Tribune", der großen republikanischen Oppositionszeitung des amerikanischen Mittelwestens, gesehen. „Richter Wenerstrum gibt der Chicago Tribune ein Interview."

General Taylor war erregt. „Ich muß den Inhalt dieses Interviews haben, ehe es veröffentlicht wird!" rief er seinen Mitarbeitern zu. Und dienstbeflissen stürzten sogleich eine Anzahl Damen und Herren in alle Windrichtungen davon, um den Wünschen des allmächtigen Hauptanklägers nachzukommen.

Richter Wenerstrum flog noch in der gleichen Nacht nach Amerika ab, und der Vertreter der „Chicago Tribune" kabelte seinen Bericht zur gleichen Zeit nach Chicago. Es fiel ihm nicht auf, daß eine Dame mit ihm die Räume des Pressetelegraphenbüros betreten hatte. Als der Pressevertreter das Telegraphenbüro verlassen hatte, wendete sich diese Dame an den Beamten, der das Pressetelegramm für die „Chicago Tribune" entgegengenommen hatte: „Ach, geben Sie mir bitte doch noch einmal den Bericht an die Chicago Tribune — ich glaube uns ist ein Fehler unterlaufen." Der Beamte nahm an, daß er die Sekretärin des Berichterstatters vor sich habe, und händigte ihr den Bericht aus. Als er das Original eine halbe Stunde später zurückerhielt, lag die Abschrift schon auf dem Schreibtisch des Generals.

General Taylor war zornig. Personen aus seiner nächsten Umgebung berichten, ihn noch nie so erregt gesehen zu haben. Die Bezeichnung „Dieser Faschist!" für Richter Wenerstrum war noch der höflichste von ihm verwendete Ausdruck. Denn Richter Wenerstrums Interview war eine einzige Rebellion gegen das Nürnberger Verfolgungssystem. Es hieß darin:

1. Die hohen Ideale, die man den Nürnberger Militärgerichtshöfen zugeschrieben hat, haben sich nirgends verwirklicht.

2. Die Tatsache, daß nur Sieger über Besiegte richten, dient nicht zur Förderung der Gerechtigkeit.

3. Die Anklagebehörde war, anstatt bemüht zu sein, neue Rechtsvorbilder zu schaffen, in allen ihren Angehörigen nur von persönlichem Ehrgeiz und Verfolgungswillen getrieben.

4. Die Anklagebehörde hat sich bemüht, die Verteidigung, wo nur möglich, zu behindern und ihr den Zugang zum Beweismaterial zu verschließen.

5. Die Anklagebehörde unter Leitung General Taylors hat sich mit allen Kräften bemüht, einen gemeinsamen Beschluß aller Militärgerichte, der Verteidigung weiteres Beweismaterial aus Washington zugänglich zu machen, zu hintertreiben.

6. Das Nürnberger Gerichtsgebäude ist zu 90% von Menschen bevölkert, die aus politischen oder rassischen Gründen die Partei der Anklagebehörde ergreifen.

7. Die Anklagebehörde hat es verstanden, den ganzen Arbeitsstab der Militärgerichte in die Hände von Amerikanern zu legen, die erst seit kurzem Staatsbürger sind, und die aus politischen und rassischen Gründen voreingenommen sind und auch bei Verwaltungsdiensten, Übersetzungen etc. eine den Angeklagten feindliche Atmosphäre schaffen.

8. Der vorgebliche Zweck der Nürnberger Verfahren war, den Deutschen die Verbrechen ihrer Führer zu zeigen. Was man den Deutschen gezeigt hat, ist, daß sie in die Hände harter und brutaler Sieger gefallen sind.

Zum Schluß seiner Erklärungen hatte Richter Wenerstrum gesagt: „Wenn ich vor 7 Monaten gewußt hätte, was in Nürnberg vorgeht, wäre ich niemals dorthin gegangen."

General Taylor setzte sich noch in der Nacht an seinen Schreibtisch und diktierte eine Entgegnung auf Wenerstrums Interview, die sogleich an die Presse gegeben wurde, damit sie möglichst zugleich mit der Erklärung des Richters erscheinen könne. Und so geschah es denn auch: die Presse bekam am nächsten Tag ihre Sensation: ein Richter hatte rebelliert und der Hauptankläger griff ihn zu gleicher Zeit dafür auf's schärfste an.

Freilich, die unsachliche Art der Taylorschen Entgegnung fand weniger Echo in der Öffentlichkeit als Richter Wenerstrums Erklärungen. Aber der Hauptankläger hatte die besseren offiziellen Verbindungen und konnte in kurzer Zeit eine große Anzahl amerikanischer Presseorgane gegen Wenerstrum mobilisieren. Dieser wieder begnügte sich mit einem Protest ge-

gen Taylors Beleidigungen und Verdächtigungen seiner Loyalität und verstummte dann.

Die Intriguen der Anklagebehörde hatten keine Folgen. Die Militärregierung hielt General Taylor — auch nach dieser Bloßstellung seiner Methoden. Die Öffentlichkeit aber bewunderte Richter Wenerstrum ob seines Mutes. Man fragte sich nur: warum hat Richter Wenerstrum seine Mißbilligung gegen die Nürnberger Prozesse nicht in einer „abweichenden Urteilsbegründung" kundgetan? Warum hat er dennoch „mitgespielt" bis zum Schluß? Warum wartete er mit der Veröffentlichung seiner Erklärung, bis er selbst wieder in den USA war? Man weiß es nicht. Ein Engländer, der als Pressebeobachter in Nürnberg war, sagte: „Richter Wenerstrum wußte, daß Flugzeugunglücksfälle bei der amerikanischen Zivilluftfahrt nicht zu den Seltenheiten gehören."

7. EIN FÄLSCHUNGSVERSUCH

Es ist ein ruhiger Tag im großen Gerichtssaal des Nürnberger Gerichtsgebäudes. Im Ministerienprozeß, Fall 11, vor Militärgericht IV legt der Vertreter der Anklagebehörde zusätzliches Dokumentenmaterial gegen die Dresdner Bank vor. Dokumentenvorlage ist längst ein langweiliges Geschäft geworden: sensationelle neue Dokumente werden nicht mehr erwartet, die Zeit drängt und außer dem betroffenen Angklagten und seinem Verteidiger gibt kaum einer der Anwesenden auf die Zahlen und Bezeichnungen acht, die verlesen werden.

„Als nächstes Dokument möchte die Anklagebehörde PS..." es folgt eine längere Zahl „vorlegen. Es soll die Beweisstücknummer 3460 erhalten..." Der Ankläger gibt in drei Sätzen eine Erklärung des Dokumentes: es handelt sich um einen Auszug aus einem Aufsichtsratsprotokoll der Dresdner Bank. Der Angeklagte Dr. Rasche hat sich in der Sitzung zugunsten einer Unterstützung von SS Betrieben geäußert, in denen auch KZ Häftlinge als Arbeitskräfte eingesetzt waren. Mit einer eingespielten Routinebewegung übergibt der Anklagevertreter dem Gerichtspagen eine Photokopie, die dieser wiederum dem Verteidiger überreicht, der sie kurz überfliegt.

Der Gerichtssaal ist fast leer. An diesem warmen Frühlingstag haben sich nur wenige Pressebeobachter als Zuhörer eingefunden — eine gewisse Schläfrigkeit liegt über den Vorgängen im Saal. Auch die Verteidiger sind nicht vollzählig erschienen — nur zwei oder drei Anwälte, die die angeklagten Wirtschaftler vertreten, sitzen auf ihren Plätzen und blättern in ihren Dokumentenbüchern.

„Ich biete das Dokument als Beweisstück an."

Der Verteidiger des Angeklagten Dr. Rasche hat sich inzwischen erhoben und ist neben den Anklagevertreter getreten. Jetzt spricht er in das Mikrophon der Übertragungsanlage.

„Ich erhebe Einspruch gegen die Annahme des Dokumentes aus Gründen mangelnder Beweiserheblichkeit. Die Anklagebehörde legt hier die Photokopie eines Auszuges aus einem Aufsichtsratssitzungsprotokoll vor Die photokopierte Seite ist aus dem Zusammenhang gerissen. Sie werden sehen, meine Herren Richter, daß oben auf der Seit die Seitennummer 14 steht. Weder Anfang noch Ende des Protokolls wurden vorgelegt. Die Verteidigung muß darauf bestehen, das Original des Protokolls einsehen zu dürfen."

Der Anklagevertreter antwortet: „Hohes Gericht, dies ist ein sehr umfängliches Dokument. Wir haben — mit Rücksicht auf die langwierige Übersetzungsarbeit — aus Gründen der Zeitersparnis nur die eine Seite kopieren lassen, die für den Fall relevant ist. Es ist hier ganz klar aufgeführt, was der Angeklagte Rasche gesagt hat und was andere Teilnehmer entgegnet ha-

ben. Alle weiteren Seiten des Protokolls sind ohne Belang für diesen Prozeß."

Richter Maguire, der heute den Vorsitz führt, fragt den Anklagevertreter: „Kann die Anklagebehörde nicht das ganze Dokument vorlegen?" Und der Ankläger antwortet: „Leider befindet sich das Original in Berlin und wir haben nur diese eine Seite photokopieren lassen."

„Ich muß aber darauf bestehen", erklärt der Verteidiger, „daß das ganze Dokument vorgelegt wird."

„Sicher sollte die Anklagebehörde der Verteidigung das ganze Dokument zugänglich machen. Wenn es der Verteidiger dann für notwendig hält, daß noch weitere Teile des Dokumentes dem Gericht vorgelegt werden, so kann er das in seinem Beweisvortrag tun", erklärt Richter Maguire.

„Ist das Dokument als Beweisstück angenommen?" fragt der Ankläger noch einmal.

„Dokument PS.... wird als Beweisstück Nr. 3640 der Anklagebehörde angenommen, unter dem Vorbehalt, daß die Anklagebehörde der Verteidigung das ganze Dokument zugänglich macht."

Der Verteidiger kehrt zu seinem Platz zurück, der Anklagevertreter fährt in seinem Beweisvortrag fort: „Als nächstes Beweisstück möchte die Anklagebehörde das Dokument ...... anbieten."

Eine Pressevertreterin erhebt sich gelangweilt und geht an dem Negersoldaten vorbei zur Tür hinaus. Im Gang trifft sie einen Kollegen, der zum Gerichtssaal will. Sie winkt ab: „Totlangweilig. Nur Dokumente."

Am Abend des Verhandlungstages nach Sitzungsschluß, werden die Angeklagten von den Negerposten in das Gefängnis zurückgeführt, wechseln ihre guten Zivilkleider gegen die alten Kleidungsstücke, in denen sie vor 3 Jahren verhaftet worden sind, essen zu Abend und werden dann in die Sprechzellen im Gerichtsgebäude zurückgeführt, um mit ihren Verteidigern die inzwischen eingetroffenen neuen Dokumentenbücher der Anklagebehörde zu besprechen, die am nächsten Tag vorgelegt werden sollen. An jenem Abend bespricht sich Dr. Rasche auch mit seinem Verteidiger. „Übrigens", fragt der Anwalt. „Was sagen Sie zu dem Beweisstück 3640?" Dr. Rasche schüttelt den Kopf. „Ich sagte Ihnen schon gestern, daß ich mich an diese Sitzung nicht erinnern kann. Es kommt mir auch so sonderbar vor, daß ich das gesagt haben soll — das war doch gar nicht mein Ressort, solche Sachen behandelte doch immer mein Kollege, Herr K...." „Seltsam", sagt der Verteidiger, „wir müssen doch das Original einsehen."

Wochen vergehen. Auf dem Dienstweg fordert der Verteidiger das Original an. Aber es müssen doch irgendwelche administrative Hindernisse entstehen — denn das Original trifft nicht ein. Die Anklagebehörde vertröstet die Verteidigung immer wieder.

Eines Tages schreibt Dr. Rasche während der Verhandlung einen Zettel an seinen Verteidiger. „Ich habe mir das bewußte Dokument noch einmal angesehen. Mir kommt es so vor, als sei das Papier des Originals anders gemasert, als das übliche Dienstpapier der Dresdener Bank. Allerdings kann man das auf der Photokopie nicht so klar erkennen."

Trotz aller Bemühungen ist aber das Original des Aufsichtsratsprotokolls nirgends zu finden. Einmal heißt es, es sei in Frankfurt, einmal in Berlin. Schließlich gelingt es der Verteidigung doch, eine Kopie des Protokolls aufzutreiben. Große Spannung herrscht im Büro des Verteidigers, als der Dokumentenband gebracht wird: Assistenten und Sekretärinnen, die die Geschichte des Dokumentes von Anfang an mit verfolgt haben, drängen sich um den Tisch des Hauptverteidigers, als dieser das Protokoll öffnet. Da ist die Seite vor derjenigen, die von der Anklagebehörde als Beweismaterial vorgelegt wurde. Und da steht auch der Name „Dr. Rasche". Aber hinter

den Sätzen, die Dr. Rasche gesprochen hat ist noch ein Vermerk: „Verläßt die Sitzung." Dr. Rasche kann also unmöglich auf der nächsten Seite als Sprecher erwähnt sein. Tatsächlich, an jenen Stellen, wo in dem Dokument, das dem Gericht vorgelegt worden war, der Name „Dr. Rasche" stand, ist hier jener Herr K. genannt, von dem Dr. Rasche annahm, daß er die betreffende Frage behandelt habe. Freilich, Herr K. war nach Kriegsende in der Sowjetzone verschollen und stand nicht unter Anklage: es hatte sich also jemand die Mühe gemacht, die entsprechende Protokollseite zu fälschen und den Namen Dr. Rasches für den des Herrn K. einzusetzen.

Wer hatte ein Interesse daran, eine solche Fälschung vorzunehmen, die nur dadurch längere Zeit verborgen bleiben konnte, daß kein Original sondern eine Photokopie vorgelegt wurde? War auch die Anklagebehörde getäuscht worden oder kannte sie die Zusammenhänge? Es gab in diesem Fall keine Sensation im Gerichtssaal, da die Anklagebehörde das Dokument zurückzog, ehe die Verteidigung ihren Gegenbeweis antreten konnte. Aber niemand weiß, in wieviel Fällen gefälschte Dokumente nicht erkannt und entlarvt worden sein mögen, sondern als echt durchgingen und zu schweren Verurteilungen von Männern geführt haben, die mit den von den Dokumenten behandelten Tatbeständen nichts zu tun hatten.

8. EIN ANWALT WIRD VERFOLGT

Der Prozeß gegen die Direktoren der I. G. Farben hatte gerade erst begonnen. Unter den Verteidigern fiel besonders Dr. Achenbach durch seine geschickte Handhabung der Verfahrensvorschriften auf: immer wieder gelang es ihm, Dokumente der Anklagebehörde durch seine wohlfundierten Einwände zu Fall zu bringen, seine tadellose Beherrschung der englischen Sprache ermöglichte es ihm, ohne Vermittlung der Dolmetscher zum Gericht zu sprechen. Ja, man gewann bei der Anklagebehörde den Eindruck, daß Dr. Achenbach für diesen Prozeß einen großen Feldzug gegen die Vorherrschaft der Anklagebehörde vorbereitete. Man sprach bereits im Gericht davon, daß Dr. Achenbach über Informationen verfüge, mittels derer er unlautere Methoden und Mißbräuche der Anklagebehörde aufdecken wolle.

Da erschien in der deutschsprachigen Zeitung „Der Aufbau" in New York — einer Zeitung, die von rassisch verfolgten Personen aus Deutschland mit zionistischen Tendenzen herausgegeben wird, — auf einmal ein Artikel, der Dr. Achenbach in würdeloser und ungezügelter Weise angriff. Während des Krieges war Dr. Achenbach Legationsrat bei der Deutschen Botschaft in Paris gewesen, inzwischen aber aufs genaueste von den britischen Besatzungsbehörden politisch überprüft und denazifiziert worden. Seine Vergangenheit war bekannt, es lagen keine politischen Verdächtigungen oder Beschuldigungen gegen ihn vor. Dennoch unternahm es dieses New Yorker Blatt, ihn nun unter den heftigsten Beschimpfungen als Kriegsverbrecher zu bezeichnen und zu behaupten, er sei für die Deportationen französischer Juden maßgebend und verantwortlich gewesen.

Mr. H. Lamm, ein amerikanischer Gerichtsdolmetscher und leidenschaftlicher Parteigänger der Anklagebehörde, ist Abonnent und Mitarbeiter des „Aufbau". Mr. Lamm ist ein sehr reger Mann, der sich in zahllosen Vereinen und Vereinigungen betätigt. Er hat in allen Behörden der Militärregierung Bekannte, steht in ständigem Briefwechsel mit vielen mächtigen amerikanischen und jüdischen Organisationen. Sein Einfluß auf deutsche Regierungsstellen und Presseorgane ist unkontrollierbar, aber bedeutend. Täglich besuchen ihn zahlreiche junge deutsche Journalisten, denen „Umerziehung" er sich zu einer seiner vielen Aufgaben gemacht hat. Mr. Lamm gibt keine Anweisungen an die deutsche Lizenzpresse. Er verbietet auch keinem

seiner deutschen Bekannten eine journalistische Meinungsäußerung. Aber Mr. Lamm hat doch eine Macht über diese meist jungen und unerfahrenen Pressevertreter, die nahezu unbeschränkt ist. Seine ätzende und ironische Kritik macht viele dieser jungen Menschen — die teilweise noch mit den Vorstellungen einer totalitären Pressebeeinflussung behaftet sind — unsicher und furchtsam. Sie wagen nicht, Mr. Lamm zu widersprechen. Sie gewöhnen sich seinen Stil, seine Diktion an. Sie schreiben Mr. Lamms Meinung in ihren Artikeln. Viele deutsche Journalisten sind Sprachrohre des Mr. Hans Lamm geworden, die keine eigene Meinung mehr zu äußern wagen, seit Mr. Lamm den Journalisten H. Frank vom „Münchener Merkur" wegen eines Artikels zu sich bestellt hat, in dem dieser eine allzu positive Charakterschilderung des Angeklagten Ohlendorf gegeben hatte. Der rasende Zorn des Mr. Lamm, seine verhüllten Drohungen, dem „schuldigen" Journalisten das Handwerk zu legen, haben auf alle Pressevertreter im Gerichtsgebäude einen tiefen Eindruck gemacht. Keiner wagt nun noch, gegen den Stachel zu löcken.

So begegnet Mr. Lamm auch diesmal einer Atmosphäre diensteifriger Bereitwilligkeit, als er im Dolmetscherraum des Gerichtsgebäudes einige junge Pressevertreter empfängt. Mr. Lamm ist erregt. Er breitet die letzte Nummer des „Aufbau" aus und deutet auf den Artikel über Dr. Achenbach. „Was ist das für eine Schweinerei, daß die deutsche Presse darüber noch kein Wort gebracht hat?" ruft er erregt. „Da läuft ein Kriegsverbrecher hier im Gerichtsgebäude als Verteidiger herum, und kein Mensch kümmert sich darum! Sind Sie Journalisten oder Nachtwächter? Wissen Sie nicht, was man daraus machen kann? Schlagzeilen meine Herren! Gutes Geld für Sie und für die Gerechtigkeit einen Schritt vorwärts! „Der Wolf im Schafspelz" oder „Kriegsverbrecher schleicht sich in die Nürnberger Prozesse ein" — das sind Überschriften! Sie können das Verdienst haben, diesen Verbrecher zur Strecke zu bringen." Mr. Lamm läßt seinen Geist sprühen — eine halbe Stunde lang. Und die jungen deutschen Journalisten lächeln verlegen und schuldbewußt, weil sie selbst wieder einmal nicht auf den guten Gedanken gekommen sind, sie nicken Mr. Lamm eifrig Beifall und notieren sich alle Vorschläge und Einzelheiten.

Aber diesmal ist Mr. Lamm mit seinen Getreuen unzufrieden. Das Echo in der sonst so folgsamen deutschen Presse bleibt aus. Hie und da eine kurze Notiz: „Anwalt als Kriegsverbrecher verdächtigt" — aber das ist alles — keine Kampagne, kein Aufschrei der deutschen Presse. Mr. Lamm setzt sich an die Schreibmaschine und schreibt eine Brief an Mr. Ferencz, einen einflußreichen Vertreter der Anklagebehörde. Er legt den Artikel aus dem „Aufbau" bei, fordert die Anklagebehörde auf, „etwas zu unternehmen". Aber auch dieser Schritt bleibt — nach außenhin wenigstens — ohne Erfolg. Mr. Ferencz teilt Mr. Lamm mit, daß die Anklagebehörde mit großem Interesse von den Beschuldigungen gegen Dr. Achenbach Kenntnis genommen habe, aber während der Prozeßdauer alles vermeiden müsse, was „den Anschein erwecken könne, die Anklagebehörde fürchte vor Gericht ihre Gegner und versuche sie zu erledigen." Wenn aber Mr. Lamm privat ... nicht wahr, das wäre etwas ganz anderes. Und man wisse seine Dienste zu schätzen.

Mr. Lamm verstand die Andeutung. Er handelte als Privatmann. Er hatte als Privatmann ja auch genügend Freunde und Bekannte. Seinem guten Bekannten Philipp Auerbach, dem Staatssekretär für die politisch, rassisch und religiös Verfolgten in Bayern, schrieb er einen Brief und einen anderen Brief leitete er dem bayrischen Sonderministerium zu. Der Inhalt dieser Briefe wurde nicht bekannt, aber es wurde sehr bald bekannt, daß das bayerische Sonderministerium „Maßnahmen" gegen Dr. Achenbach in Erwägung zog. Auch Dr. Achenbach wurde diese Tatsache bekannt, und

Freunde rieten ihm, Bayern umgehend zu verlassen. „Ich habe mir nichts vorzuwerfen", sagte Dr. Achenbach, „wenn man mich verhaftet, wird man mich auch wieder freigeben müssen." Seine Freunde aber sagten ihm, daß hier ja nicht gegen ihn intriguiert werde, sondern gegen seine Tätigkeit als Verteidiger! „Wenn man Sie verhaftet", sagte ein anderer Rechtsanwalt, „wird man auch Ihre Akten beschlagnahmen und damit Ihre Verteidigung im I. G. und Ministerienprozeß unmöglich machen."

Bevor Dr. Achenbach sich zu einem solchen Schritt entschließen konnte, fuhr er aus anderweitigen Gründen in die britische Besatzungszone. Dies war sein Glück, denn einen Tag nach der Abreise Dr. Achenbachs erschienen Nürnberger Polizeibeamte mit einem vom bayerischen Sonderministerium erwirkten Haftbefehl in der Wohnung Dr. Achenbachs, um ihn festzunehmen. Der Haftbefehl führte aus, daß Dr. Achenbach unter dem Verdacht stände, an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen zu sein und wegen Verdunklungsgefahr in Haft zu nehmen sei.

In der britischen Zone ließ sich Dr. Achenbach noch einmal von den britischen Besatzungsbehörden und den deutschen Entnazifizierungsstellen seine Unbescholtenheit bestätigen. Er leitete bei der zuständigen Anwaltskammer ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst ein und wurde abermals als einwandfrei befunden, das bayerische Sonderministerium jedoch hob den Haftbefehl gegen ihn nicht auf.

Mr. Lamm aber hatte sein Ziel erreicht: ein fähiger Anwalt war aus der Verteidigung bei den Nürnberger Militärgerichtshöfen ausgeschaltet und der Anklagebehörde ein Dienst erwiesen, der sich sicher lohnte. Sicher war Mr. Lamm nicht der einzige „sympathisierende" Anhänger der Anklagebehörde unter den amerikanischen und alliierten Angestellten der Gerichte. Vielleicht war er nicht einmal der einflußreichste. Aber es muß jeden rechtlich Denkenden nachdenklich stimmen, wenn er weiß, mit welchen Methoden in Nürnberg gefochten wurde, um die harten Urteile gegen sogenannte Kriegsverbrecher durchzusetzen, die die Anklagebehörde wünschte, und es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Ausschaltung von gegnerischen Anwälten durch Intriguen nicht dazu beiträgt, die von der Anklagebehörde vertretenen Thesen glaubhafter zu machen.

9. DER FALL KATYN

Die Tribünen des IMT sind heute, am 1. Juli 1946, von Zuhörern aller Nationen gefüllt. Die Presse hat mehr Vertreter entsandt als an anderen Tagen des allmählich seinem Ende entgegengehenden Prozesses gegen die sogenannten Hauptkriegsverbrecher. Vielleicht gelingt es heute, eines der grauenvollsten Kriegsverbrechen aufzuklären, das je geschehen ist: Katyn steht zur Debatte, die Ermordung von 11 000 polnischen Offizieren. Seit im Frühsommer 1942 die deutsche Wehrmacht bekanntgegeben hat, daß im Walde von Katyn bei Smolensk drei Massengräber gefunden worden seien, in denen die Leichen von 11 000 polnischen Offizieren, die durch Genickschuß getötet worden waren, verscharrt waren, ist die Diskussion um Katyn nicht wieder abgerissen. Die deutsche Regierung hatte damals eine internationale Ärztekommission aufgefordert, an Ort und Stelle Obduktionen vorzunehmen, um Todeszeit und Todesart der ermordeten Offiziere festzustellen, und das Urteil dieser Kommission ging dahin, daß der Massenmord mindestens ein Jahr zurückliegen müsse und daß der Tod der untersuchten Opfer durch Genickschuß eingetreten sei. Das Verbrechen von Katyn wurde seit damals als ein Hauptpropagandamittel gegen den Bolschewismus verwandt, und selbst die polnische Exilregierung in London forderte eine inter-

nationale Untersuchung und verlangte von der Sowjetregierung Aufklärung über den Massenmord.

Nach anfänglichem Schweigen begann während des Krieges die Sowjetpropaganda den brutalen Massenmord von Katyn auf die Gegenseite abzuschieben und behauptete, die polnischen Offiziere, die sich in sowjetischen Kriegsgefangenenlagern bei Smolensk befunden hätten, seien im Juli oder August 1941 den vorrückenden Deutschen lebend in die Hände gefallen und von diesen bei Katyn in der Zeit von Juli bis September 1941 erschossen und verscharrt worden. Nach Kriegsende erhoben die sowjetischen Ankläger in Nürnberg auch wegen des Verbrechens von Katyn Anklage und bemühten sich, Göring oder die Reichsregierung mit dem Verbrechen zu belasten. Das Beweismaterial, das die sowjetische Anklagebehörde zur Unterstützung ihrer Behauptungen vorzubringen hatte, bestand in zwei Zeugenaussagen: derjenigen des bulgarischen Arztes und Universitätslehrers, der als Vertreter Bulgariens an den Untersuchungen der internationalen Ärztekommission bei Katyn teilgenommen hatte, und der nun erklärte, es seien nur zwei Leichen untersucht worden, bei denen das Todesdatum unmöglich noch festzustellen gewesen sei, und der Aussage des russischen Professors Basilewsky, der während der Zeit der deutschen Besetzung stellvertretender Bürgermeister von Smolensk war.

Am 1. Juli 1946 nun vernahm Dr. Stahmer, der Verteidiger Hermann Görings, den deutschen General Oberhäuser als Zeugen, der seit Hochsommer 1941 bis zur Entdeckung der Massengräber Nachrichtenführer der Heeresgruppe Mitte war und bei Katyn, unweit der Massengräber, sein Stabsquartier hatte. Und dies war das Verhör:

Dr. Stahmer: Haben Sie etwas gewußt, daß in der Nähe von Smolensk, westlich etwa 25 — 45 km entfernt, drei Russenlager mit polnischen Kriegsgefangenen sich befunden haben?

Oberhäuser: Davon war mir nichts bekannt.

Frage: ... die den Deutschen in die Hände gefallen sind?

Antwort: Ist mir nie bekannt geworden.

Frage: Ist ein Befehl ergangen — dieser Befehl soll von Berlin gekommen sein, — kriegsgefangene polnische Offiziere zu erschießen?

Antwort: Ein solcher Befehl ist nie ergangen.

Frage: Haben Sie selbst einen solchen Befehl erteilt?

Antwort: Ich habe nie einen solchen Befehl erteilt.

Frage: Sind Sie unterrichtet, ob Oberst Bedenk oder Oberst Ahrens solche Erschießungen veranlaßt haben?

Antwort: Ich halte es für unmöglich, weil: erstens, ein solcher Befehl unbedingt über mich gelaufen wäre, da ich als unmittelbarer Vorgesetzter des Regimentes eingesetzt war, und weil zweitens — im Falle, daß aus unerklärlichen Gründen ein solcher Befehl auf mir undurchsichtigem Wege zu dem Regiment gekommen wäre — die Kommandeure mich bestimmt sofort angerufen hätten.

Frage: Standen dem Regiment genügend Waffen und Munition zur Verfügung, um eine solche Massenexekution durchzuführen?

Antwort: Es wäre technisch dazu gar nicht in der Lage gewesen.

Frage: Kannten Sie die Stellen, wo die Gräber gefunden wurden? Waren Sie damals schon bewachsen?

Antwort: Sie waren bewachsen wie die übrige Umgegend auch.

Frage: Halten Sie es für möglich, daß dort 11 000 Polen bestattet waren, die in der Zeit von Juli bis September 41 erschossen worden sind?

Antwort: Das ist ausgeschlossen. Wenn der Kommandeur das gewußt hätte, hätte er sich niemals diese Stelle neben 11 000 Toten herausgesucht für sein Hauptquartier.

Während General Oberhäuser seine klaren Aussagen macht, versucht der sowjetische Ankläger Smirnoff mehrfach zu unterbrechen und Einwände gegen die Fragestellung vorzubringen. Gegen Ende des Verhörs wird er sichtlich nervös und stürzt sich sofort ins Kreuzverhör, das er mit vor Erregung flatternder Stimme durchführt. Er bemüht sich immer wieder, Oberhäuser dazu zu bringen, daß er zugibt, von polnischen Kriegsgefangenen zu wissen, die bei Smolensk in deutsche Hände fielen. Es gelingt nicht — der General begründet sein Wissen, daß in jener Gegend keine Polen in deutsche Hände gefallen seien, so eingehend, daß der Sowjetankläger Smirnoff ihn unterbricht, seine Erklärungen als nicht zur Sache gehörig beiseite schiebt und neue Fragen stellt. Er möchte gern nachweisen oder wenigstens die Möglichkeit offenhalten, daß ein Einsatzkommando des SD sich in jener Zeit bei Katyn aufgehalten habe, von dessen Tätigkeit der General nichts wisse. Aber Oberhäuser weist diesen Verschleierungsversuch klar zurück: Er kann Auskunft über jede Einheit geben, die sich in der fraglichen Zeit im Raume von Katyn aufhielt.

Smirnoffs Unruhe steigert sich: seine Fragen werden sprunghaft. Er will den Eindruck, den das direkte Verhör Oberhäusers gemacht hat, verwischen und spürt — daß er zu schlecht informiert ist. Auch im Zuhörerraum und auf den Verteidigungsbänken verbreitet sich der Eindruck, daß Smirnoff immer unsicherer wird: er weiß nicht, was in Katyn geschehen ist, er hat nur seine Instruktionen — an die er bis jetzt geglaubt hat — und nun spürt er, daß seiner Anklage der Boden unter den Füßen entzogen wird, vielleicht beginnt er die furchtbare Möglichkeit zu ahnen, daß hier Angeklagte und Zeugen zu Anklägern werden könnten, den Nachweis erbringen könnten, der schon so erschreckend aus Oberhäusers Worten klang: „Die Grabstellen waren bewachsen wie die übrige Gegend auch." Wenn das wahr ist — und die Verteidigung hat sich bereit erklärt, noch eine große Anzahl von Offizieren und Soldaten als Zeugen zu laden, die die Grabstellen vor dem Leichenfund gekannt haben — dann kann das Verbrechen unmöglich erst im Herbst 1941 begangen worden sein: dann kann es nur von Sowjets begangen worden sein!

Spannung hat sich über den Zuhörerkreis gelegt. Die gleiche Frage stellt sich hundert Menschen, die auch Smirnoff quält: wird er mit seiner nächsten im Dunkel tappenden Fragen Oberhäuser unsicher machen — oder eine Antwort erhalten, die sein System und seinen Glauben an seine Regierung erschüttert? Er ist von den Fragen nach den SD Einsatzkommandos abgekommen. Er beginnt zu rechnen. Er möchte nachweisen, daß die Pistolen des Unteroffizierskorps eines Nachrichtenregimentes ausreichen, um 11 000 Menschen in 2½ Monaten zu erschießen. General Oberhäuser folgt ihm auf das Gebiet der Arithmetik des Todes und rechnet dagegen, daß das Nachrichtenregiment auf 500 km Frontlinie verteilt und höchstens eine halbe Kompanie jeweils bei Katyn war. Es ist unmöglich: 1. sind keine polnischen Kriegsgefangenen lebendig bei Smolensk in deutsche Hände gefallen, 2. war nie ein SD Einsatzkommando dort, 3. haben niemals genügend Waffen und Soldaten bei Katyn zur Verfügung gestanden, und 4. waren die Massengräber schon stark bewachsen — es ist unmöglich, daß das Verbrechen von Katyn von Deutschen begangen worden ist.

Smirnoff bricht das Kreuzverhör plötzlich ab: „Ich habe keine Fragen mehr." Und, mit einer gewissen Erleichterung in der Stimme, erklärt er, daß er den russischen Professor Basilewsky zum Kreuzverhör stelle. Basilewsky ist der sowjetische Hauptbelastungszeuge. In seiner schriftlichen Zeugenaussage hat er erklärt, es sei ihm bekannt, daß in der Nähe von Katyn 11 000 polnische Offiziere aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft in deut-

sche Hände übergegangen seien und daß ein aus Berlin gekommener Befehl zur Vernichtung dieser Polen geführt habe.

Der Zeuge Basilewsky ist ein mittelgroßer, grauhaariger Mann, dessen nervöse Bewegungen bereits auffallen, als er den Zeugenstand betritt. Auf die Fragen Dr. Stahmers gibt er nach längerer Pause schnelle, überhastete Antworten. Er behauptet, zur Zeit noch als Professor an zwei wissenschaftlichen Instituten tätig zu sein, obwohl er während der deutschen Besetzung stellvertretender Bürgermeister von Smolensk war. Seinen Antworten ist eine gewisse Formelhaftigkeit eigen, die eingelernt klingt: er spricht in der üblichen bolschewistischen Phraseologie von „faschistischen Mordbrennern", von der „hitleristischen Landräubersoldateska" etc. Es stellt sich heraus, daß er alle seine Informationen — entgegen den Behauptungen in seinem Affidavit — von dem Bürgermeister Menschagin von Smolensk erhalten haben will, der mit dem Abzug der Deutschen spurlos verschwunden ist. Nichts kann er aus eigener Anschauung von der Ermordung der Polen, nichts von dem mysteriösen „Befehl aus Berlin" berichten. Zwischenfragen des Vorsitzenden bringen ihn aus dem Konzept. Immer wieder sieht er auf ein Papier, das er halbverborgen in den Händen hält, und von dem er offenbar seine Aussagen Satz für Satz abliest. Als Dr. Stahmer den Antrag stellt, das Papier wegzulegen, wird es vom Gericht abgelehnt, der Zeuge aber ermahnt, seine Aussagen nicht abzulesen, Basilewsky reagiert mit einem Wutausbruch gegen den Verteidiger und muß zurechtgewiesen werden. Auf die letzten Fragen antwortet er wieder überhastet und verworren. Der Anklagevertreter, der wieder die nervöse Erregung zeigt, die er beim Kreuzverhör Oberhäusers kaum meistern konnte, entschuldigt das Benehmen des Zeugen mit Reiseanstrengungen und Übersetzungsschwierigkeiten. Dr. Stahmer hat keine Fragen mehr. Sein Antrag, andere Zeugen, besonders aber den Schweizer Professor, der Mitglied der Ärztekommission von Katyn war, zu laden, wird als „kumulativ" abgelehnt.

Ein britischer Pressevertreter sagt in der Gerichtspause zu dem Verteidiger: „Lassen Sie es sich doch genügen, daß sie nachgewiesen haben, daß die Deutschen unschuldig sind. Sie können doch hier keine Anklage erheben."

Der Gerichtshof vertagt sich nach dieser Sitzung wie jeden anderen Tag. Katyn wird nicht mehr erwähnt. Im Urteil wird es nicht erscheinen.

10. DER GROSSE SUMPF.

Die Rahmenorganisation der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, das Office of Chief of Counsel for War Crimes, hatte zur „Blütezeit" der Nürnberger Prozesse etwa 3000 Angestellte — 1800 Alliierte und 1200 Deutsche. Das Verhältnis kehrte sich später um, und schon im Jahre 1947 war die Anzahl der deutschen Angestellten wesentlich höher als die der Amerikaner und Alliierten. Für den ersten großen Prozeß vor dem Internationalen Militärtribunal hatten sich die 4 Besatzungsmächte jedoch im wesentlichen ihr eigenes Personal mitgebracht. Vor allem die sowjetische Delegation verzichtete auf jede Verwendung deutschen Personals, selbst zu untergeordneten Diensten, und hatte ihre gesamte Belegschaft als Armeemitglieder so organisiert, daß auch die weiblichen Mitglieder der Delegation nicht als Zivilisten, sondern als Militärs auftraten. Auch bei den anderen Mächten wurde der gesamte Apparat von uniformierten Personen verwaltet, doch hatten diese die Einrichtung der uniformierten Zivilangestellten ihrer Armeen sehr bald eingeführt, die nur in beschränktem Maße militärischen Gesetzen und militärischer Disziplin unterworfen waren. Da aber die Tendenz vorherrschte, deutsche Angestellte nur in untergeordneten Stellen zu verwenden, griffen alle Mächte sofort zu dem Mittel, vor allem Stellen, die die Kenntnis der deutschen Spra-

che erforderten, mit Personen zu besetzen, die dieser Sprache mächtig waren. Eine gewisse Anzahl von Schweizern wurde engagiert, das Gros der Sprachkundigen wurde jedoch von Personen gestellt, die aus politischen und rassischen Gründen aus Deutschland und Österreich emigriert waren. Diese Personengruppe — Staatsangehörige aller nur denkbaren europäischen und amerikanischen Länder und Staatenlose — brachte neben den Sprachkenntnissen die erforderliche Intelligenz mit für alle Verwaltungs und linguistischen Posten und vor allem auch einen leidenschaftlichen Eifer, im Sinne der Anklagebehörde tätig zu sein. Der größte Teil dieser Personen hatte persönliche Verfolgungen und Verluste erlitten und fand sich nach Jahren materieller Knappheit in Nürnberg zum ersten Male durch die hohen Gehälter der alliierten Armeen in einer finanziell günstigen Position. Furcht vor eventueller künftiger Verdienstlosigkeit, verbunden mit einem angeborenen Gewinnstreben ließen die Mehrzahl dieser als „Alliierte" bezeichneten Personengruppe ihre Beschäftigung in erster Linie als Basis zur Erwerbung neuen Besitzes ansehen.

Zur Zeit der Beendigung des IMT-Prozesses gab ein Gang durch die verschiedenen Büros des Gerichtsgebäudes recht aufschlußreiche Einblicke in diese große Völkersammlung. Während im Gerichtssaal die Angeklagten ihr Schlußwort sprachen, und der Ernst der Stunde alle Anwesenden beherrschte, waren es, schon wenige Räume von dem Saal entfernt, ganz andere als rechtliche Probleme, die die Stimmung und die Gedanken in diesem Hause beeinflußten. In der Dokumentenzentrale begann eine erregte Debatte zwischen einem Franzosen und dem griechischen Dolmetscher Simha über ein Porzellanservice, das der Dolmetscher sich vom schwarzen Markt beschafft und, wie der Franzose meinte, zu übermäßigem Preise an ihn weitergegeben habe. „Sie haben sich einen Jeep für 1500 $ gekauft", rief der Franzose. „Woher haben Sie denn das Geld, wenn nicht durch Ihre unverschämten Geschäfte? Als Sie hierherkamen, waren Sie ohne einen einzigen Cent!" „Mind your own business!" gab Eric Simha arrogant zurück. „Das Geschäft ist abgeschlossen. Ich will Sie nicht an die Presse erinnern, die Sie für Kaffee von Ihrer eigenen deutschen Geliebten verlangt haben!"

Der Dolmetscher Less, der Zeuge dieser Unterhaltung gewesen war, verließ den Raum. Er traf auf dem Gang seine deutsche Freundin, eine der deutschen Sekretärinnen, und erzählte ihr lachehnd von Mr. Simhas neuesten geschäftlichen Erfolg. „Er hat vor kurzem eine Annonce in der Nürnberger Zeitung aufgegeben", wußte das Mädchen dazu zu berichten, „in der er sich als Beamten der Militärregierung bezeichnet und Radioapparate und Silberschmuck sucht."

Häufig genug stockt eine Unterhaltung in den Räumen, die man betritt. Man hört Papier rascheln, irgendwelche Gegenstände werden schnell verdeckt, und dann beginnt jemand aus dem Kreise der Anwesenden sehr intensiv von den Prozeßproblemen zu sprechen. Aber häufiger noch wird das Thema behandelt: Was gibt es im PX, dem Marketendereigeschäft der U.S. Army, zu dem auch die Alliierten Zugang haben? Unter den vielsprachigen Alliierten, die zu einem großen Teil aus Wien stammen, hat sich auch schon ein beliebter „Song" frei nach Lehars Lustiger Witwe verbreitet:

„Jetzt geh ich in's PX,
Dort bleib ich bis halb sechs..."

Am Tage der Urteilsverkündung gegen Göring haben sich viele Alliierte in den Presseräumen versammelt, in die die Vorgänge im Gerichtssaal übertragen werden. Man ist gespannt, vergnügt und heiter und harrt der Urteile.

Nach jedem Todesurteil geht ein befriedigtes Summen durch den Raum, das sich bei der Verkündung der Todesurteile gegen Streicher, Ribbentrop und Rosenberg zu rasendem Beifallsklatschen steigert. Aber kaum ist das letzte Wort der Richter verklungen, als auch schon alles aus dem Raum stürzt. „Warum denn diese Eile?“ fragt ein ahnungsloser Brite einen tschechoslowakischen Staatsangehörigen. „Wissen Sie nicht, daß Neskaffee im PX eingetroffen ist? Und die Preise liegen jetzt bei 200 Mark und steigen noch!“

Nach Abschluß des IMT-Prozesses verlassen viele Angestellte Nürnberg, neue strömen herbei aus New York, London, Paris, Brüssel: der linguistische Apparat wird ausgebaut, da mehrere Prozesse zu gleicher Zeit laufen sollen. Welches Interesse die meisten der Neuankömmlinge nach Nürnberg treibt, zeigt die Bemerkung, die Mr. Salomonson fünf Stunden nach seiner Ankunft seinem neuen deutschen Kollegen, Herrn S., gegenüber macht: „Ich glaube wir werden uns gut vertragen“, sagte er. „Ich bin hauptsächlich an Uhren und Edelmetallen interessiert und Sie als Familienvater wahrscheinlich an Lebensmitteln. Das gibt eine gesunde Geschäftsbasis.“

Und so entwickelt sich das Geschäft. Man spezialisiert sich. Man tauscht, verhandelt, handelt — das Nürnberger Gerichtsgebäude wird zu einer bedeutenden Zentrale des europäischen Schwarzhandels, dessen Fäden sich von Paris bis Prag, von London bis Wien ausdehnen. Dienstreisen der Angestellten und Urlaubsfahrten in alle europäische Länder ermöglichen einen umfangreichen Valutenmarkt, und manch einer wird in wenigen Monaten reich. Alle Maßregeln, die die Amerikanische Armee zur Unterbindung des Schwarzhandels trifft, schlagen angesichts des geschäftlichen Ingeniums des in Nürnberg versammelten internationelen Gremiums fehl. Als die amerikanische Regierung die Verschiffung von Zigarettensendungen einstellen läßt, steigt der Kurs der amerikanischen Zigaretten ins Ungemessene, und die bis zum Inkrafttreten des Verbotes gewährte Zeitspanne ermöglicht den Schwarzmarkthändlern noch riesige Kabelbestellungen. Und als die Armee die Geldüberweisungen nach anderen Ländern kontrolliert, beginnt man sich auf wertbeständige Waren zu spezialisieren. Wie jener Mr. Salomonson sich auf Uhren spezialisierte, so spezialisiert sich der Abteilungschef der Übersetzungsabteilung, Mr. Rosen, auf photographische Apparate und Mrs. Sterling, die Frau des Offiziers für die nachrichtentechnischen Anlagen, auf Meißner Porzellan. Alte Bilder, Familienschmuck und bibliophile Kostbarkeiten wechseln gegen Lebensmittel und Zigaretten ihre Besitzer. Die deutsche Lebensmittelknappheit und die minimalen Rationen zwingen viele deutsche Angestellte, ihre letzte wertvolle Habe gegen amerikanische Lebensmittel einzutauschen, ja es gibt sogar Stimmen unter den Alliierten, die behaupten, die deutschen Rationen würden von der Militärregierung absichtlich so lange so niedrig gehalten, bis Deutschland von den Angestellten der Militärregierung zu Schleuderpreisen ausgekauft sei. Gewiß stellt diese Ansicht eine Übertreibung dar, aber die Zustände im Nürnberger Gerichtsgebäude trugen doch recht wesentlich dazu bei, sie wahrscheinlich erscheinen zu lassen.

Der Schwarzmarkt in Waren und Valuta stellte aber nur die niederste Stufe der im Nürnberger Gerichtsgebäude vor sich gehenden Transaktionen dar. Auf „höherer Basis“ hingegen handelte man mit Informationen, mit Gerichtsdokumenten, ja man kann füglich behaupten: mit Menschenleben. Wenn auch das Gerücht, daß Angehörige der Nürnberger Anklagebehörde Personen, die sich in ihrem Gewahrsam befanden, gegen Gold und Waren an östliche Staaten zum Zwecke der Durchführung von Kriegsverbrecherprozessen „verkauft“ hätten, sich nicht substantieren ließ, so deuten doch ge-

wisse Äußerungen von Anklagevertretern darauf hin, daß sie zu recht eigenartigen Geschäften bereit waren. Wenn man späteren Kronzeugen Leben und Freiheit gegen die Belastung ganzer Organisationen versprach, so war das nur ein Teil der bekanntgewordenen Geschäftspraktiken. Es wurde aber auch mit Anstellungen bei deutschen und Besatzungsbehörden gehandelt, mit politischen Leumundszeugnissen und — mit Freisprüchen. Der Anklagevertreter Hardy ließ durchblicken, daß er für den Freispruch des Angeklagte Bohle im Ministerienprozeß sorgen werde, wenn Bohle sich als Kronzeuge, „states evidence", gegen die Beamten des Auswärtigen Amtes zur Verfügung stellte. Daß weder der Angeklagte noch seine Verteidigerin auf ein solches Angebot reagierte, nahm Mr. Hardy sehr übel, und versuchte sich mit allen Mitteln zu rächen. In einer Unterredung unter vier Augen erklärte er, er wisse, daß der Angeklagte Bohle nach den Punkten der Anklageschrift nicht schuldig sei. „Aber ich werde ihn dennoch hängen, weil ich jeden Nazi hängen lassen will, den ich bekomme. Es genügt mir, daß er ein Nazi war."

Die Informationen über die Vorgänge in den Richterzimmern wurden von den Angestellten an die Anklagebehörde verkauft. So erfuhr General Taylor seinerzeit, daß der Richter Wenerstrum eine Erklärung gegen die Nürnberger Prozeßmethoden veröffentlichen wollte, ehe der entsprechehnde Artikel noch nach USA telgraphiert worden war. Auch der Verteidigung wurden von Angestellten der Anklagebehörde gegen hohe Summen Informationen über dokumentarisches Material der Anklagebehörde angeboten, ein Versuch, der, wenn er nicht an der hohen Moral der Verteidiger gescheitert wäre, wohl an dem Mangel an finanziellen Mitteln bei der Verteidigung hätte scheitern müssen.

Aber nicht nur der Schwarzhandel mit allen Werten und Waren war es, der den Nürnberger Justizpalast zu einem einmaligen Sumpf in Europa machte. Mehr noch war es die moralische Degradation aller Werte, die von hier ausging. Die Orgien, die in den Wohnungen und Hotelräumen der ausländischen Angestellten der Gerichte gefeiert wurden, haben oft ganze Stadtteile von Nürnberg in Erregung versetzt. Immer zahlreicher wurden vor allem jugendliche weibliche Angestellte, deutsche wie alliierte, in einen Wirbel von Verderbnis, Korruption und Haltlosigkeit hineingezogen. Sexuelle Zügellosigkeit und üble Perversität griff in diesen Kreisen um sich — und es würde sich für belegbare Skandalgeschichten soviel Stoff ergeben, daß gewisse Publikationen auf Jahre hinaus mit Material aus Nürnberg versorgt werden könnten. Ein rasender Wirbeltanz grenzenloser Erwerbsgier und moralischer Frivolität begleitete die Vorgänge in den Nürnberger Militärgerichtshöfen von Anfang bis Ende und trug dazu bei, jene Nürnberger Atmosphäre zu schaffen, die gemischt aus Rachsucht, Haß, Schamlosigkit und Habgier, sich schwül und drückend über dieses erwählte Zentrum neuer Rechtsgestaltung legte. Die Beendigung der Nürnberger Prozesse und das Auseinanderströmen der hier versammelten Menschen aus vielen Ländern der Welt bedeutete deshalb nicht nur die Beendigung eines rechtlichen Anachronismus, sondern zugleich die Beseitigung einer moralischen Pestbeule, die ganz Westeuropa mit ihrem Gift zu verseuchen versuchte.

